

Österreichisches Anwaltsblatt



402

Verständigungen in Strafverfahren – Ein Plädoyer gegen die Kodifizierung einer „StPO light“ in Österreich

RA Mag. Dr. Roland Kier, Wien, und RA (RAK Nürnberg) Dr. Jan Bockemühl, Regensburg

Nur die beste Bank steht Rechtsanwälten immer zur Seite: Mit dem Existenzgründungspaket.

Verlässliche Partner sind im Privatleben genauso wichtig wie im Berufsleben. Vor allem in der Phase der Kanzlei Gründung kann die Kooperation mit kompetenten Partnern für den Erfolg der eigenen Kanzlei ausschlaggebend sein.

Beim Einstieg in die Selbstständigkeit brauchen Sie einen starken Finanzpartner an Ihrer Seite. Wir unterstützen Sie gerne bei diesem entscheidenden Schritt – **mit dem Existenzgründungspaket für Freie Berufe***:

- **s Existenzgründungskonto:** Diese Kontolösung der Erste Bank und Sparkassen bietet Ihnen Flexibilität von Anfang an.
- **s Existenzgründungskredit:** Eine gut durchdachte und strukturierte Finanzierung Ihrer Startinvestitionen macht die Existenzgründung um vieles einfacher.
- **s Autoleasing:** Leasen Sie Ihr Firmenauto und Sie erhalten eine Tankfüllung im Wert von 70 Euro.
- **s Mobillenleasing:** Sparen Sie die erste Monatsrate, wenn Sie sich für diese Finanzierungsvariante entscheiden.
- **Vorsorge:** Nützen Sie diverse Startboni für Existenzgründer.

Jetzt
mit Top-
konditionen!

Profitieren Sie von unserer Erfahrung.

Unsere Kundenbetreuer haben schon viele Rechtsanwälte zu diesem beruflichen Meilenstein begleitet. Daher können Sie sich auf eine individuelle und partnerschaftliche Betreuung und Beratung verlassen – und sich von Beginn an auf Ihre Tätigkeit als selbstständiger Rechtsanwalt konzentrieren. Auch den Steuerberater Ihres Vertrauens binden wir gerne in die Gespräche mit ein.

Um Sie bei den Plänen für die eigene Kanzlei von Anfang an bestmöglich zu unterstützen, wurden die wertvollen Erfahrungen unserer Kundenbetreuer gemeinsam mit einem Steuerberater sowie anderen Experten in dem **Leitfaden „Der Weg in die Selbstständigkeit als Rechtsanwalt“** zusammengefasst. Informieren Sie sich über die nötigen Schritte bei der Kanzlei Gründung, wichtige Fragen der Finanzierung, steuerliche Aspekte und vieles mehr.

Bestellen Sie Ihr Exemplar unter www.erstebank.at/FB beziehungsweise www.sparkasse.at/FB, per E-Mail an freiberufe@erstebank.at oder wenden Sie sich direkt an Ihren Kundenbetreuer.

* Näheres unter www.erstebank.at/FB, www.sparkasse.at/FB oder direkt bei Ihrem Kundenbetreuer.

50 Jahre CCBE



Präsident Dr. Benn-Ibler

Der CCBE,¹⁾ dessen deutsche Bezeichnung „Rat der europäischen Anwaltschaften“ sich als eher unhandlicher Titel nicht durchgesetzt hat, wurde vor 50 Jahren, nämlich 1960, also schon drei Jahre nach Unterzeichnung der römischen Verträge gegründet. Die Anwaltschaften der damals sechs Mitgliedstaaten sahen die Notwendigkeit einer gemeinsamen Vertretung vor den Behörden der damaligen EWG. Die Union Internationale des Avocats (UIA) als internationale Anwaltsorganisation war Gründungshelfer. Der CCBE wurde vorerst als Kommission der UIA, aber schon im Hinblick auf seine zukünftige autonome Tätigkeit, gegründet.

Waren die ersten Jahre noch vom gemeinsamen Bemühen um Anerkennung getragen, nahm der CCBE doch bald Fahrt auf und ist heute als gemeinsame Dachorganisation der Anwaltschaften aller Mitgliedstaaten der EU und des EWR sowie der Schweiz mit einer Reihe von Staaten mit Observerstatus aus dem öffentlichen Leben der EU nicht mehr wegzudenken. Es ist daher richtig, diese 50 Jahre zu bedenken und zu fragen, was damit für die europäischen Anwaltschaften bewirkt wurde. Worin liegt heute die Bedeutung des CCBE?

Zunächst wohl darin, dass er von den europäischen Institutionen als Vertretung der gemeinsamen Interessen der europäischen Anwaltschaften anerkannt wird und dass auch die Öffentlichkeit ihn als solche sieht. Dieses Ergebnis ist die Folge jahrelanger Bemühungen ein gemeinsames Bild der europäischen Anwaltschaften zu zeichnen und diese einander anzunähern.

So wurde auf eigene Initiative des CCBE im Jahre 1978 der europäische Anwaltsausweis geschaffen, den jeder Rechtsanwalt eines europäischen Staates zusätzlich zu seinem eigenen Anwaltsausweis lösen kann und der von den europäischen Behörden als Anwaltsausweis anerkannt wird.²⁾ Die Identitätsstiftung eines solchen gemeinsamen Ausweises, den ich besonders gerne und oft verwende, kann gar nicht überschätzt werden.³⁾

Das anwaltliche Berufsrecht ist ein anderer Schwerpunkt.

Es wurden die allen gemeinsamen berufsrechtlichen Grundsätze identifiziert.⁴⁾ Es wurden die

Standesregeln der europäischen Rechtsanwälte⁵⁾ beschlossen und in der Zwischenzeit überarbeitet, die bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit des Rechtsanwaltes zur Anwendung kommen und schließlich, und das ist ebenfalls ein besonderer Verdienst des CCBE, wurden unter seiner maßgeblichen Mitwirkung die Dienstleistungs- und Niederlassungsrichtlinie der Rechtsanwälte sowie die Berufsqualifikationsrichtlinie beschlossen.⁶⁾ Eine Leistung, die bis heute viel zu wenig beachtet wird.

Mit dem Vertrag von Lissabon kommen neue Aufgaben auf den CCBE zu. Die Einbeziehung des Justizrechtes in den Gemeinschaftsrechtsbestand wird diesen vor weitere Herausforderungen stellen.

Österreich hat schon lange vor seinem Beitritt zur EU als Observer an den Beratungen und den Entscheidungen im CCBE teilgenommen. Österreich war dort immer durch hervorragende Kolleginnen und Kollegen vertreten, die sich aktiv an den Arbeiten im CCBE beteiligen. Diesen Kolleginnen und Kollegen gilt unser besonderer Dank.

Dem CCBE aber wünschen wir noch viele erfolgreiche Jahre im gemeinsamen Interesse der Rechtsanwaltschaften Europas.

1) Conseil des barreaux européens – Council of Bars and Law Societies of Europe.

2) ZB wird er auch vom EuGH und vom EuG anerkannt.

3) Für die Ausstellung des CCBE Berufsausweises sind die nationalen Rechtsanwaltskammern und Law Societies zuständig. In Österreich besteht seit 2009 die Möglichkeit, diesen in Kreditkartenformat zu lösen (AnwBl 2009/363; Bestellformular im Internen Bereich [3.] von www.rechtsanwalte.at). Zuvor war er nur in Papierformat erhältlich.

4) CCBE Charta der Grundprinzipien der Europäischen Rechtsanwälte (vom 25. 11. 2006), abrufbar unter www.rechtsanwalte.at / Gesetzestexte. Spätestens seither ist vollkommen klar, dass bei aller Unterschiedlichkeit der nationalen Ausformung die europäischen Anwaltschaften den gleichen Grundprinzipien verpflichtet sind.

5) CCBE Berufsregeln der Europäischen Rechtsanwälte (vom 28. 10. 1988 idF vom 19. 5. 2006), abrufbar unter www.rechtsanwalte.at unter Gesetzestexte.

6) RL 77/249/EWG zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, RL 98/5/EG zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde sowie die RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die die DiplomanerkennungsRL 89/48/EWG abgelöst hat. Mit diesen Richtlinien wurde dem Rechtsanwaltsberuf als einem der ersten reglementierten Berufe die uneingeschränkte Freizügigkeit in der EU eingeräumt.

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
em. RA Dr. Max J. Allmayer-Beck, Wien
RA Dr. Ingrid Auer, Wien
RA Dr. Peter Bartl, Graz
RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
RA (RAK Nürnberg) Dr. Jan Bockemühl, Regensburg
RA Dr. Harald Burmann, Innsbruck
RA Mag. Georg Bürstmayr, Wien
RA Mag. Dr. Evelyn Dürmayer, MA, Wien
RA Mag. Robert Ertl, Wien
Jay G. Foonberg, USA
RA Mag. Franz Galla, Wien
Avvocato Susanne Hein, Mailand
RA Prof. Dr. Wolfgang Heufler, Wien
RA Dr. Ruth Hüttthaler-Brandauer, Wien
RA Dr. Christoph Jeannée, Wien
RA Mag. Dr. Roland Kier, Wien
RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien
RA Dr. Rainer Knyrim, Wien
RA lic. iur. Benedict Saupe, ÖRAK Büro Brüssel
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
DI Dieter Zoubek, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13,

E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwaelte.at>

Druck: MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Layout: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigen: Heidrun Engel, Tel (01) 531 61-310, Fax (01) 531 61-181,

E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Zitiervorschlag: AnwBl 2010, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten im Inland beträgt jährlich EUR 259,-, Auslandspreise auf Anfrage. Das Einzelheft kostet EUR 28,30. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Editorial

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler
50 Jahre CCBE

Wichtige Informationen

Werbung und PR

Termine

Recht kurz & bündig

Abhandlung

RA Mag. Dr. Roland Kier, Wien, und RA (RAK Nürnberg) Dr. Jan Bockemühl, Regensburg
Verständigungen in Strafverfahren – Ein Plädoyer gegen die Kodifizierung einer „StPO light“ in Österreich

Europa aktuell

Aus- und Fortbildung

Unterlassungsvergleich 30 Cg 20/10h

Amtliche Mitteilungen

Chronik

Nachrichten

Rechtsprechung

Zeitschriftenübersicht

Rezensionen

Indizes

Inserate

393

395

396

397

399

402

415

416

419

425

426

430

435

441

446

450

451

ERV und Rechtsschutzversicherungen – Das neue Rechtsanwaltsportal

Der Elektronische Rechtsverkehr ist in der Kommunikation mit den Gerichten seit Jahren ein unverzichtbares Instrument. Auch für Zustellungen nach § 112 ZPO hat sich das System in der Kollegenschaft weitgehend durchgesetzt.

Seit einem Jahr besteht ein Projekt, den ERV auch in Rechtsschutzsachen mit Versicherungen einzusetzen. Ziel des Projektes ist, aus jeder Rechtsanwaltssoftware Schadenmeldungen und Deckungsanfragen – so wie im ERV gewohnt – an das betreffende Versicherungsunternehmen senden zu können. Über den Rückverkehr können Entscheidungen oder Rückfragen an den Anwalt gestellt werden. Darüber hinaus kann auch eine Sache vom Versicherungsunternehmen initiiert werden, ein RA kann also im Wege des Rückverkehrs eine Rechtssache von einem Versicherungsunternehmen erhalten.

Projektpartner sind die ERV-Übermittlungsstellen, der Hersteller von Rechtsanwaltssoftware, die Fa Archivium, das Bundesrechenzentrum sowie die Fa TIS GmbH, ein auf Versicherungs-IT spezialisiertes Beteiligungsunternehmen von Siemens und einigen Versicherungsunternehmen.

Seit einigen Wochen ist das Projekt VU-ERV mit einigen Versicherungsunternehmen in Betrieb, die meis-

ten Hersteller von Rechtsanwaltssoftware haben die erforderlichen Masken bereits in ihre Produkte integriert.

Aus der Praxis kann berichtet werden, dass sich die teilnehmenden Kollegen mit dieser neuen Möglichkeit sehr zufrieden zeigen, zumal die Datenübernahme aus dem Akt in eine Schadenmeldung von den Softwareherstellern automatisiert angeboten wird und daher dieser administrative Schritt künftig entfallen kann. Aus standesrechtlicher Sicht kann angemerkt werden, dass die Verwendung des VU-ERV auf völlig freiwilliger Basis funktioniert und die Rechtsanwaltskammern auch darauf achten werden, dass seitens der Rechtsschutzversicherer keinerlei Druck auf die Kollegenschaft ausgeübt wird.

Details über den Ausbaustand (also etwa welche Versicherungsunternehmen derzeit schon am Projekt teilnehmen) erfahren Sie beim Hersteller Ihrer ERV-Software. Aktiv nehmen bereits teil: Uniqa, Raiffeisenversicherung, Salzburger Landesversicherung, D.A.S., ab Herbst 2010 weiters Generali Vers. AG, Donau Vers. AG und die Wiener Städtische Vers. AG. Weitere Versicherungen sollen 2011 dazukommen.

RA Prof. Dr. Wolfgang Heufler/DI Dieter Zoubek

Durchschnittsbedarfssätze Kindesunterhalt per 1. 7. 2010

Dem allseits gezeigten Interesse und der langjährigen Übung entsprechend hat der Rechtsmittelsenat 43 des Landesgerichtes für ZRS Wien auch in diesem Jahr wieder die sich durch die Veränderung im Verbraucherpreisindex 1966 (Stand Mai 2010: 455,5) ergebenden Änderungen in den Verbrauchsausgaben der von *Danninger* (vgl. Ehe und Familie, Juni 1970, ÖA 1972, 17) erläuterten Durchschnittsfamilie („Normalfall“), bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit einem Verbrauchsausgaberrahmen von € 1.217,- bis € 1.781,- wie folgt in gerundeten Beträgen bekanntgegeben:

| Altersgruppe | 1. 7. 2009 – 1. 7. 2010 | ab dem 1. 7. 2010 |
|---------------|----------------------------|----------------------|
| 0 – 3 Jahre | € 177,- | € 180,- |
| 3 – 6 Jahre | € 226,- | € 230,- |
| 6 – 10 Jahre | € 291,- | € 296,- |
| 10 – 15 Jahre | € 334,- | € 340,- |
| 15 – 19 Jahre | € 392,- | € 399,- |
| 19 – 28 Jahre | € 492,- | € 501,- |

(Angaben ohne Gewähr)

Werbung und PR

An die
 RADOK Gesellschaft für Organisation,
 Dokumentation und Kommunikation
 Gesellschaft m. b. H.
 Tuchlauben 12
 1010 Wien

Fax: 01/535 12 75-13

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

| Artikel | Beschreibung | Preis netto/Stk. | Anzahl | Gesamt |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|--------|--------|
|  AKTION (solange der Vorrat reicht) Gummiparagraphen mindestens haltbar bis 11-2010 | Haribo-Fruchtgummis in Paragrafenform, bunte Mischung, ein 8 g Minibeutel | 0,10 | | |
| | 100 Minibeutel im praktischen Klarsicht-Kunststoffeimer | 10,00 | | |
|  Ansteck-Pin „R“ | R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15 mm | 2,50 | | |
|  Lanyard (Trageschleufe) | blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner, Länge: 45 cm (ohne Karabiner) | 1,50 | | |
|  Regenschirm | Golf- und Gästeschild, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120 cm | 25,00 | | |
|  Schlüsselanhänger | blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte | 1,00 | | |
|  Schirmkappe | dunkelblau, <i>vorne</i> : R-Logo, <i>hinten</i> : www.rechtsanwaelte.at, verstellbare Größe | 10,00 | | |
|  Post-It-Haftnotizblock | DIN A7, weiß, mit Aufdruck, 50 Blatt, Maße: 102 x 74,5 mm | 1,75 | | |
|  Schreibblock | A4, weiß, mit Aufdruck, 50 Blatt, kopfgeleimt | 2,00 | | |
|  Kugelschreiber | blau, mit Aufdruck | 0,75 | | |
|  Aufkleber | Logo, Maße: 8 x 8 cm | 1,00 | | |
| Summe netto | | | | |
| + 20% USt | | | | |
| GESAMT | | | | |

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH unter der Fax-Nummer (01) 535 12 75-13.

Name bzw Firma

Straße

Plz/Ort

Datum

Unterschrift _____ 

Inland

- 9. September** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Mietzinsbildung, Befristung und Auflösung
W. Dirnbacher
- 14. September** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Fristen-Intensiv**
RA Mag. Gaugg
- 15. September** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Wartungs- und Pflegeverträge für die IT
A. Anderl
- 15. September** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
IRÄG 2010 – Unternehmensinsolvenzrecht NEU – RECHT 2010
F. Mobr
- 16. bis 18. September** SALZBURG
ÖRAK-Anwaltstag
- 23. September** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Grundseminar**
RA Dr. Valzachi
- 23. September** WIEN
Business Circle: **Datenschutzgesetz-Novelle 2010**
Die neuen Pflichten und Risiken für Unternehmen
seit 1. Jänner 2010
RA Dr. Rainer Knyrim
- 29. September bis 14. Oktober** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Lehrgang: Stiftungen
TOP-ARS-Expertenteam
- 5. Oktober** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Kapitalmarktrecht
Referententeam
- 5. und 6. Oktober** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Immobilienrecht
Referententeam
- 5. und 6. Oktober** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Bundesvergabegesetz & Novelle
Referententeam
- 6. Oktober** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Einführungsseminar**
RA Dr. Schön
- 8. Oktober** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Kosten-Aufbauseminar**
RA Dr. Grundei

- 14. Oktober** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: IRÄG 2010 – Unternehmensinsolvenzrecht NEU
F. Mobr; E. Übertsroider; P. Schulyok; G. Höbart; Ch. Zepke
- 14. und 15. Oktober** RUST AM NEUSIEDLERSEE
RuSt 2010: **14. Jahresforum für Recht und Steuern**
51-köpfiges Referententeam, fachliche Gesamtleitung: RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel
- 15. Oktober bis 27. November** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Aufsichtsrats-Akademie
Referententeam
- 18. Oktober** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Österreichisches/Italienisches Arbeitsrecht
RA Dr. Eustacchio, LL.M. (LSE), RA Dr. Reiterer
- 19. Oktober** WIEN
Business Circle: **Professionelles Managen von Beteiligungen**
Agieren statt reagieren im gesamten Beteiligungsportfolio
Mag. Johann Drobilitzsch, RA Dr. Clemens Hasenauer, LL.M., Dr. Harald C. Klien, Mag. Leopold Robrer
- 20. Oktober** WIEN
Österreichische Gesellschaft für Versicherungsfachwissen: **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte**
Prof. RA Dr. Wolfgang Völkl, o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves, Dr. Klaus G. Koban
- 21. Oktober** WIEN
Business Circle: **Kartellrecht in der Praxis**
Behandelt intensiv und kompakt alle Fragen, die Sie in keiner Literatur finden!
Dr. Alfred Mair; RA Mag. Dr. Florian Neumayr; LL.M.

IDV
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine: www.idv.at
IDV - Innovative Datenverarbeitung Tel.: 02245/5597-0
Dr. Günter Linhart Fax: 02245/5597-80
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18 EMail: office@idv.at

4. November WIEN
 Business Circle: **Datenschutzrecht konzentriert**
 Anwendbares Know-how für Ihre Unternehmens-
 praxis
*RA Dr. Rainer Knyrim, Mag. Eva Sainitzer, LL.M.,
 Mag. Esther Wöss*

4. und 5. November WIEN
 Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung
 und Privatrechtsreform und BMJ:
 Symposium **Haftung aus Verschulden beim Ver-
 tragsabschluss in Zentral- und Osteuropa**

8. November WIEN
 ÖRAV-Seminar: **Grundbuch I**
RegR Jauk

10. und 11. November WIEN
 Business Circle: **Update Umgründungsrecht**
 Auseinandersetzung mit allen handels- und steuer-
 rechtlichen Aspekten
Referententeam

24. November SALZBURG
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
**NEUE Musterverträge im Wohnungseigentum –
 samt Änderung durch die letzten Novellen und
 aktuellsten Judikatur**
W. Dirnbacher

30. November und 1. Dezember WIEN
 Business Circle: **Compliance Management & Im-
 plementierung in der Unternehmenspraxis**
 Analyse & Bewertung von Risikofeldern, Organisati-
 onsmodelle, Rollenbild, Profil & Aufgaben des Com-
 pliance-Officers, Compliance-Audits, Transparenz
 & Monitoring
 Kompakt-Seminar
Referententeam

Ausland

16. bis 18. September LAUSANNE
 DACH: **Immobilienwerb unter besonderer Be-
 rücksichtigung des Erwerbes durch Ausländer**
www.dach-ra.de

18. und 19. September MANILA
 5th Conferece of Lawyers in Asia-Pacific: **Human
 Rights and Peace Amidst Global Economic Crisis
 and Conflict**

23. und 24. September MARIBOR (SLOWENIEN)
**Vereinfachte Forderungsbetreibung in der EU
 Wohnrechtliche und sachenrechtliche Angele-
 genheiten in der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

30. Oktober bis 3. November ISTANBUL
 54th congress of the Union Internationale des Avocats
 (UIA): **54th UIA annual congress**
 Markets: a Return to Regulation?
 Human Rights and Private Enterprise
 A Worldwide Code of Ethics?

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 417 ff.

RA Kanzlei im 9. Bezirk sucht ab sofort, zur Verstärkung des bestehenden Teams, eine erfahrene Sachbearbeiterin für Kurrentien, Räumungsverfahren sowie Forderungseintreibungen für 25 Wochenstunden, vorzugsweise nachmittags. Voraussetzung: PC Erfahrung (R-win, MS Office, Outlook, Excel, web ERV). Wir bieten sehr gutes Betriebsklima sowie die Möglichkeit, in weiterer Zukunft, auf 40 Wochenstunden aufzustoßen. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit Foto, Lebenslauf sowie Zeugnissen an: office@ra-voelkl.at

► **§§ 82 f GmbH; § 52 AktG; § 8 Abs 2 KStG:**

Verdeckte Ausschüttung

1. Unter einer **verdeckten Ausschüttung** sind alle außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gelegenen Zuwendungen einer Körperschaft an Anteilshaber zu verstehen, die das Einkommen der Körperschaft mindern und ihren Grund in der Anteilshaberschaft haben.

2. Die Zuwendung eines Vorteils an den Anteilshaber kann auch darin gelegen sein, dass **eine dem Anteilshaber nahe stehende Person begünstigt ist**. Eine nahe stehende Person kann auch eine Kapitalgesellschaft sein, an der ein Anteilshaber beteiligt ist.

VwGH 25. 2. 2009, 2006/13/0111, ecolex 2009/416 (LS) = SWK 2009, R60 = ÖStZB 2009/444 = GBU 2009/10/04 = JusGuide 2009/42/1157 = TAXguide 2009/42/1040 = ecolex 2009/416.

► **§ 84 AktG; § 25 GmbHG; §§ 9, 80 BAO:**

Haftungsrechtliche Verantwortung für Abgaben

1. Der von den finanziellen, insbesondere den steuerlichen Angelegenheiten ausgeschlossene Geschäftsführer ist bei **Verletzung abgabenrechtlicher Vorschriften** grundsätzlich nicht in Anspruch zu nehmen. Er verletzt jedoch seine eigenen Pflichten grob, wenn er trotz Unregelmäßigkeiten nichts unternimmt, um Abhilfe zu schaffen.

2. Eine **Überprüfung der Tätigkeit des mit der Abgabentrachtung betrauten Geschäftsführers** durch den anderen kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn ein Anlass vorliegt, an der Ordnungsmäßigkeit zu zweifeln.

UFS Linz 17. 2. 2009, RV/0056-L/08, ecolex 2009/417 (LS) = FINDOK 39346 = TAXguide 2009/19/846 = ecolex 2009/417 = GBU 2009/10/05.

► **§§ 25, 35 GmbHG; § 266 ZPO:**

Geschäftsführerentlastung, Beweislastverteilung

1. Durch die **Erteilung der Entlastung** wird der Geschäftsführer von allen Ansprüchen der Gesellschaft befreit, welche dieser bei sorgfältiger Prüfung aller Unterlagen erkennbar waren. Lediglich dann, wenn die Verstöße aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar oder diese unvollständig waren, führt die Entlastung nicht zur Haftungsbefreiung.

2. Mangels besonderer materieller Beweislastregeln **liegt es an der GmbH, zu beweisen, dass die Entlastung ausnahmsweise nicht zur Haftungsbefreiung geführt hat**. Es muss behauptet und bewiesen werden, dass der Verstoß zum Zeitpunkt der Entlastung nicht erkennbar gewesen ist; ein Verweis auf die mangelnde positive Kenntnis der Gesellschafter reicht nicht aus.

OGH 4. 8. 2009, 9 ObA 149/08 i, ecolex 2009/418 (LS).

► **§ 283 Abs 4 UGB; § 46 AußerStrG:**

Zur Offenlegung des Jahresabschlusses

1. Nach § 46 Abs 3 AußerStrG **verspätete Rechtsmittel** sind unabhängig von ihren Erfolgsaussichten jedenfalls **dann zu berücksichtigen**, wenn die dafür gesetzlich vorausgesetzten Bedingungen erfüllt sind. Andernfalls sind sie als verspätet zurückzuweisen. Die Zulässigkeit des Rekurses ist nicht mehr dem Ermessen des Rekursgerichts anheim gestellt. Einziges Kriterium für die Berücksichtigung des nach Ablauf der Rekursfrist erhobenen Rechtsmittels ist, ob iSd § 46 Abs 3 AußerStrG die Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses mit einem Nachteil für eine andere Person verbunden wäre. Ein Anwendungsbereich für die Berücksichtigung verspäteter Rekurse ist das Zwangsstrafenverfahren.

2. Die **Abänderung oder Aufhebung eines Zwangsstrafenbeschlusses** nach Ablauf der Rekursfrist würde die materiell rechtliche Stellung der Republik Österreich beeinträchtigen. Darin würde ein „Nachteil“ iSd § 46 Abs 3 AußerStrG iVm § 15 Abs 1 FBG liegen, der der Berücksichtigung verspäteter Rekurse entgegensteht.

OGH 18. 12. 2009, 6 Ob 252/09 s, Ges 2010, 75 = EvBl 2010/78 = NZ 2010/44 = JusGuide 2010/12/7398 = ecolex 2010/209.

► **§ 39 Abs 4 GmbHG:**

Zum Stimmverbot bei der GmbH

1. Ein **Gesellschafter** ist bei einer Abstimmung, die ein mit ihm geschlossenes Rechtsgeschäft iSd § 39 Abs 4 GmbHG zum Gegenstand hat, **vom Stimmrecht ausgeschlossen**, unabhängig davon, ob sich das betreffende Geschäft für die Gesellschaft vorteilhaft oder nachteilig auswirken kann.

2. Das **Stimmverbot** greift auch für alle Beschlussfassungen iZm der Einleitung eines Rechtsstreits gegen einen Gesellschafter, wozu alle Arten von auch vorbereitenden Rechtsverfolgungshandlungen zu zählen sind, wie insbesondere unmittelbar der Prozessführung vorgelagerte Aktionen wie die Bestellung eines Prozessvertreters.

3. Das Stimmverbot greift iZm Rechtsstreitigkeiten in jedem Fall, also auch bei allen **sozietaer begründeten Rechtsstreitigkeiten**, wie zB Haftungsansprüchen gegen Organe, Anfechtungsklagen oder Ausschlussklagen.

OGH 19. 3. 2010, 6 Ob 169/09 k, Ges 2010, 77 (*Fantur*) = GBU 2010/06/02 = ecolex 2010/208 = JusGuide 2010/24/7627 = EvBl-LS 2010/99. (*In der gegenständlichen E ließ der OGH offen, ob auch schon die Einleitung außergerichtlicher Schritte, insbesondere eine Weisung an den Geschäftsführer, einen Anspruch geltend zu machen, unter § 39 Abs 4 GmbHG fällt. Dazu musste im gegenständlichen Fall keine Aussage getroffen werden, da die im Anlassfall zu beurteilende Erteilung einer Wei-*

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Mag. Franz Galla und Dr. Ullrich Saurer.

sung an die Geschäftsführerin, aus einem bereits existierenden Vertrag gerichtliche Schritte zur Durchsetzung bestrittener Ansprüche einzuleiten, geradezu wörtlich unter die Regelung des § 39 Abs 4 GmbHG fällt. Der OGH führte jedoch ergänzend aus, dass es für die Anwendbarkeit des Stimmverbots nicht erforderlich ist, dass der angestrebte Prozess mit einer Sanktion gegen den Gesellschafter zu tun hat oder dass es auf dieser Entscheidungsebene für die Zulassung zur Abstimmung auf eine Günstigkeitsprognose ankäme. Sollte jedoch mit dem Gesellschafterbeschluss zum eindeutigen Nachteil der Gesellschaft eine objektiv aussichtslose Klagsführung eingeleitet werden, so wäre dies allenfalls auf der nächsten Ebene unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs und der Verletzung der Treuepflicht der Minderheitsgesellschafter zu prüfen. Zur Frage, ob der Gesellschaftsvertrag über die Reichweite der Stimmrechtsverbote disponieren kann, äußert sich der OGH nur andeutungsweise. So führt er aus, dass, da der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft nach den Feststellungen der Vorinstanzen keine Sonderregelungen für Stimmrechtsverbote enthalte, die Beurteilung der strittigen Beschlüsse allein von § 39 Abs 4 GmbHG auszugehen habe. Fantur geht in seiner Anmerkung zur E dazu davon aus, dass der gesetzliche Stimmrechtsabschluss lediglich bei Fragen, die nicht mit dem Insichgeschäft verwandt sind, zwingend sei. Für die Kautelarpraxis lässt sich daraus jedenfalls vorsichtig schließen, dass der Gesellschaftsvertrag das Stimmrechtsverbot nach § 39 Abs 4 GmbHG aufweichen kann. Saurer)

► §§ 16 a f GmbHG:

Zur Bescheinigung des Geschäftsführerrücktritts

1. Das Gesetz verlangt nicht den Beweis, sondern (bloß) die **Bescheinigung des Zugangs der Rücktrittserklärung** nach § 17 Abs 2 GmbHG. Es genügt die Glaubhaftmachung.

2. Der Zugang kann durch verschiedene Bescheinigungsmittel glaubhaft gemacht werden; dazu kann grundsätzlich auch ein erfolgreich an den Empfänger gesandtes **Telefax** zählen.

OLG Wien 22. 12. 2009, 28 R 225/09 w, Ges 2010, 80.

► § 267 StPO (§§ 17, 262, 281 Abs 1 Z 8 StPO):

Unterscheidung von prozessuellem und materiellem Tatbegriff

Anklageüberschreitung liegt vor, wenn das U den Angekl eines Verhaltens schuldig erkennt, welches nicht Gegenstand der Anklage war. Den Gegenstand der Anklage bildet die Beteiligung des Angekl an einem historischen Ereignis, das einen nach Ansicht der StA strafgesetzwidrigen Erfolg herbeigeführt hat.

OGH 29. 10. 2009, 12 Os 133/09 i = EvBl 2010/20.

► § 201 Abs 1 StGB (§ 15 StGB):

§ 201 StGB als alternatives Mischdelikt

Eine – vom erforderlichen Vorsatz getragene – Berührung der Geschlechtsteile bedeutet jedenfalls Tatvollendung iSd § 201 Abs 1 StGB. Erfolgt eine solche Berührung nämlich im Zuge eines Tatgeschehens, das dem Begriff des solcherart begonnenen Beischlafs entspricht, beginnt das Opfer diesen vorzunehmen oder zu dulden. Liegt hingegen ein solches Tatgeschehen etwa mangels beim Täter eingetretener Erektion nicht vor, wird der Tatbestand der Vergewaltigung durch die Nötigung zur Vornahme oder Duldung einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung verwirklicht. OGH 15. 10. 2009, 13 Os 92/09 t = EvBl 2010/21.

► § 114 Abs 5 FPG (§ 278 Abs 3 StGB) = EvBl-LS

2010/23:

Eine Schlepperfahrt genügt für Qualifikation

Aufgrund der nunmehrigen Legaldefinition der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in § 278 Abs 3 StGB genügt die Durchführung der ersten und damit einzigen Schlepperfahrt (im Rahmen der kriminellen Ausrichtung der Vereinigung) der Annahme der Qualifikation des § 114 Abs 5 erster Fall FPG.

OGH 24. 9. 2009, 12 Os 124/09 s.

► § 89 Abs 2 StPO (§ 89 Abs 5, § 293 Abs 2 StPO;

Art 6 Abs 1 MRK):

Grundsätzlich keine kassatorische E des Beschwerdegerichts

Unter der von § 89 Abs 2 zweiter Satz StPO verlangten E „in der Sache“ ist eine bestätigende oder reformatorische Erledigung der Beschwerde zu verstehen. Kassatorische E sind nur zulässig, soweit dem Gegner der Beschwerde nach Maßgabe des § 89 Abs 5 zweiter Satz keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. In diesem Fall bindet eine in der kassatorischen E ausgedrückte Rechtsansicht des Beschwerdegerichts das ErstG nicht.

OGH 20. 10. 2009, 10 Os 80/09 w.

► § 31 StGB (§ 31 a StGB):

Vertagung zur Bedachtnahme auf vorangegangenes Urteil

Erwächst das VorU noch vor Strafneubemessung oder Erledigung einer gegen Strafausspruch gerichteten Berufung im RMVerfahren in Rechtskraft, so ist § 31 StGB durch das RMG anzuwenden. Auf das zeitliche Verhältnis zur UFällung im früheren Verfahren zum angefochtenen U im späteren Verfahren kommt es nicht an.

OGH 17. 11. 2009, 14 Os 127/09 x.

► § 38 StPO (§ 213 Abs 4, § 215 Abs 6 StPO) = EvBl-LS 2010/30:

Kompetenzkonflikt erst nach beschlussförmiger Feststellung der Rechtswirksamkeit der Anklageschrift

E nach § 38 StPO über einen Kompetenzkonflikt von LG als Schöffen- oder GeschworenenG setzt Feststellung der Rechtswirksamkeit der Anklageschrift nach § 213 Abs 4 StPO oder § 215 Abs 6 StPO voraus.

OGH 19. 11. 2009, 13 Ns 61/09 p.

► § 176 Abs 1 Z 2 StPO (§ 9 Abs 2, § 177 Abs 1 StPO) = EvBl-2010/31:

Unverzögliche Festsetzung des Termins der Haftverhandlung genügt bei Enthaltungsantrag nicht

Ein Enthaltungsantrag löst nicht bloß die Verpflichtung aus, ohne Verzug eine Haftverhandlung **anzuberaumen**, sondern auch diejenige, innerhalb dieser zeitlichen Vorgabe über den Antrag zu **entscheiden**. Das ergibt sich schon aus § 175 Abs 5 StPO, der die Anordnung enthält, dass über nach Einbringen der Anklage gestellte Enthaltungsanträge ohne Verzug zu entscheiden ist.

OGH 19. 11. 2009, 13 Os 122/09 d.

► § 270 StPO (§§ 282, 288, 295, 342, 470 f, 474 ff, 489 StPO):

Abweichung des schriftlichen vom verkündeten Urteil

Das RMG hat stets nur aufgrund der UAusfertigung zu entscheiden. Weicht diese vom verkündeten U ab oder ist sie undeutlich, darf das RMG bei seiner E amtswegig darauf keine Rücksicht nehmen.

OGH 17. 12. 2009, 13 Os 143/09 t.

► § 25 Abs 3 GSpG; Art 12 EG:

Haftungsbeschränkung der Casinos für Verluste der Spieler

Verstößt die Spielbankleitung eines Casinos gegen ihre Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber den Spielteilnehmern, kommt ein Ersatzanspruch des Geschädigten in Frage. Dabei handelt es sich um einen Schadenersatzanspruch aus Verschulden, der bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Casinos zusteht. Zu beachten ist, dass derzeit die Haftung der Spielbank für Verluste des Spielers auf dessen Existenzminimum beschränkt ist.

Diese Beschränkung gem § 25 Abs 3 GSpG ist laut OGH bedenklich, sie stellt eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes dar, weil Spieler im Verhältnis zu den Casinos, die einen umfassenderen Schutz genießen, diskriminiert würden. Der OGH stellte diesbezüglich einen Gesetzesprüfungsantrag an den VfGH. Als staatsnahes Unternehmen sind die Casinos Austria auch verpflichtet, das Diskriminierungsverbot des Art 12 EG (jetzt Art 18 AEUV) unmittelbar umzusetzen.

OGH 25. 3. 2010, 2 Ob 252/09 m, ZAK 2010/339, 197 (Heft 10).

► § 149 Abs 1, §§ 230 ff ABGB:

Gold ist keine mündelsichere Anlage

Nach § 149 Abs 1 ABGB iVm §§ 230 bis 234 ABGB haben die obsorgeberechtigten Eltern das Geldvermögen eines Minderjährigen nach den Vorschriften für Mündelgeld anzulegen. Dem liegt das Prinzip zu Grunde, dass Sicherheit vor Ertrag zu gehen habe. Es ist also darunter der Vorrang der Erhaltung des Vermögens der Minderjährigen vor der Erzielung von Gewinnen zu verstehen. Selbst wenn spekulative Geschäfte gewinnbringend erscheinen, sollen sie bei der Verwaltung des Mündelvermögens unterbleiben. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre kam der OGH zu dem Schluss, dass Gold kein klassisches Veranlagungsmittel, sondern eine spekulative Anlage von Geld sei, die zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen könne. Als mündelsichere Anlagemöglichkeiten sind Mündelgeldsparbücher, bestimmte Wertpapiere, hypothekenbesicherte Darlehen oder Liegenschaften anzusehen.

OGH 17. 3. 2010, 7 Ob 29/10 f, ZAK 2010/328, 193 (Heft 10).

► § 364 Abs 2 ABGB:

Lärmimmissionen einer Sportanlage

Für die Beurteilung der Ortsüblichkeit von Immissionen sind die tatsächlichen Verhältnisse in der maßgebenden Umgebung ausschlaggebend. Es ist auf die Lage des beeinträchtigten Grundstücks zu der Lage des Grundstücks, von dem die Immissionen ausgehen, als auch auf die Verhältnisse in der unmittelbaren Umgebung beider Liegenschaften abzustellen. Die Ortsüblichkeit wird in der Regel danach bestimmt, ob in dem betreffenden Gebiet eine größere Anzahl von Grundstücken so genutzt wird, dass von ihnen entsprechende Einwirkungen ausgehen. Öffentlich-rechtliche Vorschriften sollen für die Beurteilung der Ortsüblichkeit nur hilfsweise herangezogen werden. Außerdem lässt sich einerseits aus einem Verstoß gegen eine öffentlich-rechtliche Vorschrift kein privatrechtlicher Unterlassungsanspruch ableiten und schließt andererseits ein Verhalten, welches dem öffentlichen Recht entspricht, einen Anspruch gem § 364 ABGB nicht aus.

Am Betrieb von Sportanlagen kann trotz Immissionen ein öffentliches Interesse bestehen. Allerdings kommt dieses öffentliche Interesse dann nicht zu tragen, wenn die von der Sportanlage ausgehende Beeinträchtigung nicht unbedingt mit dem Betrieb der Anlage verbunden ist und durch gewisse Schutzeinrichtungen abgestellt oder vermindert werden kann und auch wenn keine Notwendigkeit besteht, die Anlage an einem solchen Ort zu betreiben, an dem eine Beeinträchtigung über das gewöhnliche Maß der dortigen Verhältnisse hinausgeht.

OGH 17. 3. 2010, 7 Ob 192/09 z, ZAK 2010/330, 194 (Heft 10).



2010, 402

Strafverfahrensrecht;
Prozessabsprachen;
Deal mit Gerechtigkeit;
Amtsmissbrauch;
Materielle Wahrheit

Verständigungen in Strafverfahren – Ein Plädoyer gegen die Kodifizierung einer „StPO light“ in Österreich

Replik auf *Ruhri*, Verständigungen im Strafverfahren, AnwBl 2010, 243 ff

Von RA Mag. Dr. Roland Kier, Wien, und RA (RAK Nürnberg) Dr. Jan Bockemühl, Fachanwalt für Strafrecht, Regensburg. Mag. Dr. Roland Kier ist Rechtsanwalt und Partner im Rechtsanwaltsbüro Soyer und Partner/in, Wien. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Strafrecht, Strafprozessuales Rechtsmittelverfahren, Unternehmensstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Suchtmittelrecht. Seit April 2008 ist er Sekretär der European Criminal Bar Association und Mitglied der Arbeitsgruppe Strafrecht des ÖRAK. Zahlreiche Publikationen im strafrechtlichen Bereich. Mitautor des Wiener Kommentars zur Strafprozessordnung.

Dr. Jan Bockemühl ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Regensburg. Er ist seit seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausschließlich auf dem Gebiet der Strafverteidigung tätig. Die Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen des Wirtschaftsstrafrechts, Kapitalstrafrechts, Betäubungsmittelstrafrechts und Steuerstrafrechts. Seit 2000 ist er zudem Lehrbeauftragter für Strafprozessrecht an der Universität Regensburg. Herausgeber und Mitautor des Handbuchs Fachanwalt Strafrecht, Mitautor des Strafprozesskommentars KMR und Mitautor des Münchener Kommentars zum Strafgesetzbuch. Zahlreiche weitere Publikationen auf dem Gebiet des Strafprozessrechts.

In seinem Beitrag im AnwBl 2010, 243 ff hat *Ruhri* offen für eine gesetzliche Implementierung von Prozessabsprachen geworben. Die Autoren zeigen demgegenüber ausgehend von den deutschen Erfahrungen auf, welche Gefahren dem Angeklagten und seinem Verteidiger durch die Einführung einer derartigen „StPO light“ auch im österreichischen Strafverfahren drohen können und weshalb eine Gesetzwerdung tunlichst zu verhindern ist.

I. Vorbemerkungen

Zu Beginn der 1980er Jahre wurde das Phänomen der verfahrensbeendenden Absprachen¹⁾ in Deutschland noch von einem namhaften Strafverteidiger unter dem Pseudonym *Detlev Deal* aus *Mauschelhausen*²⁾ beschrieben. Die Zeiten haben sich seither dramatisch geändert. Seit dem 4. 8. 2009 gilt in Deutschland das so genannte *Gesetz zur Regelung von Verständigungen im Strafverfahren* vom 29. 7. 2009. Im kontinentaleuropäischen Vergleich nimmt Deutschland dabei keinerlei Sonderstellung ein. Gesetzliche Regelungen gibt es ua auch in Italien, Spanien, Portugal und Frankreich.³⁾

In Österreich war es lange Zeit sehr ruhig um das Thema Absprachen. Erst zum Ende des 20. Jahrhunderts begann sich die Dogmatik mit dem Thema zu beschäftigen.⁴⁾ Der OGH hat demgegenüber in seiner Entscheidung vom 24. 8. 2004⁵⁾ der Praxis von Absprachen im Strafverfahren eine eindeutige Absage erteilt und die Beteiligung an Absprachen sogar für strafbar erklärt.⁶⁾

Ungeachtet dieser Ablehnung des Absprachenunwesens durch das Höchstgericht – oder wohl eher gerade deshalb – ist die Diskussion um eine gesetzliche Implementierung von Verständigungen im Strafverfahren in Österreich durch Betreiben von Seiten der Rechtsanwaltschaft allein allerdings (neu) entbrannt und es

1) Die Bezeichnungen des Phänomens sind vielfältig: „Verständigung“, „Vergleich“, „Deal“, „Absprache“, „plea bargaining“.

2) *Detlev Deal*, Der strafprozessuale Vergleich, Strafverteidiger 1982, 545 ff.

3) Vgl. auch *Kuckein/Pfister*, Verständigung im Strafverfahren – Bestandsaufnahme und Perspektive, in FS aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens des Bundesgerichtshofs, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof (2000) 641 (647 f); *Orlandi*, Plea bargaining in den kontinentaleuropäischen Ländern, ÖJZ 2009, 404 ff; *Ratz*, Verfahrensbeendende Prozessabsprachen in Österreich, ÖJZ 2009, 949.

4) Beginnend wohl mit der soweit ersichtlich ersten Bearbeitung des Themas durch *Moos*, Der Außergewöhnliche Tatausgleich für Erwachsene als strafrechtlicher Sanktionsersatz, JBl 1998, 351 und daran anschließend *Tipold*, Absprachen im Strafprozeß, Archivium iuridicum Cracoviense, 1998–1999, 169, welcher nach Überprüfung möglicher „Einfallstore“ für Absprachen in der StPO zu dem Schluss gelangt, dass derartige Praktiken keine Rechtsgrundlage haben und folglich contra legem erfolgen; sa *Soyer*, Der Vergleich im gerichtlichen (Finanz-)Strafverfahren aus der Sicht des Verteidigers, in *Leitner* (Hrsg.), Finanzstrafrecht (2002) 73 (76 f); *Moos*, Absprachen im Strafprozess, RZ 2004, 56 (58); *Kier*, Prozeßabsprachen im englischen und österreichischen Strafprozeß, (unveröffentlichte) Diplomarbeit an der Karl-Franzens-Universität Graz (1998).

5) OGH 24. 8. 2004, 11 Os 77/04 (EvBl 2005/64).

6) Der OGH hat seine Rechtsauffassung in seiner jüngsten E vom 4. 3. 2010, 13 Os 1/10 m (EvBl 2010/76) bekräftigt; vgl. grundsätzlich hierzu *Ratz*, ÖJZ 2009, 949 (952) als auch *ders.*, Der Vergleich im gerichtlichen (Finanz-)Strafverfahren aus der Sicht des Richters, in *Leitner* (Hrsg.), Finanzstrafrecht (2002) 99 (105); zum Ergebnis der Strafbarkeit von Prozessabsprachen sa *Kier*, aaO 56.

droht nunmehr ein kaum zu handhabender Flächenbrand.

Die *Arbeitsgruppe Strafrecht* und der *Arbeitskreis Berufsrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages* haben sich im Jahr 2007 auf *Grundsätze der Strafverteidigung* verständigt.⁷⁾ In Kenntnis der grundlegenden E des OGH aus 2004 ist dort als zwölfter Grundsatz die „Verständigung im Strafverfahren“ als Zielbestimmung angeführt.⁸⁾

Hatte sich der 7. Österreichische StrafverteidigerInnenstag 2009 in Graz noch klar – in der erkennbaren Hoffnung auf ein „Einlenken“ des OGH – gegen eine gesetzliche Regelung von Absprachen ausgesprochen,⁹⁾ so wurde ein Jahr später in Salzburg – angesichts der inzwischen erfolgten gesetzlichen Regelung in Deutschland – offen für eine Kodifizierung des Deals geworben. Die dabei entstandene äußerst hitzige Diskussion zwischen den beiden Lagern der Gegner und Befürworter der Absprachenregelung hat die beiden dort ebenfalls anwesenden Autoren – als erklärte Gegner dieser Praxis – dazu bewogen, den auftretenden Befürwortern ihre Argumente in aller Klarheit entgegenzubringen. Diesem Zweck dient der gegenständliche Beitrag.

Festgehalten sei dabei vorweg, dass der Erstautor selbst Mitglied der *Arbeitsgruppe Strafrecht* des ÖRAK ist. Da es dort aber entgegen *Ruhri* (auch in der Sitzung vom 2. 7. 2009) zu keiner „Übereinkunft“,¹⁰⁾ sondern vielmehr zu Mehrheitsentscheidungen kommt (bei welchen ua der Erstautor überstimmt wurde), möchte er zusammen mit dem Zweitautor diese Gelegenheit nutzen, um einem breiteren Publikum seine „dissenting opinion“ in Form massiver Bedenken gegen die gegenwärtige Bewegung in Richtung einer (wohl dann nicht mehr reversiblen) gesetzlichen Absprachenregelung darzulegen.

II. Der österreichische Status quo und der Hintergrund der laufenden Diskussion: Was treibt die Strafverteidiger an?

Nun ist es ein offenes Geheimnis, dass es auch in der täglichen Praxis der österreichischen Strafgerichtsbarkeit zu Absprachen unter den Verfahrensbeteiligten hinsichtlich des Ausgangs des Strafverfahrens kommt. Dies dürfte wohl schon seit vielen Jahrzehnten in mehr oder weniger ausgeprägter Intensität an den unterschiedlichen landesweiten Strafgerichten so ablaufen. Warum aber kommt es gerade jetzt zu dieser durchaus hitzig verlaufenden Diskussion über eine Kodifizierung dieser Praxis?

Den Hintergrund der laufenden Debatte über die gesetzliche Implementierung bildet ganz eindeutig die **Angst der Strafverteidiger vor der Begründung eigener strafrechtlicher Verantwortlichkeit**. Der

OGH hatte es nämlich in seiner wegweisenden E 11 Os 77/04 mit dem Fall eines Angeklagten zu tun, der in seiner Nichtigkeitsbeschwerde vorbrachte, dass er nur deshalb in der Hauptverhandlung keine Beweisangebote gestellt habe, weil ihm für ein Geständnis von der vorsitzenden Richterin eine Freiheitsstrafe von drei Jahren in Aussicht gestellt worden sei. Offensichtlich hatte sich die Richterin (bzw der erk Sen) in der Folge – zumindest nach dem Vorbringen des Rechtsmittelwerbers – nicht an die Vereinbarung gehalten und eine höhere Strafe verhängt. Der OGH führte dazu aus, dass „eine derartige Absprache – die sich bereits vom Ansatz her mit den auf eine mögliche Diversion gerichteten, gesetzlich determinierten Verfahrensschritten nicht vergleichen lässt – schon wegen des ersichtlichen Verstoßes gegen § 202 erster und zweiter Fall StPO [Anm: aF], vor allem aber wegen des eklatanten Widerspruches zu den tragenden Grundprinzipien des österreichischen Strafverfahrensrechtes, namentlich jenem zur – ein Kontrabieren des Gerichtes mit (mutmaßlichen) Rechtsbrechern ausschließenden – Erforschung der materiellen Wahrheit, prinzipiell abzulehnen ist und die Beteiligten disziplinarer (§ 57 RDG) und strafrechtlicher Verantwortlichkeit (§ 302 StGB) aussetzen kann“.

Aus diesen klaren Ausführungen resultierte in der Folge die Angst jener Strafverteidiger, die derartige Absprachen treffen, vor strafgerichtlicher Verfolgung. Um dieser Angst einer möglichen Verurteilung der Strafverteidiger (und wohl auch der involvierten Richter) entgegenzuwirken, wurde danach von Seiten der Rechtsanwaltschaft unter anderem Folgendes festgehalten: „Absprachen zwischen StaatsanwältIn, RichterIn und VerteidigerIn über den Verfahrensablauf und die Straffrage sind zulässig. Eine **gesetzliche Regelung** dieser Kommunikationsprozesse ist **nicht erforderlich** und zweckmäßig, da der Beschuldigte noch stärker als bisher einem **Geständnisdruck** ausgesetzt wäre. Die Rechtsprechung ist aufgerufen, anstelle rigoroser obiter dicta (11 Os 77/04, OGH 24. 08. 2004) in Grundsatzentscheidungen die bei Absprachen zu berücksichtigenden Grundsätze des Strafverfahrens und die rechtsstaatlich gebotenen Grenzen zu konkretisieren und zu verdeutlichen.“¹¹⁾

Diesem Aufruf ist die Rsp aber nur auf ihre eigene Art gefolgt und hat die rechtsstaatlich gebotenen Grenzen erneut dadurch konkretisiert, dass die verfahrens-

7) Diese sind abgedruckt in AnwBl 2007, 183 ff.

8) AnwBl 2007, 183 (187).

9) Beschlüsse des 7. StrafverteidigerInnenstages in *Soyer* (Hrsg), Strafverteidigung – Bewährung in der Praxis (2009) 105 ff; unter 3. heißt es: „Absprachen zwischen StaatsanwältIn, RichterIn und VerteidigerIn über den Verfahrensablauf und die Straffrage sind zulässig. Eine gesetzliche Regelung dieser Kommunikationsprozesse ist nicht erforderlich und zweckmäßig, da der Beschuldigte noch stärker als bisher einem Geständnisdruck ausgesetzt wäre.“

10) *Ruhri*, Verständigungen im Strafverfahren, AnwBl 2010, 243.

11) Beschlüsse des 7. StrafverteidigerInnenstages in *Soyer* (Hrsg), Strafverteidigung – Bewährung in der Praxis (2009) 105 ff (s unter Punkt 3.).

beendende Absprache im Strafverfahren alle Beteiligten dem Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt iSd § 302 StGB aussetzt. Der OGH machte also klar, dass derartige Deals nicht nur nicht erwünscht, sondern vielmehr strafgesetzwidrig sind. In dieser Überzeugung hat er seine Rechtsprechungslinie in 13 Os 1/10 m (EvBl 2010/76) fortgeführt: „*Verfahrensbeendende Prozessabsprachen widerstreiten dem Gebot der materiellen Wahrheitsfindung und sind daher unzulässig [...]. Sie können zu disziplinarer und strafrechtlicher Verfolgung führen. Unterlässt ein Richter die nach der Sachlage gebotene Beweisaufnahme pflichtwidrig, um eine solche Absprache zu realisieren, kommt Strafbarkeit wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB in Betracht [...]. Eine vom Richter eingehaltene Prozessabsprache dieser Art – die mit dem System des liberalen Strafprozesses auch deshalb nicht vereinbar ist, weil sie sich auch im Fall von Rsp oder Gesetzgeber verlangter Dokumentation einer Kontrolle entzieht – stellt demnach einen Wiederaufnahmegrund dar (§ 353 Z 1 StPO). Ein darauf bezogener Antrag ist nach der Strafprozessordnung bei dem Gericht zu stellen, das für das Hauptverfahren zuständig war (§ 357 Abs 1 StPO; zur Ausschließung der vorbefassten Richter § 43 Abs 4 StPO). Ein Antragsrecht an den OGH ist dementsprechend für solche Fälle nicht vorgesehen (vgl § 362 Abs 3 StPO). Davon zu unterscheiden sind zur Festlegung des Verhandlungsfahrplans dienende Konferenzen mit StA und Verteidiger [...].“*

Doch der OGH geht sogar noch weiter:

„*2. Befangenheit iSd früheren und Ausgeschlossenheit gem § 43 Abs 1 Z 3 StPO nach der aktuellen Diktion der StPO liegt nicht schon dann vor, wenn sich ein Richter vor der Entscheidung eine Meinung über den Fall gebildet hat, sondern nur, wenn die Annahme begründet erscheint, dass er auch angesichts allfälliger gegenteiliger Verfahrensergebnisse nicht gewillt sei, von dieser abzugehen [...]. Ob dies der Fall ist, bedarf auch unter Berücksichtigung dessen einer genauen Prüfung, dass ein mit einer – gesetzwidrigen – verfahrensbeendenden Absprache gescheiterter Richter in seiner Entscheidungsfindung allenfalls nicht mehr ganz frei ist, weshalb eine nicht eingehaltene Absprache zu Nichtigkeit des Urteils nach § 281 Abs 1 Z 1 StPO führen kann. Ein Hinweis auf Befangenheit des Richters könnte auch in der Höhe der für den Fall des Nichtkontrahierens in Aussicht gestellten Strafe liegen.“*

Dieser strikten Ablehnung von Prozessabsprachen sind auch große Teile des österreichischen Schrifttums gefolgt und/oder sehen diese Praxis (zumindest) als dem Gebot der materiellen Wahrheitsfindung widerstreitend an.¹²⁾ *Danek* führt insbesondere aus, dass derartige „Verständigungen“ dem § 164 Abs 4 StPO widersprechen, wonach keine Versprechungen gemacht werden dürfen, um den Beschuldigten zu einem Geständnis zu bewegen.¹³⁾ Erwähnt muss in diesem Zusammenhang aber wohl auch werden, dass ein Richter gem § 58 Abs 5 RStDG seine Ansicht über die von

ihm zu erledigenden Rechtssachen außerdienstlich nicht äußern darf und insbesondere gem § 52 Abs 2 Geo einem Richter auch Äußerungen über den vermutlichen Ausgang einer Sache außerhalb der Verhandlung verboten sind.

Im Lichte dieser eindeutigen Festlegung des Höchstgerichts (und von Teilen des Schrifttums) wie auch der eindeutigen Rechtslage ist nun der Wunsch der österreichischen Strafverteidiger nach gesetzlicher Regelung und damit strafrechtlicher Exkulpierung – in Anlehnung an das deutsche „Vorbild“ – nur allzu verständlich. Dass aber in Anbetracht der oben dargelegten Rechtsauffassung des Höchstgerichts „*der Judikatur des OGH keine Anleihen für die angestrebte Regelung entnommen werden können*“,¹⁴⁾ ist wohl mehr als verständlich. Wenn etwas – nach Auffassung der Autoren zu Recht – grundsätzlich als falsch erkannt wurde, dann werden nicht auch noch Anleitungen zu dessen gesetzlicher Umsetzung gegeben werden.

III. Die deutsche Rechtslage und Praxis

1. Die Praxis in Deutschland bis zur Kodifizierung

Bevor wir uns der Debatte und dem Diskussionsentwurf von *Rubri* zuwenden, sollen zunächst die Rege-

12) *Schmoller*, WK-StPO § 3 aF Rz 25 mwN; *Markel*, WK-StPO § 1 Rz 9; *Medigovic*, Absprachen im Strafverfahren, Vorarlberger Tage 2007 (2008) 95 (98); *dies*, Bemerkungen zu verfahrensbeendenden Absprachen im Strafprozess, in *Soyer* (Hrsg), Strafverteidigung – Ringen um Fairness (2005) 129 (130); *Danek*, Stellungnahme zum GA für den 15. Österreichischen Juristentag 2003, IV/2, 55 (70); *ders*, Wahrheitsfindung und Prozessökonomie – Welche Rolle kommt dem Vorsitzenden in der Hauptverhandlung zu? RZ 2004, 122 (129); *Ratz*, Zur Reform der Hauptverhandlung und des Rechtsmittelverfahrens, ÖJZ 2010, 387; *ders*, Vergleich, 99; *Tipold*, aaO 169 (175 ff); aA und daher einer Absprachenregelung gegenüber positiv gestimmt hingegen *Bertel*, Die Verteidigung im österreichischen Strafverfahren, in *Soyer* (Hrsg), Strafverteidigung – Realität und Vision, 1. Österreichischer StrafverteidigerInnentag (2003) 9 (14); *Gerstberger*, Statement zur Reform der Hauptverhandlung, in *Soyer* (Hrsg), Strafverteidigung – Realität und Vision, 1. Österreichischer StrafverteidigerInnentag (2003) 100 f; *Moos*, RZ 2004, 56; *König*, Wahrheit im Strafprozess – Die staatsanwaltliche Sicht, in *Soyer* (Hrsg), Strafverteidigung – Ethik und Erfolg, 8. Österreichischer StrafverteidigerInnentag (2010) 61 (69); *Soyer*, Der Vergleich im gerichtlichen (Finanz-)Strafverfahren aus der Sicht des Verteidigers, in *Leitner* (Hrsg), Finanzstrafrecht (2002) 73; *ders*, Vorstellungen zur „Hauptverhandlung neu“, in *Soyer* (Hrsg), Strafverteidigung – Realität und Vision, 1. Österreichischer StrafverteidigerInnentag (2003) 80 (82); *ders*, Wahrheit im Strafprozess – Die Perspektive des Verteidigers, in *Soyer* (Hrsg), Strafverteidigung – Ethik und Erfolg, 8. Österreichischer StrafverteidigerInnentag (2010) 78 (88).

13) WK-StPO Vor §§ 220–227 Rz 9 mwN; sa *Ratz*, Vergleich 99 (101 f); *Tipold*, aaO 169 (180); differenzierend *Medigovic*, Vorarlberger Tage 2007, 98 f (106 f).

14) *Ruhri*, aaO 244 f.

lung¹⁵⁾ und die Erfahrung mit der Praxis der Absprachen in Deutschland kurz skizziert werden.

Absprachen im Strafprozess¹⁶⁾ wurden bis zu ihrer Kodifizierung durch das Verständigungsgesetz praktiziert und wurden alleine schon aufgrund der fehlenden Kodifizierung von namhafter Seite zum Teil strikt abgelehnt.¹⁷⁾ Trotz Ablehnung durch weite Teile des Schrifttums – aber auch von Praktikern¹⁸⁾ – wurden Absprachen, insbesondere von Praktikerseite, als unverzichtbar eingestuft. *Widmaier* formulierte bereits 1986:¹⁹⁾ „Der prozessuale Vergleich ist existent. Er braucht nicht erst legalisiert zu werden und lässt sich auch nicht verbieten.“

Die E des 4. Senats des BGH vom 28. 8. 1997²⁰⁾ setzte erste Maßstäbe zu einer einheitlichen Handhabung der Absprache im Strafprozess. Unterschiedliche Ausprägungen und besondere regionale Spielarten der Absprachenpraxis hatten bis zu diesem Zeitpunkt Platz gegriffen und wurden durch die E erstmals in ein einheitliches Konzept geführt.²¹⁾

Durch die E des 4. Senats waren allerdings bei weitem nicht alle Rechtsfragen im Zusammenhang mit Absprachen geklärt. Insbesondere die Frage, ob ein aufgrund einer unzulässigen Absprache erklärter Rechtsmittelverzicht rechtswirksam sei, wurde durch die verschiedenen Strafsenate des BGH unterschiedlich gesehen und zur Klärung der divergierenden Auffassungen und wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage gem § 132 Abs 2 und 4 dGVG dem *Großen Senat für Strafsachen* vorgelegt.²²⁾

Der *Große Senat für Strafsachen* hat – quasi vor die Klammer gezogen – auch zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Absprachen trotz fehlender gesetzlicher Regelung Stellung bezogen und die Zulässigkeit und Vereinbarkeit mit den Strafprozessmaximen des deutschen Strafprozesses (gerade noch) bejaht.²³⁾ Die Vorlagefragen wurden dahingehend beantwortet, dass ein Rechtsmittelverzicht als Gegenstand einer Absprache unzulässig sei und deswegen der Angeklagte – trotz Absprache – darüber qualifiziert zu belehren sei, dass er „ungeachtet der Absprache in seiner Entscheidung frei ist, Rechtsmittel einzulegen“.²⁴⁾

Zusammenfassend lassen sich die nach den beiden E wesentlichen Mindestanforderungen an eine zulässige Absprache wie folgt wiedergeben:²⁵⁾

- ▶ Absprachen haben grundsätzlich in der Hauptverhandlung unter Beteiligung aller Verfahrensbeteiligter zu erfolgen. Der Inhalt ist zu protokollieren.
- ▶ Das Gericht ist von der Prüfung der Anklage anhand der Aktenlage und auch rechtlich nicht enthoben.
- ▶ Der Absprache darf durch keinerlei Drohung und keine Zusage eines offensichtlich rechtswidrigen Vorteils oder eines Vorteils, welcher nicht in den Kompetenzbereich des Gerichtes fällt, zustande gekommen sein.

- ▶ Das im Rahmen einer Absprache abgegebene Geständnis muss hinreichend konkret sein und durch das Gericht auf die Zuverlässigkeit überprüft werden. Das Gericht muss von dessen Richtigkeit überzeugt sein.
- ▶ Absprachen über den Schuldspruch sind unzulässig. Es darf nur eine Strafobergrenze in Aussicht gestellt werden. Auch diese muss „schuldangemessen“ sein.
- ▶ Ein Rechtsmittelverzicht darf nicht Gegenstand einer Absprache sein.
- ▶ Es darf zu keiner sachwidrigen Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung kommen.

Auch nach der Entscheidung des *Großen Senats für Strafsachen* waren die Probleme der Absprachenpraxis keineswegs gelöst und der Ruf nach einer gesetzlichen Regelung wurde immer lauter.²⁶⁾

15) *Ignor*, Die gesetzliche Regelung der Verständigung im deutschen Strafverfahren, AnwBl 2010, 238 ff, hat ausführlich die gesetzliche Regelung der Verständigung im deutschen Strafverfahren dargestellt.

16) Die Bezeichnung des Phänomens ist mannigfach. „Absprache“, „Verständigung“, „Vergleich“, „Deal“, „Vereinbarung“, „Mauschelei“ und „Handel mit der Gerechtigkeit“ sind die gebräuchlichsten, vgl *Satzger in Bockemühl* (Hrsg), Handbuch des Fachanwalts Strafrecht* (2009) 8. Teil 3. Kapitel Rn 2; weitere Beispiele bei *Jungfer*, Zur Psychologie des Vergleichs im Strafverfahren, Strafverteidiger 2007, 380. *Meyer-Goßner*, StPO⁵² (2009) Vor § 213 Rn 14 will die Bezeichnung „Deal“ für die unzulässige, heimliche Absprache reservieren.

17) Statt aller *Schünemann*, Strafprozessuale Absprachen in Deutschland – Der Rechtsstaat auf dem Weg in die „Bananenrepublik“? (2005); *ders*, Reformaspekte des strafrechtlichen Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, JSt 2010, 85: „Beispielsweise wäre es sinnlos, das vom OGH ausgesprochene Verdikt über die contra legem praktizierten Urteilsabsprachen durch deren schlichte Legalisierung aufzuheben (...). Vielmehr würde dadurch nur die Rechtsstaatswidrigkeit einer unausgewogenen Absprachepraxis auf das gesamte Strafverfahren übertragen.“

18) *Kempf*, Gesetzliche Regelung von Absprachen im Strafverfahren? Oder: Soll Informelles formalisiert werden? Strafverteidiger 2009, 269 ff; *Fischer*, Regelung der Urteilsabsprachen – ein Appell zum Innehalten, NSTZ 2007, 433.

19) *Widmaier*, Der strafprozessuale Vergleich, Strafverteidiger 1986, 357.

20) BGHSt 43, 195 ff.

21) Die Entscheidung des 4. Senats wurde durch die anderen Strafsenate rasch akzeptiert: BGH – 3. Senat – Strafverteidiger 1999, 407; BGH – 5. Senat – Strafverteidiger 2003, 481.

22) Es lohnt hier auch ein „Blick“ auf die jeweiligen Ausgangsfälle, welche der Vorlage an den *Großen Senat für Strafsachen* zugrunde lagen. BGHSt 50, 41 ff skizziert diese Fälle und offenbart eine Angebots-Palette von Gerichten und Staatsanwaltschaften als Gegenleistung für das Versprechen einer „milden Strafe“: Offener Vollzug (BGH Strafverteidiger 1988, 372 mit Anm *Sieg*); Absehen von Strafverfolgung bzgl anderer Tat (BGHSt 37, 10); Haftverschonung (BGH NJW 2004, 1885); Verbleib in einer JVA nahe dem Wohnort von Freundin und Kind abweichend vom Vollstreckungsplan (BGH NJW 1995, 2568).

23) BGHSt 50, 40 (46 ff); der *Große Senat* hat in dieser E auch deutlich eine Tätigkeit des Gesetzgebers angemahnt, vgl BGHSt 50, 40 (64).

24) BGHSt 50, 40 in Leitsatz 2.

25) Vgl hierzu ausführlich *Satzger in Bockemühl* (Hrsg), Handbuch des Fachanwalts Strafrecht* (2009) 8. Teil 3. Kapitel Rn 34.

26) Vgl nur *Satzger in Bockemühl* (Hrsg), Handbuch des Fachanwalts Strafrecht* (2009) 8. Teil 3. Kapitel Rd 78 ff.

2. Verständigungsgesetz vom 29. 7. 2009 und die Umsetzung in der Praxis

Der Appell des *Großen Senats für Strafsachen* an den Gesetzgeber verhallt nicht.²⁷⁾ Der Deutsche Bundestag hat am 28. 5. 2009, noch kurz vor dem Ende der Legislaturperiode, das „Gesetz zur Regelung der Verständigungen im Strafverfahren“ beschlossen.²⁸⁾ Betrachtet man das Gesetzgebungsverfahren und die gesetzliche Regelung des so genannten Verständigungsgesetzes, so fällt einem nur ein Zitat von *Otto von Bismarck* ein:

Wer weiß, wie Gesetze und Würste zu Stande kommen, kann nachts nicht mehr ruhig schlafen.

Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Regelungen, welche markant in das Strafprozesssystem einschneiden, verwundert die gesetzgeberische Eile, mit der das Gesetzgebungsverfahren betrieben wurde.²⁹⁾

Nachdem nunmehr *Ignor* die gesetzliche Regelung in der deutschen Strafprozessordnung bereits im AnwBl 2010, 238 vorgestellt hat, so soll hier **nummehr ein kritischer Blick auf die deutsche Strafprozesswirklichkeit** geworfen werden.

Der deutsche Gesetzgeber hat durch das Verständigungsgesetz lediglich die contra legem bestehende und durch die Rechtsprechung des BGH geprägte Absprachenpraxis übernommen und damit keine grundlegend neue Regelung geschaffen.³⁰⁾ Die aus der Praxis der Absprachen resultierenden Probleme für das gesamte Strafprozesssystem wurden damit durch die Kodifizierung nicht beseitigt. Durch die Legalisierung wurde ihr lediglich der Deckmantel der Rechtsstaatlichkeit übergezogen. *Weider* sollte Recht behalten, als er 2003 schrieb:³¹⁾

„Die Geister, die wir gerufen haben, werden wir nicht mehr los.“

Dabei waren die Gefahren, die von einer Disponibilität des Strafprozessstoffes ausgehen, dem Gesetzgeber durchaus bewusst. Die tragenden Grundsätze des Strafprozesses, namentlich die Verpflichtung zur *Ermittlung der Wahrheit durch das Gericht*, der *Schuldangemessenheit der Strafe* und der *Fairness des Verfahrens*, sollten durch „klare Vorgaben“ gewahrt bleiben und damit zu „Rechtssicherheit und gleicher Rechtsanwendung“ führen.³²⁾ Dieses hehre Ziel muss als gescheitert bezeichnet werden.³³⁾ Gerade nämlich diejenigen (neuen) Regelungen des Verständigungsgesetzes, welche in Ergänzung der BGH-Judikatur ein positives Echo gefunden haben,³⁴⁾ stellen sich als stumpfes Schwert heraus oder wurden bereits vor Ablauf der Jahresfrist durch die Rsp des BGH konterkariert.

a) Umgehung des § 302 Abs 1 Satz 2 dStPO – Rechtsmittelverzicht „durch die Hintertür“

Die „Vorschusslorbeeren“ der gesetzlichen Regelung durch deren Befürworter³⁵⁾ und die Hoffnungen, dass durch die Kodifizierung „klare Vorgaben“ gemacht

und „auf diesem Wege für sämtliche Beteiligte Rechtssicherheit“ gewährleistet würde, haben sich nicht bewährt. Dieses soll zunächst an einem Exempel dargestellt werden.

§ 302 Abs 1 Satz 2 dStPO normiert, dass im Falle einer vorausgegangenen Verständigung ein Rechtsmittelverzicht ausgeschlossen ist. Die Rechtskraft des Urteils sollte somit nach dem Willen des Gesetzgebers erst mit dem Ablauf der ungenutzt verstrichenen Rechtsmitteleinlegungsfrist eintreten. Der Gesetzgeber verfolgte mit dieser Regelung den Zweck, dass die „Verständigungspartner“ während der laufenden Rechtsmittelfrist „in Ruhe und ohne Druck überlegen können, ob sie das Urteil akzeptieren wollen“.³⁶⁾ Diese Entscheidung des Gesetzgebers erfolgte bewusst. Er hat sich gerade nicht für die Lösung des BGH (lediglich „qualifizierte Belehrung“) entschieden, sondern vielmehr dieser eine klare Absage erteilt.³⁷⁾

Dieser gesetzgeberische Wille ist aber spätestens durch eine **Entscheidung des BGH – 1. Strafsenat – vom 14. 4. 2010** obsolet.³⁸⁾ Der Ausschluss des Rechtsmittelverzichts durch § 302 Abs 1 Satz 2 dStPO wurde von vielen Praktikern bedauert, da er im „Widerspruch zur Praxis“ stehen würde.³⁹⁾ Schließlich sei ein zentraler Punkt der Absprache auch die Erwartung, dass das ausgehandelte Ergebnis auch rechtskräftig

27) Vgl zur Entstehung des Gesetzes nur v. *Heintschel-Heinegg* in KMR, Kommentar zur Strafprozessordnung § 257 c Rn 1 ff; *Niemöller* in *Niemöller/Schlothauer/Weider*, Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren (2010) Teil A Rn 18 ff.

28) BT-Drucks. 16/11736 = 16/12310; 16/13095.

29) Ebenso *Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung⁵³ (2010) Einleitung Rn 119 h.

30) So auch *Velten* in Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung § 257 c Rn 1.

31) *Weider*, Der aufgezwungene Deal, StrafverteidigerForum 2003, 406 (408).

32) So der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 18. 3. 2009, BT-Drucks. 16/12310; abgedruckt in *Niemöller/Schlothauer/Weider*, Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren (2010) Anh 7.

33) In die gleiche Richtung gehend *Altenhain/Haimerl*, Die gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren – eine verweigerter Reform, JZ 2010, 327 (336).

34) Es sollen dies das *Verwertungsverbot für ein abgelegtes Geständnis nach Wegfall der Bindungswirkung* (§ 257 c Abs 4 Satz 3 dStPO) und die *Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts* (§ 302 Abs 1 Satz 2 dStPO) sein, vgl nur *Altenhain/Haimerl*, aaO 327 (336).

35) Vgl nur *Ignor*, AnwBl 2010, 238 (240).

36) *Niemöller* in *Niemöller/Schlothauer/Weider*, Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren (2010) Teil B, § 302 Rn 3.

37) Ebenso *Velten* in Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Vorbemerkungen § 257 b Rn 8; die Regelung des § 35 a S 3 dStPO ist eigentlich überflüssig, wie hier *Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung⁵³ (2010) § 302 Rn 26 b; wohl auch *Altenhain/Haimerl*, aaO 327 (333).

38) BGH – 1. Strafsenat – Beschl. vom 14. 4. 2010 – 1 StR 64/10; die Entscheidung ist über die Internetseite des BGH unter: www.bundesgerichtshof.de abrufbar; vgl auch die kritischen Anmerkung von *Malek*, StrafverteidigerForum 2010, 251 ff.

39) Ausdrücklich v. *Heintschel-Heinegg* in KMR, Kommentar zur Strafprozessordnung § 257 c Rn 65.

werde.⁴⁰⁾ Den Weg zur „schnellen Rechtskraft“ hat dieser Erwartungshaltung folgend nunmehr der 1. Strafsenat geegnet. In einer äußerst semantisch anmutenden Begründung führt der Senat aus, dass § 302 Abs 1 Satz 2 dStPO lediglich den Rechtsmittelverzicht, nicht jedoch die Rechtsmittelrücknahme ausschließen würde. Würde also zunächst gegen das aufgrund einer Absprache zustande gekommene Urteil Rechtsmittel eingelegt, so sei in der Rücknahme des Rechtsmittels „noch vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung“ keine Umgehung des Verbots des Rechtsmittelverzichts aus § 302 Abs 1 Satz 2 dStPO zu erblicken. Argumentativ versucht der Senat seine Rechtsauffassung damit zu begründen, dass die spätere Rücknahme eines eingelegten Rechtsmittels eine „weitere Erklärung“ des Angeklagten darstellt und somit „eine vorschnelle Festlegung des Angeklagten, kein Rechtsmittel einzulegen, vermieden“ werde.

Betrachtet man die Entscheidungsgründe, so wird die subtile Semantik der Argumentation offensichtlich. In den Gründen heißt es: „Dem am 18. November 2009 um 11.30 Uhr verkündeten Urteil war eine förmliche Verständigung (§ 257 c StPO) vorausgegangen. Am selben Tag legte der bestellte Instanzverteidiger um 17.17 Uhr per Fax Revision ein und rügte zugleich allgemein die Verletzung materiellen Rechts. Etwa eine Stunde später, um 18.11 Uhr, nahm der Instanzverteidiger, namens und im Auftrag seiner Mandantin – gleichfalls per Fax – die Revision zurück.“⁴¹⁾

Der Instanzverteidiger hatte – ausweislich seiner in den Beschlussgründen wiedergegebenen Erklärung – angegeben: „... dass ich selbstverständlich Frau D. über das Ergebnis der am 18. 11. 2009 geführten Gespräche zwischen der Kammer, dem Herrn Staatsanwalt und den Verteidigern informiert habe. [...] Frau D. habe ich auch, insbesondere um ihr einen raschen Übergang von der Untersuchungshaft in die Strafbhaft zu ermöglichen, über die Möglichkeit einer gegenseitigen Revisionseinlegung und Rücknahme durch Verteidigung und Staatsanwaltschaft informiert. Auch hiermit war Frau D. einverstanden.“⁴²⁾

Der Senat wäre gut beraten gewesen, die gesetzgeberische Wertentscheidung nicht derart spitzfindig zu umgehen. Gerade der durch die Erklärung des Instanzverteidigers vorgetragene Sachverhalt belegt nämlich eindringlich, dass der Sachverhalt einen Fall betraf, in welchem die Angeklagte offensichtlich keinerlei Bedenkzeit nach Urteilsverkündung hatte. Der Verteidiger mag seine Mandantin über sämtliche Umstände informiert haben. Allerdings wollte der Gesetzgeber den Beteiligten an einer Verständigung ersichtlich eine Bedenkzeit für die gesamte Rechtsmitteleinlegungsfrist einräumen. Die Entscheidung des 1. Strafsenats „legalisiert“ die seit dem 4. 8. 2009 landläufige Praxis, wonach der Rechtsmittelverzicht über diesen „Trick“ erreicht wird. Der durch den Senat entschiedene Fall unterscheidet sich nur dadurch, dass der „Normalfall“ in foro sich noch drastischer darstellt. Wird ein Urteil nach ei-

ner Absprache gem § 257 c dStPO verkündet, so legen sowohl Verteidigung als auch Staatsanwaltschaft noch in der Sitzung zu Protokoll Rechtsmittel ein, um es dann – nach einer juristischen Sekunde – ebenso zu Protokoll, wieder zurückzunehmen.⁴³⁾ Es ist auch blauäugig, wenn von Seiten des Senats dieses Prozedere goutiert wird, sofern „das Gericht auf die Revisionseinlegung und die anschließende Rechtsmittelrücknahme in keinerlei Weise hingewirkt“ hat.⁴⁴⁾ Auch insofern gehen nämlich sämtliche Verfahrensbeteiligte zumindest stillschweigend davon aus, dass das ausgehandelte Urteil rechtskräftig wird. *Eschelbach* prognostiziert sogar, dass es Tatgerichte geben wird, die „schwarze Listen vertragsbrüchiger Verteidiger“ führen werden.⁴⁵⁾

Inwieweit hier von „klaren Vorgaben“ und von „Rechtssicherheit“ gesprochen werden kann, bleibt gänzlich nebulos. Durch die gesetzliche Regelung scheint jedenfalls in Anbetracht dieser Rsp nichts gewonnen.

b) Sanktionsschere – Kurz-, Mittel- oder Langstreckentarife

Durch die gesetzliche Regelung der Absprachen ist auch nichts gewonnen worden, wenn man eine weitere Grundproblematik der Absprachenpraxis betrachtet. Es wird weiterhin – jetzt möglicherweise erst recht – versucht werden, für das schnelle Verfahren von Seiten der Strafverfolgungsbehörden „zu werben“. Hier wird weiterhin die Höhe des Rabatts für eine geständige Einlassung bei einer Verständigung im Sinne von § 257 c dStPO im Verhältnis zur Strafhöhe „nach streitiger Hauptverhandlung“ problematisch sein. Es wird im Rahmen von Revisionsbegründungen immer wieder vorgetragen, dass Gerichte „die Sanktionsschere aufmachen“. Ebenso wird berichtet, dass während Abspracheverhandlungen bestimmte Strafhöhen für den Fall eines umfassenden Geständnisses in Aussicht gestellt werden und nach streitiger Hauptverhandlung und einer Großzahl von (Teil-)Freisprüchen auf eine deutlich höhere Strafe erkannt wird.⁴⁶⁾

40) V. *Heintschel-Heinegg* in KMR, Kommentar zur Strafprozessordnung, § 257 c Rn 65; vgl auch zur Interessenlage an einer „schnellen Rechtskraft“: *Niemöller* in *Niemöller/Schlothauer/Weider*, Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren (2010) Teil B, § 302 Rn 18.

41) BGH – 1. Strafsenat – Beschl vom 14. 4. 2010 – 1 StR 64/10, dort Rn 3.

42) BGH – 1. Strafsenat – Beschl vom 14. 4. 2010 – 1 StR 64/10, dort Rn 8 und 9.

43) Auch der Instanzverteidiger spricht in seiner Erklärung ausweislich der Beschlussgründe davon, dass er seine Mandantin „über die Möglichkeit einer gegenseitigen Revisionseinlegung und Rücknahme durch Verteidigung und Staatsanwaltschaft informiert“ habe.

44) So BGH – 1. Strafsenat – Beschl vom 14. 4. 2010 – 1 StR 64/10, dort Rn 22 f.

45) *Eschelbach* in *Beck-OK-StPO* (Stand 10/2009) § 257 b Rn 11.

46) Im konkreten Fall soll das Gericht dem Verteidiger für den Fall eines Geständnisses seines Mandanten bezüglich sämtlicher 26 angeklag-

Durch die gesetzliche Regelung des § 257 c Abs 3 Satz 2 dStPO ist auch nichts wirklich gewonnen. Der Gesetzgeber hat durch die Regelung verdeutlichen wollen, dass die Vereinbarung einer Punktstrafe nach wie vor unzulässig ist. Allerdings gaukelt die Möglichkeit der Nennung einer Ober- und Untergrenze der Strafe eine Varianz vor, welche in der Praxis nicht zum Tragen kommt.⁴⁷⁾ In der Praxis wird nach wie vor die vom Angeklagten (noch) akzeptierte Strafobergrenze verhängt werden.⁴⁸⁾ Auch nach der Regelung des Verständigungsgesetzes wird es weiterhin Kurz-, Mittel- oder Langstreckentarife geben.⁴⁹⁾

c) „Konsensfälle“

Die verschiedenen Spielarten des „aufgezwungenen Deals“ hat *Weider* bereits zutreffend dargestellt.⁵⁰⁾ Die Praxis zeigt, dass das „abkürzende Verfahren“, respektive die StPO light, Begehrlichkeiten weckt, die geeignet sind, die Suche nach der materiellen Wahrheit zu gefährden. Es ist hier zuvorderst die Zeitersparnis und damit vordergründig die Ressourcenschonung bei der Justiz zu nennen. Eine Hauptverhandlung, welche bei streitigem Verhandeln einige Hauptverhandlungstage in Anspruch nehmen würde, verkürzt sich durch eine Verständigung auf einen Vormittag.

Ein weiterer Zeitfaktor ist derjenige, dass das Gericht gem § 267 Abs 4 dStPO ein nicht durch Rechtsmittel angefochtenes Urteil nur „abgekürzt begründen“ muss. Die Zeitersparnis ist hierbei teils enorm.

Die Verteidigung des unschuldigen Mandanten ist aus Sicht der Strafjustiz damit aber zwingend eine zeitaufwendige. Nachdem der Freispruch in der Regel nicht Gegenstand einer Verständigung sein kann, ist die Freispruchverteidigung immer eine „Verteidigung zum Langstreckentarif“. Die Frage, wer den Tarif nach Durchführung des Prozesses zu zahlen hat, ist bekanntlich offen. So entstehen Situationen, die sich für den Angeklagten wie folgt darstellen:

„Lieber den Spatz in der Hand, als die Taube auf dem Dach.“

Der Geständnisdruck auf den Angeklagten ist teilweise derart hoch, dass dieser, will er nicht das Risiko eingehen und nach der „Taube“ greifen, gewillt ist, ein falsches Geständnis abzulegen, um zumindest den „Spatz“ festzuhalten. Die Gefahren für die materielle Wahrheit liegen auf der Hand.

Eine Verteidigung im klassischen Sinne nach *Max Alsborg*, die durch Kritizismus den hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit hemmen soll,⁵¹⁾ wird damit aber gleichzeitig als „störend“ empfunden. Leidtragender ist gegebenenfalls wiederum der Mandant.

Will der deutsche Verteidiger allerdings seinem Auftrag nach § 1 Abs 3 Berufsordnung⁵²⁾ gerecht werden, so hat er den Kampf um die Freispruchverteidigung aufzunehmen. In diesem Falle verbietet aber bereits

die Beistandsfunktion dem Verteidiger, Gespräche mit dem Gericht und/oder der Staatsanwaltschaft zu führen. Mehr noch: Er muss möglichen Ansätzen zu Gesprächen sofort entgegenreten. Das Einlassen auf „Dealgespräche“ bedeutet nämlich schon, dass der „point of no return“ überschritten wurde. Der Eindruck der Kompromissbereitschaft ist bei den Verfahrensbeteiligten nicht mehr zu revidieren.⁵³⁾

IV. Die Vorschläge *Ruhri* und deren (praktische) Problematik

Rubri hat nunmehr als erklärter Befürworter einer Kodifizierung in AnWB 2010, 243 einen Beitrag vorgelegt, der nicht unwidersprochen bleiben soll.

All seinen Überlegungen voran stellt *Rubri* die These, dass durch das von ihm dargelegte Konzept einer Prozessabsprache der **Verfahrensgrundsatz der materiellen Wahrheit „völlig unberührt“** bleibe und „und nichts an der umfassenden Aufklärungspflicht des Gerichtes“ geändert werde.⁵⁴⁾ Bereits diese einleitende Bezugnahme auf den Strafverfahrensgrundsatz des § 3 Abs 2 StPO kann in der Praxis nicht bestehen.

Denn welchen Zweck verfolgt grundsätzlich jede Absprache? Es soll dadurch eine effiziente und damit

ten Taten nach dem Betäubungsmittelgesetz eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten angeboten haben. Nach streitiger – einjähriger – Hauptverhandlung wurde der Angeklagte nur in sieben Fällen verurteilt und in den verbleibenden 19 Fällen freigesprochen (!). Er erhielt für die sieben Fälle allerdings eine Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten. Hierin liegt nicht direkt das „Aufzeigen der Sanktionsschere“ im klassischen Sinne; BGH – 1. Strafsenat – Beschl vom 15. 4. 2008, 1 StR 104/08 mit Anm *Bockemühl*, Strafverteidigerforum 2009, 158 ff.

47) Ebenso *Kirsch*, Die gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren, StrafverteidigerForum 2010, 96 (98).

48) *Kirsch*, aaO 96, 98, weist zu recht darauf hin, dass es bei Nennung einer – nach den allgemeinen Strafzumessungsgesichtspunkten – von Gericht und Staatsanwaltschaft (noch) schuldangemessenen Strafe nicht ersichtlich ist, wieso diese im Urteil überschritten werden sollte.

49) *Weider*, Der aufgezwungene Deal, StrafverteidigerForum 2003, 406 (408): Der *Kurztarif* ist der, bei dem lediglich die Anklage verlesen wird und anschließend ein anklagekongruentes Geständnis abgelegt wird. Der *Mittelstreckentarif* ist derjenige, bei dem zu der Verlesung der Anklage noch die Lektüre der Akten erforderlich ist und erst dann das Geständnis abgelegt wird. Der *Langstreckentarif* ist das Durchverhandeln.

50) *Weider*, aaO 406 ff.

51) *Alsborg*, Die Philosophie der Verteidigung (1930) 11.

52) § 1 Abs 3 BO-RA lautet: „Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seinen Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigungen und staatliche Machtüberschreitung zu sichern.“ Gleiches verlangt im Übrigen § 57 Abs 1 öStPO!

53) So auch *Sommer*, Der moderne Strafverteidiger und die neuen Deal-Strategien, AnWB (Deutschland) 2010, 197 (198).

54) *Ruhri*, aaO 244.

schnellere Abhandlung eines Strafverfahrens ermöglicht werden. Wenn der Angeklagte als Grundvoraussetzung – wie auch *Rubri* fordert – für die Durchführung einer „Verständigung“ ein Geständnis ablegen muss, welchen besonderen Nutzen für den „Vertragspartner“ – nach *Rubris* Vorschlag die Staatsanwaltschaft – soll es dann haben, wenn das Gericht die materielle Wahrheit finden und vielleicht ein langwieriges Beweisverfahren abhandeln soll? Die geforderte Schuldübernahme ersetzt dann wohl selbstredend die „Suche nach der Wahrheit“.⁵⁵⁾ Vom Angeklagten wird erwartet, dass er sich nach seinem Geständnis mit der Verlesung sämtlicher Aktenbestandteile einverstanden erklärt (§ 252 Abs 1 Z 4 öStPO), auf die Einvernahme von Zeugen verzichtet und dadurch der Staatsanwaltschaft und dem Gericht Arbeit erspart. Würde dies vom Angeklagten nicht erfolgen, so wäre ja gerade der von den Strafverfolgungsbehörden intendierte Zweck jeder Absprache dahin und würde wohl kein Staatsanwalt sich zu einer derartigen Absprache bereit erklären, wenn sich dadurch an der Verfahrensdauer nichts änderte. Diese Wahrheit muss man iZm dem derart gemachten Vorschlag auch offen aussprechen dürfen.

Damit scheidet der Vorschlag *Rubris* aber bereits daran, dass natürlich die materielle Wahrheit dadurch auf der Strecke bleibt, es – soll die Absprache Sinn machen – auch bleiben muss. Die von ihm geforderten „Sicherheitsmechanismen“ kann es nicht geben, weil dann der Zweck der Absprache ad absurdum geführt würde. Die Wahrheit kann nur die der von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft zusammengestellten Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sein. Eine weitergehende Wahrheitserforschung führt zurück zum Primat des ordentlichen Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung und widerspricht damit gerade der Absprache. Weder Staatsanwaltschaft noch Gericht würden in einem solchen Fall von der Absprache profitieren und daher auch keine Veranlassung sehen, eine solche umzusetzen. Diese Tatsache darf man in diesem Zusammenhang auch nicht verleugnen und muss zur Kenntnis nehmen, dass eine gesetzliche Implementierung natürlich auch Auswirkungen auf die Unschuldsvermutung hat.⁵⁶⁾

Rubri vermeint weiters, dass sich sein Konzept einer Absprachenregelung **nicht** auf „Vereinbarungen in der Schuldfrage“, sondern einzig und allein auf **Vereinbarungen hinsichtlich der Rechtsfolgen** beziehe.⁵⁷⁾ Dieser Ansatz ist aber nur dann richtig, wenn er darunter verstanden wissen will, dass es zu keiner Absprache mit der Staatsanwaltschaft kommen soll, wonach nur gewisse historische Sachverhalte unter Anklage gestellt werden, zu welchen sich der Angeklagte geständig verantwortet, während die Verfolgung anderer Sachverhalte eingestellt wird. Dazu müsste man natürlich die Staatsanwaltschaft vom strafprozessualen Legalitätsprinzip⁵⁸⁾ befreien, was aber auch *Rubri* nicht will. Dass es aber bei der von ihm vorgeschlagenen Lösung zu

keiner Absprache auch hinsichtlich der Schuldfrage kommt, kann wohl nicht angenommen werden. Denn welche „Transaktionswährung“ hätte denn der Angeklagte sonst anzubieten außer seiner vollen Übernahme der Schuld zu dem von der Staatsanwaltschaft angeklagten Sachverhalt. Gerade für sein Geständnis soll er ja „belohnt“ werden. Die Übernahme der Schuld und die Nichtdurchführung eines vollständigen Beweisverfahrens sind jene Anreize, welche der Angeklagte den justiziellen Behörden anbieten kann.

Der **Ablauf des Deals** soll nach *Rubri* **zwischen dem Staatsanwalt und dem Angeklagten bzw** (wohl in der Praxis meist) **seinem Verteidiger** besprochen werden. Diese sollen sich über einen **niedrigeren Strafraumen** einigen, innerhalb dessen das Gericht – das an diese Vereinbarung gebunden ist – seine Strafe ausmessen darf.⁵⁹⁾ *Rubri* schlägt vor, dass das Gericht aus den Abspracheverhandlungen herausgehalten wird und nur dann sein Veto einlegen kann, wenn es „*berechtigte Zweifel daran hat, dass die zwischen Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten geschlossene Vereinbarung den Ergebnissen des Strafverfahrens bezogen auf das vom Angeklagten verwirklichte Delikt widerspricht (Verletzung des Prinzips der materiellen Wahrheit)*“.⁶⁰⁾ Mit anderen Worten: Das Gericht darf nur mehr überprüfen, ob die beiden „Vertragsparteien“ materiell betrachtet vom richtigen Straftatbestand ausgehen. Ansonsten will *Rubri* den Richter aus dem Deal heraushalten. Dabei geht er aber wohl von einer anderen Praxis des Strafverfahrens aus als die Verfasser, welche nicht annehmen, dass sich ein **Richter** zur – mehr oder wenig salopp formuliert – **„Frankiermaschine“ des Deals** zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung machen lässt.

Dem in der Praxis erlebten richterlichen Selbstverständnis bzw dem von diesen Repräsentanten der Staatsgewalt geformten Selbstbild kann es wohl nicht entsprechen, dass man diesen sozusagen einen vereinbarten Strafraumen aufzwingt, ohne davor auch nur im geringsten deren Meinung zur Schwere des gegenständlichen Delikts einzuholen. Der Versuch, die Gerichte aus dem Deal herauszuhalten, würde praktisch dazu führen, dass der Vorschlag nicht anwendbar wird.

55) Sa Medigovic, Vorarlberger Tage 2007, 96.

56) Ratz, ÖJZ 2009, 949.

57) *Ruhri*, aaO 244.

58) Zum strafprozessualen Legalitätsprinzip im Unterschied zum verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG s *Tipold*, aaO 169 (171).

59) Wobei *Ruhri*, aaO 247, inkonsequent nicht nur davon spricht, dass „für den konkreten Fall eine vom gesetzlichen Strafraumen abweichende Ober- und Untergrenze der Strafe festgelegt wird und die konkrete Sanktion demnach innerhalb dieses gegenüber dem gesetzlichen Strafraumen reduzierten Bereiches auszumitteln ist“, sondern auch von „der Höhe der von Staatsanwaltschaft und Angeklagten vereinbarten Strafe bzw der Vereinbarung hinsichtlich der darin festgelegten Rechtsfolgen“ ausgeht.

60) *Ruhri*, aaO 246.

Dafür spricht neben dem richterlichen Selbstverständnis auch die Tatsache, dass wohl ebenso der Angeklagte an dieser Form des Deals seine Bedenken äußern wird. Wenn nämlich der Deal zwischen Verteidiger/Angeklagtem und Staatsanwalt dergestalt ablaufen soll, dass der Angeklagte für sein Geständnis vom Staatsanwalt die Zusicherung der Anwendung eines reduzierten Strafrahmens erhält, so weiß er letztlich noch immer nicht, welche nach Tagessätzen, Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren **konkret** ausgemessene Strafe er bekommt. Der Richter soll den zwischen Angeklagtem und Staatsanwalt getroffenen Deal eigentlich nur mehr absegnen, aber doch noch die Freiheit haben, innerhalb des nunmehr reduzierten Strafrahmens sein eigenes Urteil zu sprechen und innerhalb dessen sein Strafmaß zu finden. Wenn nun aber der Richter mit dem Deal nicht wirklich einverstanden ist, weil er das gegenständliche Delikt zB für ein besonders verwerfliches und von hoher krimineller Energie gekennzeichnetes hält, so hindert ihn nichts daran, innerhalb des reduzierten Strafrahmens die Strafe so auszumessen, dass sie im Endeffekt wieder dem alten Strafrahmen entspricht. Die Auffassung des Gerichts bleibt somit für den Angeklagten bis zur Urteilsverkündung noch immer ungewiss. Unter diesen Umständen wird man in der Praxis wohl überhaupt keinen Angeklagten finden, der sich bei einer derart „schwachen Zusage“ seiner Verteidigungsrechte begibt. Vielmehr wird er dies nur tun, wenn ihm der Richter (!) – als faktisches Entscheidungsorgan – ganz konkret zusagt, welche Strafe er bekommen wird. Die Verteidiger werden folglich weiterhin zum entscheidenden Richter pilgern, um sich dort ihre konkreten Urteile auszuhandeln. *Rubri* Vorschlag geht damit auch nach unserer Auffassung an einer zukünftig nach theoretischer Umsetzung seiner Wunschvorstellung nicht anders erwartbaren Praxis vorbei.

Rubri will unter Bedachtnahme auf die Argumente von *Ratz*⁶¹⁾ den **Richter** ua auch deshalb aus dem Deal heraushalten, weil dieser sonst **Druck auf den Angeklagten** ausüben könnte.⁶²⁾ *Rubri* ist also völlig bewusst, welche **Gefahr** darin begründet liegt, wenn man es **Richtern** dadurch **ermöglichen** könnte, **sich selbst ihre Arbeitsbelastung auszusuchen**, indem sie eine Strafe in Aussicht stellen, die nach Durchführung eines aufwendigen Beweisverfahrens im Raum stünde, und einer alternativen Strafbemessung, die dann gewährt wird, wenn der Angeklagte dem Richter diese Arbeit erspart. Doch wie würde ein Richter reagieren, der aus dem Akt des bisherigen Verfahrens erkennen kann, dass ein Deal wegen der Ablehnung des Angeklagten gescheitert ist, weil dieser sich mit dem von der Staatsanwaltschaft angebotenen Strafrahmen nicht anfreunden konnte? Können wir hier mit Sicherheit davon ausgehen, dass dies nicht zu einer „Sanktionierung“ eines derartigen Verhaltens durch den erkennenden Richter führen würde?

Auch ist in diesem Zusammenhang den Ausführungen *Rubris* nicht eindeutig zu entnehmen, ob ein Deal **nach** Beginn der Hauptverhandlung generell ausgeschlossen sein soll. Wäre dies nicht der Fall, so läge es wiederum in den Händen des Hauptverhandlungsrichters, den Angeklagten zu einer „Verfahrensabkürzung“ zu „motivieren“. Der Angeklagte muss es sich folglich vor der Hauptverhandlung überlegen, ob er das Risiko oder die „Sicherheit“ will, was seine Drucksituation wiederum erhöht.

Rubri plädiert in der Folge für die Einführung eines „**Verständigungsrichters**“ aus dem Grund, „*dass der für die Genehmigung einer Verständigung zuständige Richter [...] in dem Fall, dass eine von den Parteien angestrebte Verständigung letztlich nicht zustande kommt, vom weiteren Einschreiten in der Rechtssache ausgeschlossen ist, da durch die Befassung mit dem Sachverhalt im Rahmen der Prüfung einer Verständigung eine aus dieser Tätigkeit resultierende, inhaltliche Festlegung, die mit einer Verfahrensdurchführung unvereinbar ist, erfolgt. Insbesondere im Fall der Ablehnung einer Verständigung hat sich ein Richter bereits so weit festgelegt, dass sein weiteres Tätigwerden in dieser Rechtssache ausgeschlossen ist.*“⁶³⁾

Abgesehen von der Tatsache, dass durch die Einführung eines Verständigungsrichters weitere belastende Tätigkeiten auf die ohnehin bereits ausgelastete Strafjustiz zukommen könnten,⁶⁴⁾ was in Anbetracht der budgetären Situation eine Umsetzung bereits aus diesem Grund verunmöglichen könnte, teilen die Verfasser nicht den Optimismus *Rubris*, der vermeint, dass dadurch eine **mögliche Befangenheit des Hauptverhandlungsrichters** ausgeschaltet wäre. Bei lebensnaher Betrachtung muss nämlich bei dem von *Rubri* vorgeschlagenen Modell jemand den ersten Schritt zum Deal tun. Im Regelfall wird dies der Verteidiger sein, der für seinen Mandanten die Situation abklären möchte. Dieser darf – nimmt man nicht den von 13 Os 1/10 m skizzierten Fall an – nur im Auftrag seines Mandanten handeln. Somit darf der Hauptverhandlungsrichter davon ausgehen, dass der Angeklagte zu einem Deal bereit war, der aber aus unterschiedlichen Gründen nicht funktionierte. Einer dieser Gründe kann zB darin liegen, dass sich der Angeklagte mit der Staatsanwaltschaft nicht über den Strafrahmen einigen konnte. Wenn sich der Hauptverhandlungsrichter – der nach *Rubri* im Akt nachlesen kann, dass Verständigungsgespräche mit der Staatsanwaltschaft (und eventuell auch dem Verständigungsrichter) geführt wurden⁶⁵⁾ – dann in der Folge eines derart geführten, aber gescheiterten

61) ÖJZ 2009, 949 ff.

62) AaO 246.

63) *Rubri*, aaO 246.

64) Konkret wird dies nur gesagt werden können, wenn man empirisch auch die damit verbundenen Einsparungsmöglichkeiten erhebt.

65) AaO 247.

Verfahrens denkt, dass der Angeklagte wohl nur dann zu einem Deal mit zwingendem Geständnis bereit gewesen sein wird, wenn er die Tat auch begangen hat, dann ist dies menschlich mehr als verständlich und führt genau dazu, dass in einem nachfolgenden Verfahren die Unschuldsvermutung im geistigen Auge des Richters wohl nur mehr eingeschränkt vorliegen wird. Der „Verständigungsrichter“ – der ohnehin bereits den gesamten Akt studieren musste – ist dann nicht weniger als der Hauptverhandlungsrichter geeignet, das anschließende Verfahren zu führen. Eine gewisse Form der Voreingenommenheit liegt dann nämlich bei beiden vor. Diese Tatsache ist im Übrigen wohl auch der zutreffenden Auffassung des OGH in 13 Os 1/10 m zu entnehmen.

Daran ändert es auch nichts, wenn – nach den Forderungen *Rubris*⁶⁶⁾ – ein im Zuge der nachfolgend erfolglosen Verständigung zwingend **abgelegtes Geständnis nicht verwertbar** sein soll.⁶⁷⁾ Wäre dieses Geständnis das einzige Beweismittel, so wird es der Beschuldigte/Angeklagte auch bei einer Verständigung nicht ablegen, weil er so ja freigesprochen würde. Gibt es andere Beweise, dann benötigt der Hauptverhandlungsrichter das zuvor abgelegte Geständnis nicht, wird sich aber durch dieses Geständnis schon eine klare Meinung zur Glaubwürdigkeit der nachfolgend bestreitenden Verantwortung des Angeklagten bilden. Zu hoffen, dass ein Richter bei gesetzeskonformem Vorgehen dies geistig völlig ausblenden kann, überschreitet die Grenzen menschlicher Realitäten.

Dass es bei der Verständigung aber gar nicht um das Geständnis, sondern um den Verzicht auf ein aufwändiges Beweisverfahren geht, wird auch dadurch evident, wenn *Rubri* auf ein **bereits im Ermittlungsverfahren abgelegtes Geständnis** rekurriert.⁶⁸⁾ Denn hier stellt sich die Frage, was denn der Angeklagte bei einem Deal noch anzubieten hat. Nachdem er bereits vor der Kriminalpolizei geständig war, kann dieser Angeklagte nur mehr damit drohen, sein Geständnis zu widerrufen und auf der Durchführung des vollständigen Beweisverfahrens zu beharren. Er droht also nur mehr mit Mehrarbeit, um von der Staatsanwaltschaft ein Anbot zu erhalten. Bekommt er dieses nicht, so scheidet für diesen Angeklagten jede Möglichkeit eines Deals aus, was doch eine sehr skurrile Situation darstellt.

V. Gründe gegen die Einführung einer gesetzlichen Regelung von Verständigungen

Rubris Beitrag befasst sich unter Punkt 3. mit der „*Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung*“.⁶⁹⁾ Allerdings gibt er dabei keinen wirklichen Grund dafür an, warum Absprachen tatsächlich gesetzlich geregelt werden sollten.

Allein die Tatsache, dass sie gesetzwidrig existieren, kann dabei wohl nicht als ausreichend angesehen werden. Auch die Angst der an einer solchen Absprache beteiligten Richter, Staatsanwälte und Verteidiger, früher oder später einmal einer strafgerichtlichen (oder auch disziplinarbehördlichen) Verurteilung gegenüberzustehen, kann dabei wohl nicht als rechtsstaatlich relevanter Grund herangezogen werden.

Fasst man es zusammen, so gibt es für eine derartige Absprachenregelung überhaupt keine Erklärung, weil es eben **keine rechtsstaatlich nachvollziehbare Notwendigkeit** dafür gibt. Denn nicht alles was in Österreich strafgesetzwidrig geschieht, bedarf auch einer Entkriminalisierung.

Betrachtet man demgegenüber die Gründe, weshalb es eine gesetzliche Verankerung dieser Praxis **nicht** geben sollte, so kann man dies aus dem oben Ausgeführten wie folgt zusammenfassen:

1. Die Verstärkung der Drucksituation für den Beschuldigten/Angeklagten

Stellt das Gesetz dem Beschuldigten/Angeklagten anstelle des Milderungsgrundes des § 34 Abs 1 Z 17 öStGB die Möglichkeit zur Verfügung, gleich seinen gesamten Strafrahmen zu reduzieren, so wird er – va, wenn er die Möglichkeiten seine Unschuld zu beweisen als gering ansieht – noch mehr unter Druck gesetzt, ein Geständnis abzulegen. Andernfalls würde er sich – selbst wenn er von seiner Unschuld überzeugt ist – der Gefahr einer noch weit höheren Strafe aussetzen. Dass dadurch auch der „*nemo tenetur*“-Grundsatz aufgeweicht wird,⁷⁰⁾ ist die logische und aus Sicht der Verfasser unerwünschte Konsequenz.

Betrachtet man den in 13 Os 1/10 m aufgezeigten Fall, so wird ersichtlich, dass der **Druck** auf den Beschuldigten/Angeklagten aber **nicht nur durch Staatsanwaltschaft und Gericht, sondern auch durch seinen eigenen Verteidiger** entstehen kann.⁷¹⁾ Denn das Erzielen eines guten Deals wird – und daran kann auch das beste Gesetz wenig ändern – von den persönlichen Beziehungen des Verteidigers mit der Staatsanwaltschaft bzw dem Gericht abhängen. Diese Beziehungen bzw deren Aufrechterhaltung setzen aber in manchen Fällen dann auch voraus, dass der Verteidiger darauf hinwirken muss, dass der „wenig einsichtige, aber nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens doch sicher schuldige“ Mandant den Arbeitsaufwand der staatli-

66) AaO 246 f.

67) *Ruhri*, aaO 247.

68) *Ruhri*, aaO 247.

69) *Ruhri*, aaO 245.

70) *Ratz*, ÖJZ 2009, 949.

71) Sa den bei *Soyer*, aaO 73 (83 f) zitierten englischen Fall *R. v. Turner* und generell die bei *Soyer*, aaO 73 (94) wiedergegebenen englischen Erfahrungen mit der Druckausübung durch den eigenen Verteidiger.

chen Institutionen gering hält. Will der Verteidiger auch morgen noch für einen anderen Mandanten einen vernünftigen Deal aushandeln können, dann muss er gerade in derartigen Fällen seinen eigenen Mandanten möglichst zum Einlenken „motivieren“. Damit besteht aber die Gefahr, dass auch der eigene Verteidiger Teil der staatlichen Druckausübung werden könnte.⁷²⁾

Besonders stark könnte – wendet man sich auch menschlichen Realitäten zu, die auch in Anbetracht standesrechtlicher Verpflichtungen in manchen Fällen bestehen könnten – der Druck dann ausgeübt werden, wenn es sich um **Verfahrenshilfesachen** handelt. Der Verteidiger könnte nämlich dadurch seine eigene nicht direkt bezahlte Arbeit (teils erheblich) reduzieren. Dies könnte aber in weiterer Folge wiederum dazu führen, dass weit weniger anwaltliche Leistungen als bisher in Strafsachen erbracht würden, was den gegenüber der Justizverwaltung in Rechnung zu stellenden Pauschalbetrag und damit die Pensionen der Kammern kürzen könnte.⁷³⁾

Auch aus diesem Grund ist dem Deal und dessen gesetzlicher Implementierung aus standespolitischen Überlegungen nur wenig abzugewinnen.

2. Die richterliche/staatsanwaltschaftliche Möglichkeit, den eigenen Arbeitsaufwand zu reduzieren und das damit einhergehende noch weitere Auseinanderklaffen der „Sanktionsschere“

Geht man davon aus, dass mit der gesetzlichen Einführung einer Absprachenregelung die Staatsanwaltschaft und das Gericht von der Mühsal eines aufwendigen Beweisverfahrens entbunden werden, so besteht die Gefahr, dass diese Einrichtungen gerade deshalb besonders in diese Richtung drängen könnten. So haben zB deutsche Rechtsanwälte am StrafverteidigerInnentag 2010 in Salzburg davon berichtet, dass sie nunmehr regelmäßig von Strafrichtern angerufen werden, die ihnen mitteilen, dass der Angeklagte im Falle eines Deals „mit nur vier Jahren, im Falle einer Verurteilung nach Durchführung eines Beweisverfahrens aber mit acht Jahren Freiheitsstrafe zu rechnen“ hätte.⁷⁴⁾ Nun soll der österreichischen Richterschaft nicht unterstellt werden, Gleichartiges zu tun und in diesem Sinne nahezu „erpresserisch“ vorzugehen. Aber dennoch würde ihnen eine gesetzliche Regelung derartiges „freizeitmaximierendes“ Vorgehen gesetzeskonform ermöglichen.⁷⁵⁾ Auch daraus erkennt man aber, dass das Aufweichen des Primats des ordentlichen Beweisverfahrens die Gefahr in sich birgt, dass derjenige Angeklagte, der auf der Durchführung desselben besteht, weit stärker bestraft werden könnte als derjenige, der sich sofort dem staatsanwaltschaftlichen/richterlichen Druck unterwirft. Daraus aber folgt, dass es zu einem noch weiteren Auseinanderklaffen der Strafen für Geständige und Nichtge-

ständige kommt. Damit wird die Strafe des Angeklagten, der seine Unschuld (letztlich erfolglos) unter Beweis stellen möchte, eine ungerechte im Verhältnis zum Dealenden.⁷⁶⁾

Die Folge der Implementierung wäre wohl, dass das „normale“ Strafverfahren die Ausnahme und das „Deal-Kurzverfahren“ die Regel werden könnte. Dass dies alles rechtsstaatlich erwünscht sein soll, können die Verfasser dieses Beitrages nicht nachvollziehen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Drucksituation des Angeklagten manchmal auch nur eine scheinbare ist, denn die Praxis zeigt, dass manchmal die Strafe selbst nach durchgeführtem Beweisverfahren eine weit niedrigere sein kann als jene, welche als nur scheinbar milde bei Geständnis in Aussicht gestellt wurde. Dies kann daran liegen, dass bei anwachsender Verfahrensdauer der Milderungsgrund des § 34 Abs 2 StGB zur Anwendung kommt oder sich erst durch die Einvernahme der Zeugen zeigt, dass sich die Schwere des ursprünglich angeklagten Delikts in einem ganz anderen Licht präsentiert. In Anbetracht auch dieser Tatsache wird der Angeklagte noch mehr durch die Möglichkeit des Deals in einen internen Interessenkonflikt gebracht.

3. Die Ungleichbehandlung von armen und reichen Angeklagten

Es ist kein Geheimnis, dass das Interesse der Strafjustiz an der Durchführung von Absprachen gerade dort besonders stark ist, wo das Verfahren geradezu extreme Dimensionen annimmt.⁷⁷⁾ Nach der Erfahrung der Verfasser ist dies vor allem bei Wirtschaftsstrafsachen der Fall. Wenn die Praxis zeigt, dass es gerade in solchen Strafsachen regelmäßig zu unzähligen Kisten von zu bearbeitenden Beweismaterialien, zur Einvernahme von manchmal hunderten Zeugen und Geschädigten und damit zu wochen- und monatelangen Hauptverhandlungen kommt, so ist gerade hier das Bedürfnis nach „Abkürzung“ auch nachvollziehbar. Gerade in solchen Verfahren handelt es sich aber meist um Angeklagte, die auch finanziell in der Lage sind,

72) Sa Ratz, ÖJZ 2009, 949 (955).

73) Die von Soyer, aaO 73 (92) aufgestellte Behauptung, dass durch Absprachen für den Verteidiger „eine Zeitersparnis und damit erhöhte Verdienstmöglichkeiten“ verbunden sein sollen, können die Verfasser auch aus dem Blickwinkel der Wahlverteidigung (§ 58 StPO) nicht teilen, wäre doch der Verdienst bei „durchverhandelter“ Hauptverhandlung weit höher.

74) Sa die englischen Erfahrungen bei Soyer, aaO 73 (93).

75) Sa Ratz, aaO 949 (950 f).

76) Schünemann, Zur Kritik des amerikanischen Strafprozessmodells, FS Fezer (2008) 555 (567); ihm folgend auch Ratz, ÖJZ 2009, 949; dies sieht übrigens auch Soyer, Wahrheit im Strafprozess 78 (88) so, der daraus allerdings den gegenteiligen Schluss einer notwendigen Implementierung zieht.

77) Sa Ratz, ÖJZ 2009, 949 (951).

mehrere Verteidiger zu beschäftigen und damit manchmal auch ein Verfahren in ungeahnte Längen zu ziehen. Damit machen sie aber nur gesetzeskonform ihre Beschuldigtenrechte geltend und „lukrieren“ am Ende (zumindest) den Milderungsgrund des § 34 Abs 2 StGB.

Die „Transaktionswahrung“ dieser Angeklagten, deren umfassendes Geständnis und deren Verzicht auf ein Beweisverfahren, ist damit aber ungleich wertvoller als das jener Angeklagten, die mit einfachen Sachverhalten konfrontiert sind und sich darüber hinaus auch kein Verteidigerteam leisten können.

Dadurch wird aber gerade eine Klassenjustiz gefördert, wenn nämlich der Deal des armen Angeklagten niemals zu jener Strafreduktion führen kann, wie jener des Vermögenden. In diese Richtung muss es auch gehen, wenn man mit *Moos* die Auffassung andenken wollte, die Zulässigkeit von Absprachen „auf besonders komplizierte und zeitaufwändige Verfahren“ zu begrenzen.⁷⁸⁾ Gerade diese Kriterien treffen auf Wirtschaftsstrafsachen in besonderem Maße zu (was selbstverständlich auch *Moos* erkennt). Wenn umgekehrt aber beide Gruppen von Angeklagten (Reiche wie Arme) nicht vom durchzuführenden Beweisverfahren abweichen können, dann driften deren Strafen auch nicht derart eklatant auseinander und würde dadurch auch nicht die Augenbinde der Justitia derart ungerechtfertigt verrutschen. Auch diese Sichtweise spricht gegen die Einführung des gesetzlichen Deals.

4. Der Zwang der Staatsanwaltschaft/des Gerichts zum ungewünschten Deal

Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass eine gesetzliche Verständigungsregelung wohl nicht nur eine Möglichkeit, sondern wohl auch das Recht des Beschuldigten/Angeklagten auf Durchführung von „Vergleichsverhandlungen“ zu gewährleisten hat. Das wiederum bedeutet, dass folglich auch Staatsanwälte und Richter – und das sind in der Praxis nicht wenige – mit einer derartigen Vorgangsweise konfrontiert würden, die gerade ein Kontrahieren des Staates mit mutmaßlichen Rechtsbrechern aus ihrem beruflichen Selbstbildnis heraus ablehnen. Warum gerade diesen Standesvertretern eine derartige Pflicht auferlegt werden sollte, bleibt ebenso unerfindlich.

5. Der Verlust der staatsanwaltschaftlichen/richterlichen/anwaltlichen „Form“ durch das Schnellverfahren

Ratz hat völlig zu Recht darauf aufmerksam gemacht, welche „Nebenwirkungen“ die Einführung einer – wie wir es nennen – „StPO light“ auch für Richter und Staatsanwälte haben kann.⁷⁹⁾ Wenn Staatsanwälte und Richter davon ausgehen können, dass die weit

überwiegende Anzahl der bei ihnen anfallenden Akten im Schnellverfahren erledigt werden können, dann verlieren sie im Laufe der Zeit auch ihre fachliche Kompetenz. Denn wozu soll man sich mit dem Akteninhalt im Detail, mit Fachliteratur oder gar der Judikatur des Höchstgerichts auseinandersetzen, wenn doch durch ein Telefonat mit dem Verteidiger das „Vorergebnis“ der Kriminalpolizei in Urteilsform gegossen werden kann. Daraus folgt, dass die Einführung einer Absprachenregelung auch die Qualität staatsanwaltlicher und richterlicher Leistung schmälern kann.

Gleiches gilt aber auch für spezialisierte Strafverteidiger, wenn diese – anstatt sich mit dem Akt und juristischer Fortbildung zu beschäftigen – vielmehr an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu Richtern interessiert sind. Gerade in diesen Fällen verliert dann auch der Strafverteidiger seine Fachkenntnis und damit die Fähigkeit, seine Mandanten *lege artis* zu vertreten.

6. Das Bild der normunterworfenen Öffentlichkeit

Obleich dies aus Sicht der Verfasser – als Verteidiger auf Seiten des Vertretenen – sicher nicht der zentralste Punkt ist, so ist doch ebenso auf das Bild der Strafjustiz in der Öffentlichkeit zu achten. Welchen Eindruck kann aber die Öffentlichkeit von einem Strafverfahren gewinnen, das sich uU auch mit den schwersten Delikten nur unter dem Blickwinkel einer bereits in nicht öffentlicher „Vergleichsverhandlung“ eingeschränkten Strafbefugnis auseinandersetzt?⁸⁰⁾ Wenn zB die vorgelegte „Vergleichsverhandlung“ über den reduzierten Strafrahmen in einem Verfahren wegen des Vorwurfs des Mordes nur in Anwesenheit eines Verständigungsrichters, eines Staatsanwalts und eines Verteidigers mit dem Angeklagten inhaltlich stattfindet und somit nicht einmal Geschworene dabei eingebunden sind, wird die Transparenz des staatlichen und strafjustiziellen Geltungsanspruchs (sei es auch nur den Strafrahmen betreffend) sicherlich nicht gewährleistet. Ganz abgesehen davon, dass eine derartige Gesetzesänderung wohl in einem gewissen Missverhältnis zu § 13 Abs 1 erster Satz StPO stehen müsste. Würde man die Absprachen auch nur „auf Straftaten mittlerer und leichterer Schwere“ beschränken,⁸¹⁾ so ändert aber auch das nichts am Gesamteindruck.

78) AaO 56 (64).

79) *Ratz*, aaO 949 (951).

80) Sa *Tipold*, aaO 169 (184) zur Frage der Kontrolle der Strafrechtspflege durch die Öffentlichkeit.

81) *Ratz*, ÖJZ 2009, 949.

VI. Zusammenfassung: Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung von Absprachen, oder: Worum es wirklich geht.

Stellt man sich zusammenfassend und in Anbetracht der oben vorgebrachten Argumente die Frage, wozu es denn überhaupt rechtsstaatlich besehen der Absprachen bedarf, so erkennt man, dass diese in ihrem innersten Kern nur mit der Unsicherheit des Angeklagten zu tun haben, welches konkrete Strafausmaß er mit oder ohne durchgeführtes Beweisverfahren bzw somit mit oder ohne abgelegtes Geständnis erhalten wird. Könnte sich der Angeklagte konkret ausrechnen, was ihm die eine oder andere Vorgehensweise bringen würde, so erübrigten sich sämtliche Wege des Verteidigers zum Staatsanwalt/Hauptverhandlungsrichter.

Aus diesem Gedanken leitet sich ab, dass das ganze Unwesen der Prozessabsprachen dann ein Ende finden und nicht einmal einer gesetzlichen Regelung bedürfen würde, wenn sich die Strafbemessung von der bislang nicht **nachvollziehbaren Bewertung des Mildeungsgrunds des Geständnisses** lösen würde. So wäre es ganz einfach – wie es mittlerweile unter Orientierung an der Judikatur des EGMR in den Fällen des Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot geschieht – möglich, dass die OLG in ihren Entscheidungen **festhalten, welcher konkrete und zahlenmäßig festgehaltene (somit nachvollziehbare) Wert dem Geständnis zukommt.**⁸²⁾ Wenn es dabei zu einer nachvollziehbaren und großzügigen Praxis kommen würde, dann wäre es für den Verteidiger ein Leichtes, seinem Mandanten in concreto mitzuteilen, was ein Geständnis in dieser Sache „wert“ ist. Wenn man als Rechtsanwalt in der Praxis hingegen oftmals in erster und zweiter Instanz nur den Eindruck vermittelt bekommt, dass sich ein Geständnis de facto überhaupt nicht „rechnet“, dann führt der Weg wiederum unmittelbar in den Deal.

Die erste und zentralste Voraussetzung zur Abschaffung des Absprachewesens ist somit eine konkret nachvollziehbare Strafbemessung einer – gegenüber der ersten Instanz – inhaltlich kritischen Rechtsmittelinstanz. Bekommen die Verteidiger den Eindruck, dass die Rechtsmittelinstanzen ohnehin sämtliche Strafaussprüche der ersten Instanz „halten“ bzw maximal im Zuge einer Strafberufung der Staatsanwaltschaft die Strafe hinaufsetzen, so entsteht daraus der Drang, alles in erster Instanz „klarzumachen“.

In diesem Zusammenhang sei aber auch darauf hingewiesen, dass dieser Zugang **ebenso für** die Frage der **Nichtigkeitsbeschwerde** zu gelten hat. Bekommen die Verteidiger den Eindruck, dass das Rechtsmittelgericht auch hinsichtlich geltend gemachter Nichtigkeitsgründe „alles hält“ und zB die Begründungsfor-

dernisse iSd § 281 Abs 1 Z 5 StPO sehr lasch bzw bei gestellten Beweisanträgen den Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 4 StPO zu restriktiv handhabt, so ist aus dieser „anwaltlichen Frustration“ heraus der Weg zum Deal nicht weit. In diesem Sinne muss auch dem von *Ratz* zitierten deutschen Argument, wonach – zusammengefasst – der Deal für die Richter deshalb nicht verzichtbar scheint, weil der BGH eine für die Tatsacheninstanz zu komplizierte und überfordernde Rsp pflegt,⁸³⁾ für Österreich klar widersprochen werden. Weicht der OGH seine Rsp nämlich auf und versucht – wie manchmal von Verteidigerseite in der Vergangenheit kritisiert – möglichst viele erstinstanzliche Entscheidungen zu „halten“, so resignieren diejenigen Verteidiger, die klar am Buchstaben des Gesetzes verteidigen wollen, weil dann „ohnehin alles gehalten wird“. So haben die Verfasser es in ihrer Praxis von Absprachen praktizierenden Kollegen weder in Deutschland noch in Österreich gehört, dass Richter aufgrund höchstgerichtlicher Überforderung den Deal favorisiert hätten.

Daraus folgt erneut: Nur die starke und gegenüber den Erstgerichten kritische Instanz verhindert den Deal!

Ist aber diese Voraussetzung gegeben, so gibt es rechtsstaatlich überhaupt keinen Grund für die Einführung einer gesetzlichen Verankerung von Absprachen. Auch die Vorschläge *Rubris* konnten die Verfasser nicht davon überzeugen, dass dafür Bedarf besteht.

Wenn *Medigovic* sich letztlich deshalb mit der „*rechtlichen Bewältigung des Absprachenproblems*“ auseinandersetzt, weil „*eine völlige Unterbindung [...] angesichts der Realität des Faktischen und mangelnder Kontrollmöglichkeiten kaum erzielbar*“ sei,⁸⁴⁾ und man halt deshalb Dinge, die sich nicht vermeiden lassen, in rechtliche Bahnen kanalisieren müsse, so kann auch dieser Zugang die Verfasser nicht von deren Richtigkeit überzeugen. So würde doch auch niemand auf die Idee kommen, Wirtschaftsverbrechen deshalb zu entkriminalisieren, weil diese faktisch laufend vorkommen und manchmal auch nicht einfach nachzuweisen sind.

Es bleibt also dabei: Eine gesetzliche Regelung von Absprachen ist weder geboten, noch zwingt die Macht des Faktischen zur Einführung einer „StPO light“!⁸⁵⁾

82) Vgl *Kier*, WK-StPO § 9 Rz 40.

83) *Ratz*, ÖJZ 2009, 949 (951 f).

84) Vorarlberger Tage 2007, 100; sa *dies*, Bemerkungen 132; ähnlich auch *Moos*, RZ 2004, 56 (60 f).

85) Es sei abschließend erwähnt, dass die Ablehnung von Prozessabsprachen, welcher der Erstautor bereits als Student vertrat (s *Kier*, aaO 55 ff), auch nach fast einem Jahrzehnt anwaltlicher Praxis im Bereich des Strafrechts unverändert ist.

Richtlinie über das Recht auf Belehrung im Strafverfahren

Am 20. 7. 2010 hat die Kommission einen weiteren Richtlinienentwurf veröffentlicht, der die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren stärken soll. Diesmal ist vorgesehen, dass der Verdächtige oder Beschuldigte bei seiner Festnahme mittels einer „letter of rights“ in einer einfachen, ihm verständlichen Sprache belehrt wird über seine grundlegenden Rechte im Strafverfahren. Der genaue Wortlaut des Informationsblattes ist den Mitgliedstaaten überlassen, der derzeit nur in englischer Sprache vorliegende Richtlinienentwurf enthält jedoch ein Muster der Erklärung der Rechte [COM (2010) 392].

Nach dem Richtlinienentwurf soll die schriftliche Belehrung jedenfalls enthalten, dass der Verdächtige oder Beschuldigte das Recht auf einen Anwalt hat, er einen Dolmetscher hinzuziehen kann und wie lange ihm die Freiheit entzogen werden darf. Vor allem soll ihm auch mitgeteilt werden, dass er berechtigt ist, sich über den gegen ihn vorliegenden Verdacht zu informieren. Dies umfasst auch das Recht zur Einsicht in Akten, soweit Dokumente zur Bestimmung der Rechtmäßigkeit der Festnahme relevant sind, sowie das Recht auf deren Übersetzung.

Generaldirektion Justiz

Justizkommissarin *Viviane Reding* hat per 1. 7. 2010 ihre eigene Generaldirektion Justiz bekommen. Die bisherige Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit wurde in zwei unabhängige Generaldirektionen aufgeteilt. Während *Reding* auf politischer Ebene künftig für die Felder Zivil- und Strafrecht, Grundrechte und Unionsbürgerschaft zuständig sein wird, wird Kommissarin *Malmström* den Bereich Inneres und Sicherheit politisch leiten.

Mit der Schaffung der Generaldirektion Justiz kommt die Kommission einer seit Jahren von ÖRAK und CCBE erhobenen Forderung nach. Zuletzt hatte der ÖRAK die Forderung nach einer eigenständigen Generaldirektion Justiz im Herbst 2009 im Wahrnehmungsbericht bekräftigt. Damit verbunden ist die Hoffnung, Grundrechte und individuelle Freiheitsinteressen in ein angemessenes Verhältnis gegenüber öf-

fentlichen Sicherheitsinteressen zu bringen und Abwägungs- und Entscheidungsprozesse in der Kommission zu gewährleisten.

Die administrative Leitung der beiden Generaldirektionen wurde zwei ehemaligen Rechtsanwälten übertragen. Generaldirektorin der neu geschaffenen Generaldirektion Justiz wird die Französin *Françoise Le Bail*, die ihre Berufslaufbahn als Rechtsanwältin begonnen hat. Zuletzt war sie als Vize-Generaldirektorin der Generaldirektion Unternehmen und Industrie tätig. Der neuen Generaldirektion für innere Angelegenheiten wird der frühere italienische Rechtsanwalt *Stefano Manservigi* vorstehen. Auch er blickt auf eine lange Kommissionskarriere zurück; er ist seit 2004 Generaldirektor der Generaldirektion Entwicklung.

*RA Benedict Saupe,
ÖRAK Büro Brüssel*

Anwaltsakademie

Terminübersicht Oktober bis November 2010

Oktober 2010

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. und 2. 10. Special Grundzüge des Vergaberechts Seminar-Nr: 20101001/5 | GRAZ |
| 1. und 2. 10. Special Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts Seminar-Nr: 20101001/8 | WIEN |
| 1. und 2. 10. Special Verwaltungsvollstreckungsrecht Seminar-Nr: 20101001/6 | INNSBRUCK |
| 1. und 2. 10. Update Rechtsentwicklung im europäischen Wirtschaftsrecht Seminar-Nr: 20101001A/8 | WIEN |
| 7. bis 9. 10. Intensivseminar Unternehmen in der Krise – AWAK-Tools zur Beratung und Vertretung von Gläubigern, Schuldnern sowie für Insolvenzverwalter Seminar-Nr: 20101007/2 | MELK |
| 8. und 9. 10. Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation Seminar-Nr: 20101008A/8 | WIEN |
| 12. 10. Seminarreihe Steuerrecht: 9. Stiftungssteuerrecht Seminar-Nr: 20101012/8 | WIEN |
| 15. und 16. 10. Basic Die Ehescheidung und ihre Folgen Seminar-Nr: 20101015/8 | WIEN |
| 18. 10. Infopill Der Vertrag von Lissabon – damit Anwälte mitreden können Seminar-Nr: 20101018/8 | WIEN |
| 19. 10. Seminarreihe Steuerrecht: 10. Liegenschaftsverkehr und Steuern Seminar-Nr: 20101019/8 | WIEN |

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 22. und 23. 10. Special Arbeitsrecht Seminar-Nr: 20101022/5 | GRAZ |
| 22. und 23. 10. Basic Ausgewählte Themen aus dem Arbeitsrecht Seminar-Nr: 20101022/6 | INNSBRUCK |
| 22. und 23. 10. Special Erbrecht und Vermögensnachfolge Seminar-Nr: 20101022/8 | WIEN |
| 22. und 23. 10. Special Verwaltungsverfahren Teil II: UVS, Asylverfahren LVerw.Gericht Seminar-Nr: 20101022A/8 | WIEN |
| 29. und 30. 10. Basic Exekutionsrecht Seminar-Nr: 20101029/3 | ST. GEORGEN i. A. |
| 29. und 30. 10. Plädoyer: Rhetorik und Körpersprache I Seminar-Nr: 20101029A/3 | HERNSTEIN |

November 2010

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 5. und 6. 11. Special Gesellschaftsrecht II (Der Gesellschaftsvertrag – Schwerpunkt GmbH) Seminar-Nr: 20101105/8 | WIEN |
| 5. und 6. 11. Basic Strafrecht Seminar-Nr: 20101105/6 | INNSBRUCK |
| 5. und 6. 11. Special Lauterkeitsrecht Seminar-Nr: 20101105B/8 | WIEN |
| 5. und 6. 11. Basic Abgabenrecht Seminar-Nr: 20101105/3 | ST. GEORGEN i. A. |

| | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 5. und 6. 11. Special Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung Seminar-Nr: 20101105A/8 | WIEN | 19. und 20. 11. Special Verwaltungsverfahren Teil III: Die VfGH- und VwGH-Beschwerde Seminar-Nr: 20101119/8 | WIEN |
| 5. und 6. 11. Verhandlung: Rhetorik und Körpersprache II Seminar-Nr: 20101105A/3 | HERNSTEIN | 19. und 20. 11. Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens Seminar-Nr: 20101119A/5 | GRAZ |
| 5. und 6. 11. Special Gesellschaftsrecht II Seminar-Nr: 20101105/5 | GRAZ | 23. 11. Seminarreihe Steuerrecht: 12. Vermögensveranlagung und Steuern – Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen Seminar-Nr: 20101123/8 | WIEN |
| 9. 11. Seminarreihe Steuerrecht: 11. Insolvenz und Steuern Seminar-Nr: 20101109/8 | WIEN | 25. bis 27. 11. Special Start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser Seminar-Nr: 20101125/8 | WIEN |
| 12. und 13. 11. Update Rechtsentwicklung im Schadenersatz- und Versicherungsrecht Seminar-Nr: 20101112/8 | WIEN | 26. 11. Update Einbringung – Verschmelzung – Spaltung Seminar-Nr: 20101126B/8 | WIEN |
| 12. und 13. 11. Basic Europarecht in der anwaltlichen Praxis Seminar-Nr: 20101112/3 | ST. GEORGEN i. A. | 26. und 27. 11. Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation Seminar-Nr: 20101126A/3 | ST. GEORGEN i. A. |
| 12. und 13. 11. Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation Seminar-Nr: 20101112A/8 | WIEN | 26. und 27. 11. Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens Seminar-Nr: 20101126A/6 | IGLS |
| 12. und 13. 11. Special Versicherungsvertragsrecht Seminar-Nr: 20101112/7 | FELDKIRCH | 26. und 27. 11. Special Honorarrecht Seminar-Nr: 20101126A/8 | WIEN |
| 18. bis 20. 11. Basic Zivilverfahren Seminar-Nr: 20101118/2 | BRUNN AM GEBIRGE | 30. 11. Seminarreihe Steuerrecht: 13. Abgaben in der RA-Kanzlei Seminar-Nr: 20101130/8 | WIEN |

Grundzüge des Vergaberechts

Special

Praxisrelevant und verständlich. Ideal als Einstieg in die komplexe Materie.

Profitieren Sie von einer verständlichen und praxisgerechten Aufbereitung der Rechtsgrundlagen. Wertvolle Hinweise und Empfehlungen für die ersten Ausschreibungen bzw. Begleitung von Unternehmen in Vergabeverfahren.

Planung: Dr. *Martin Piaty*, RA in Graz

Referenten: Mag. *Katja Sakowitsch*, RA in Graz

Mag. *Martin Schiefer*, RA in Wien

Termin: Freitag, 1. 10. 2010 und Samstag, 2. 10. 2010
= 3 Halbtage

Seminarort: **Graz**

Seminar-Nr: 20101001/5

Rechtsentwicklung im europäischen Wirtschaftsrecht

Update

Das Europäische Wirtschaftsrecht bestimmt etwa 80% des nationalen Wirtschaftsrechts und ist schon deshalb für Rechtsanwälte von besonderer Relevanz. Die Entwicklung dieses wichtigen Teilbereichs des EU-Rechts schreitet rasant voran, jedes Jahr bringt viele und weitreichende Neuerungen, die für die anwaltliche Praxis wesentlich sind. Diese Neuerungen werden von ausgewiesenen Experten aufbereitet, systematisch dargestellt und in ihren Auswirkungen auf die praktische Arbeit der Rechtsanwälte analysiert. Auf diese Weise sind Sie in eineinhalb Tagen im Europäischen Wirtschaftsrecht wieder auf dem neuesten Stand!

Planung: Ass.-Prof. Dr. *Peter Stockenhuber*, LL.M., Universität Wien, Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Referenten: Dr. *Stefan Korn*, RA in Wien

ao. Univ.-Prof. Dr. *Walter Obwexer*, Universität Innsbruck, Institut für Europarecht und Völkerrecht

Univ.-Ass. Dr. *Florian Schubmacher*, LL.M. (Columbia), Universität Wien, Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Ass.-Prof. Dr. *Peter Stockenhuber*, LL.M., Universität Wien, Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Termin: Freitag, 1. 10. 2010 und Samstag, 2. 10. 2010
= 3 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20101001A/8

Ausgewählte Themen aus dem Arbeitsrecht

Basic

Es werden arbeitsrechtliche Basics aus der Praxis für die Praxis vermittelt:

Abgrenzung, Abschluss und Befristung von Dienstverträgen, Betriebsübergang, Ende von Dienstverhältnissen, Verzicht, Vergleich, Verfall, Verjährung, arbeitsrechtliche Klauseln, Urlaub, Dienstnehmerhaftpflicht, Dienstzeugnis und Konkurs samt Insolvenzentgeltversicherung.

Planung: Dr. *Stephan Rainer*, RA in Innsbruck

Referenten: Dr. *Stephan Rainer*, RA in Innsbruck

VPräs. Dr. *Harald Pirker*, Richter des OLG Innsbruck

Termin: Freitag, 22. 10. 2010 und Samstag, 23. 10. 2010
= 3 Halbtage

Seminarort: **Innsbruck**

Seminar-Nr: 20101022/6

Rhetorik und Körpersprache I

Plädoyer

Dieses Seminar soll den monologischen Aspekt der Kommunikation in den Vordergrund stellen und den Versuch unternehmen, das Selbstbild des einzelnen

Teilnehmers mit dem Fremdbild in der Gruppe ins Verhältnis zu setzen und allenfalls zur Deckung zu bringen. Es geht uns um Beobachtung und Analyse von Rhetorik und Körpersprache des Einzelnen in der Gruppe und

Unterlassungsvergleich

Klagende Partei: **RA Dr. Michael Rami**
vertreten durch: RA MMag. Dr. Albrecht Haller

Beklagte Partei: **RA Dr. Adrian Hollaender**

1. Dr. Adrian Hollaender verpflichtet sich, im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, in Österreich
 - a) die Titel „Professor“ und/oder „Universitätsprofessor“ und/oder „außerordentlicher Universitätsprofessor“ zu führen und/oder sich mit diesen Titeln bezeichnen zu lassen, und zwar sowohl in ausgeschriebener als auch in abgekürzter Form;
 - b) sich als „Leiter des Zentrums für Rechtsforschung“ zu bezeichnen und/oder bezeichnen zu lassen;
 - c) sich außerhalb der Veranstaltung „Grundrechtskonvent“ oder ihrer Vorbereitung als dessen Vorsitzender zu bezeichnen und/oder bezeichnen zu lassen.
2. Dr. Michael Rami wird ermächtigt, die Punkte 1 und 2 dieses Unterlassungsvergleiches binnen 6 Monaten auf Kosten des Dr. Adrian Hollaender in den „Salzburger Nachrichten“ (redaktioneller Teil) und im „Österreichischen Anwaltsblatt“ (mit Ankündigung im Inhaltsverzeichnis) zu veröffentlichen, und zwar jeweils im oberen Teil der Seite in einem fett linierten Rahmen, mit fett geschriebener und 20 Punkt großer Überschrift „Unterlassungsvergleich“ und mit 12 Punkt großer Schrift des übrigen Teiles der Vergleichsveröffentlichung unter Nennung des Gerichtes, des Richters, der fett geschriebenen Parteien und des Klagevertreters, des Aktenzeichens und des Vergleichsdatums.

Handelsgericht Wien
Mag. Monika Millet
15. Juni 2010

vor der Gruppe – unter Zuhilfenahme von Video-Aufzeichnungen zur Selbst- und Fremdkritik der Teilnehmer. Grundlage der praktischen Beschäftigung sind strafrechtliche Musterfälle der Teilnehmer, von denen ausgehend das Plädoyer als rhetorisches Grundmuster eingeübt werden soll.

Planung: DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling

Referenten: Mag. *Willi Gansch*, Universität Wien

DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling

Termin: Freitag, 29. 10. 2010 und Samstag, 30. 10. 2010
= 4 Halbtage

Seminarort: **Hernstein**

Seminar-Nr: 20101029A/3

Rhetorik und Körpersprache II

Verhandlung

Dieses Seminar soll den dialogischen Aspekt der Kommunikation in den Vordergrund stellen und den Versuch unternehmen, die Befragung im Zweiernetz und das Verhandeln im Vierernetz einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Es geht um Rhetorik und Körpersprache des Einzelnen im Zwiegespräch und in der Gruppensituation – auch unter Zuhilfenahme von Video-Aufzeichnungen zur Selbst- und Fremdkritik der Teilnehmer. Grundlage der praktischen Beschäftigung sind zivilrechtliche Mus-

terfälle, von denen ausgehend das Verhandeln und Vergleichen in ihren rhetorischen Aspekten erfasst und eingeübt werden sollen.

Planung: DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling

Referenten: Mag. *Willi Gansch*, Universität Wien

DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling

Termin: Freitag, 5. 11. 2010 und Samstag, 6. 11. 2010
= 4 Halbtage

Seminarort: **Hernstein**

Seminar-Nr: 20101105A/3

Unser Kunde ist eine der führenden Anwaltskanzleien in Westösterreich mit Stammsitz in Feldkirch und Niederlassungen in Innsbruck und in Liechtenstein.

Wir suchen

Rechtsanwälte und Konzipienten

Sie bearbeiten attraktivste Fälle aus einem breiten Spektrum (Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Versicherungsrecht, Schadenersatzrecht). Aufgrund der Kanzleistruktur ist mittelfristig eine Partnerschaft möglich.

Dieses Stellenangebot richtet sich im Sinne des GBG an Damen wie an Herren.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an



Eduard Konzett

Begleitende Personalberatung

Reichsstraße 126, 6800 Feldkirch

Telefon 05522 / 36404

www.konzett.at, office@konzett.at

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: office@awak.at

Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Außergerichtliche Streitbeilegung

„ADR, das unbekannte Wesen“

1. Die Motive, sich mit diesem Thema zu befassen, sind vielfältig. Alle dürften auf eine gemeinsame Wurzel zurückzuführen sein, nämlich bei unterschiedlicher Interessenlage, die allenfalls zu Konflikten führen könnte, aber auch in einer Auseinandersetzung selbst, als Betroffener nicht das Heft aus der Hand zu geben, sondern stets die Hoheit über das Verhandlungsergebnis zu behalten. Die Alternative dazu: Den Konflikt zur Entscheidung an Dritte zu delegieren. Es geht um Wünsche von Klienten, die oft unter Zeit- und Kostendruck stehen, vor allem im wirtschaftlichen Bereich Lösungen für ihre Probleme zu suchen, die nicht nur durch die Brille des Rechtes, sondern auch unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Interessen gesehen werden. Der französische Mediator *Jean Timsits* spricht in diesem Zusammenhang von „Business diplomacy“.

2. Heimat dieser Überlegungen sind die USA. Der weltweite Bestseller der Harvard-Professoren *Roger Fisher* und *William Ury* mit dem Titel „Getting to YES“¹⁾ war die Initialzündung für diese Entwicklung. Die vielen Unwägbarkeiten des US-Prozesswesens und das damit verbundene hohe Prozessrisiko²⁾ waren und sind in den USA nach wie vor ein fruchtbarer Nährboden für die außergerichtliche Streitbeilegung.

3. Die außergerichtliche Streitbeilegung hat sich in Form der Mediation seit Jahren in Österreich etabliert. Dank verschiedener Initiativen des österreichischen Gesetzgebers, dank des Interesses der Medien, dank der Förderung durch Universitäten, aber auch dank der wachsenden Einsätze von MediatorInnen beginnt sich Mediation als Möglichkeit außergerichtlicher Streitbeilegung zu behaupten. Gleiches kann für die Entwicklung im europäischen Raum gesagt werden. Die europäische Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen³⁾ ist sichtbarer Ausdruck für das eben Ausgeführte.

Inzwischen ist aber – aus Kanada kommend – in Österreich eine weitere Form außergerichtlicher Streitbeilegung bekannt geworden: „CL = Collaborative Law“. Das ist ein Hinweis dafür, dass sich die außergerichtliche Streitbeilegung, englische Abkürzung ADR, nicht in Mediation erschöpft, sondern einen Sammelbegriff für eine Reihe von möglichen Vorgehensweisen und Techniken darstellt, Auseinandersetzungen außergerichtlich zu bereinigen.

4. Diese Vielfalt von Möglichkeiten aufzuzeigen, die sich unter dem Kürzel ADR verbirgt, ist Anliegen dieser Ausführungen. Der Untertitel „ADR, das unbekannte Wesen“ soll ausdrücken, dass ADR – Mediation ausgenommen – in Österreich weitgehend unbekannt

ist und somit wenig praktiziert wird. Dieser Bericht möchte daher auf die diversen Möglichkeiten aufmerksam machen und ein interessantes künftiges Tätigkeitsgebiet auch für RechtsanwältInnen aufzeigen.

5. ADR steht für „Alternative Dispute Resolution“. Versuche dieses Kürzel durch AKB = außergerichtliche Konfliktbeilegung oder auch durch ASB = außergerichtliche Streitbeilegung⁴⁾ einzudeutschen, haben sich bis jetzt offensichtlich nicht durchgesetzt.⁵⁾

Interessant sind Versuche, den Begriff „Alternative“ durch „Adequate“ oder „Appropriate“ Dispute Resolution zu ersetzen. Damit soll der komplementäre Charakter ausgedrückt werden, den diese Art der Streitbeilegung in sich trägt. Durch die Begriffe „Adequate“ oder „Appropriate“ soll der Eindruck einer Wertung vermieden werden. Wirtschaftsmediation ist nicht die „bessere“ oder „einzig richtige“ Form der Streitbeilegung, sondern die der Lösung eines bestimmten Wirtschaftskonfliktes oft angemessenere Form. ADR steht daher nicht im Gegensatz zum klassischen Rechtsstreit, sondern stellt eine andere, eine ergänzende Möglichkeit von Konfliktlösung dar.

Kritische amerikanische Streitanwälte übersetzten ADR allerdings mit „Alarming Drop in Revenues“.⁶⁾

Das wesentliche Element aller dieser nachfolgend näher beschriebenen – man spricht auch von informellen⁷⁾ – Streitbeilegungsformen liegt in dem Bestreben, unterschiedliche oder widerstreitende Interessen unter Mitwirkung eines neutralen Dritten einer konsensualen Lösung zuzuführen und dadurch allenfalls einen Richterspruch zu vermeiden.

6. ADR ist nicht immer nur dann angesagt, wenn „es bereits brennt“, also wenn der Konflikt schon im Gange ist, ADR kann auch wirkungsvoll eingesetzt werden, um künftige Konflikte zu vermeiden. Je nachdem wird in „ADR pre-dispute“ und in „ADR post-dispute“ unterschieden. Diese Unterscheidung ist jedoch durchaus fließend zu werten.

Formen von „pre-dispute ADR“ unter Mitwirkung eines neutralen Dritten sind ua

- die Moderation

1) *Fisher/Ury, Getting to YES* (1981).

2) *Haft/Schlieffen, Handbuch der Mediation, Verhandlungstechnik, Strategien, Einsatzgebiete* (2002) § 2 Rz 14.

3) RL 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen v 21. 5. 2008, ABl L 2008/136, 3.

4) *Heussen, Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement* (1997) Teil 7/70/I Rz 1610.

5) *Risse, Wirtschaftsmediation* (2003) § 1 Rz 11.

6) *Risse, Wirtschaftsmediation* § 1 Rz 14.

7) *Heussen, Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement* Teil 7/70/I Rz 1610.

- ▶ die Mediation
- ▶ die Einrichtung eines Dispute Adjudication Board = DAB
- ▶ Unter dem Begriff der „post-dispute ADR“ fallen ua
- ▶ Conciliation / Facilitation
- ▶ Mediation
- ▶ das Mini Trial
- ▶ die Neutral Evaluation

Schließlich fallen unter den Sammelbegriff ADR auch die so genannten „hybriden Verfahren“, bei denen die Grenzen zwischen Streitlösung durch die Parteien und Streitentscheidung durch Dritte fließend ineinander übergehen.

7. Zur Illustration sollen nachfolgend drei dieser ADR-Vorgangsweisen und ein hybrides Verfahren als „pars pro toto“ beschrieben werden. Ausgehend davon, dass Wesen und Bedeutung der Mediation, aber auch von CL – Collaborative Law, bereits an anderer Stelle im Anwaltsblatt ausreichend dargelegt wurden und sicher auch noch werden, sollen Methoden beschrieben werden, die in Österreich noch wenig geläufig sind. Bezeichnend für diesen Umstand ist es auch, dass es zurzeit keine gängigen deutschsprachigen Begriffe für die einzelnen Module gibt. Die Auswahl ist einerseits getroffen, um die Neugier des Lesers anzustacheln, andererseits aus der Überlegung heraus, dass diese Formen von ADR auch für das österreichische Wirtschaftsleben anwendbar sein könnten.

8. Die Early Neutral Evaluation „ENE“

Die Konfliktparteien haben hier die Möglichkeit, im Frühstadium ihres Konfliktes (daher „Early“) einen Neutralen, in dessen Kompetenz beide entsprechendes Vertrauen haben, einzuladen, zu bestimmten Fragen, deren Beantwortung für ihren Konflikt maßgeblich ist, eine unabhängige und zunächst auch unverbindliche Expertise („Neutral Evaluation“) auszuarbeiten.

Gegenstand dieser Expertise können sowohl Tatsachenfragen als auch Rechtsfragen sein.

Eine „ENE“ kann den Parteien zur Klärung ihrer unterschiedlichen Standpunkte dienen. Parteien sollte es ermöglicht werden, die Stärken und Schwächen ihrer jeweiligen Position in einem allfälligen Gerichtsverfahren besser zu beurteilen. Der Wert einer derartigen Evaluierung liegt im Erkenntnisgewinn der Parteien für ihre weiteren Aktionen. Auf Basis einer derartigen Expertise können die betroffenen Parteien unter Anleitung des Neutralen oder auch allein in Vergleichsgespräche eintreten.

Eine „ENE“ kann auch in einen Mediationsvorgang vor allem dann gut integriert werden, wenn es gilt, allfällig überzogene Ansichten der Konfliktparteien zu einem allfälligen Prozessausgang auf ein reales Maß zu reduzieren. Sollte das Erzielen einer konsensualen Einigung nicht möglich sein, kann der neutrale Dritte unter Umständen auch bei der künftigen Prozessplanung

und bei der Abgrenzung des Prozessstoffes als Konfliktmanager behilflich sein.

9. Das Mini-Trial

Das „Mini-Trial“ – auch Miniverfahren oder Vergleichskonferenz genannt – ermöglicht es den Parteien, ihren Konflikt einem Gremium zu präsentieren, das sich aus hochrangigen Entscheidungsträgern der Konfliktparteien – am besten der CEOs – zusammensetzt. Die Entscheidungsträger im Gremium sollen möglichst nicht direkt vom Konflikt betroffen, sie sollten „konfliktfern“ sein. Dieses Gremium einigt sich dann gemeinsam auf einen neutralen Vorsitzenden.

Die Parteien tauschen zunächst durch ihre rechtskundigen Berater oder Vertreter kurze Memoranden aus, die ihre gegenseitigen Standpunkte darlegen. Repliken sind möglich. Auf die Kürze der Ausführungen wird Wert gelegt. Das Gremium führt ein Beweisverfahren durch. Im Anschluss daran führen die Mitglieder des Gremiums, allerdings ohne Mitwirkung ihrer Parteivertreter, Vergleichsverhandlungen. Der Neutrale moderiert diese Gespräche. Er kann auch, wenn gewünscht, einen Lösungsvorschlag einbringen. Kommt es zu einem Vergleich, ist der Vorgang abgeschlossen, ansonsten steht der Rechtsweg – meist zu einem Schiedsgericht – offen.

Der Vorteil des Mini-Trial liegt in der Reduzierung des Konfliktes auf das Wesentliche infolge seiner informellen Vorgangsweise. Nicht die eingeschalteten Juristen, sondern die Unternehmen entscheiden über den Streit. Eine als Ergebnis des Mini-Trials gewonnene realistische Einschätzung über die Chancen eines möglichen Rechtsstreits (reality check) kann auch hier eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Lösung fördern.

Das Mini-Trial scheint prädestiniert für Streitigkeiten beim Großanlagenbau. Der Begriff wurde 1977 von der New York Times erfunden, die über so ein Verfahren im Zusammenhang mit einem Patentstreit erstmals berichtete.⁸⁾ Die Zürcher Handelskammer hat 1984 eine Verfahrensordnung für das Mini-Trial veröffentlicht.

10. Das Adjudication Verfahren

Große komplexe Projekte werfen oft ihre (Konflikt-) Schatten voraus. In Vorsehung künftiger Auseinandersetzungen wird ein Gremium von Sachverständigen, der „Dispute Adjudication Board“, oder auch nur ein Sachverständiger allein, der „Adjudicator“, bestellt. Seine Aufgabe ist es, bei allfällig auftretenden Streitfällen rasch zu entscheiden. Diese Art von ADR eignet sich gut bei Bauprojekten,⁹⁾ verlangt doch der

8) Olson, An Alternative for large Case Dispute Resolution 6 Litigation (1980) 22 ff in Risse, Wirtschaftsmediation § 15 Rz 44.

9) Zum Konfliktpotential bei Großprojekten: Stubbe, BB 1998 (Blg 10) 25 f in Risse, Wirtschaftsmediation § 15 Rz 65.

Baufortschritt oft rasche Entscheidungen, die den Fortgang des Projektes nicht allzu lange behindern sollen. Besagter Board, besagter Adjudicator ist aufgerufen, binnen eines bestimmten Zeitrahmens – etwa innerhalb von sechs Wochen – eine vollstreckbare Entscheidung herbeizuführen. Diese Entscheidung kann ebenso fristgebunden in einem anschließenden Schiedsverfahren angefochten werden. Mangels einer derartigen Anfechtung wird die Entscheidung des Adjudicators, des Boards für die Konfliktparteien bindend. Das Risiko, dass derartige kurzfristige Entscheidungen fehlerhaft sein könnten, wird durch das möglicherweise anschließende Schiedsverfahren kompensiert.

Charakteristisch für diese Einrichtung ist der Umstand, dass der Adjudicator, der Board der Sachverständigen bereits von allem Anfang an in ein Projekt eingebunden wird und dieses entsprechend begleitet. Bei einem Bauprojekt verschafft sich der Adjudicator durch den häufigen Besuch der Baustelle einen laufenden Überblick über den Fortgang des Baues, dadurch wird es ihm möglich, die von ihm im Konfliktfall erwartete Entscheidung relativ schnell zu treffen. Es empfiehlt sich, entsprechende Vertragsklauseln in dem einem derartigen Projekt zugrunde liegenden Vertrag einzubauen.

Mit dem „Housing Grants, Construction and Regeneration Act 1996“ ist in England eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme eines Adjudication-Verfahrens in Bauverträge festgesetzt worden.¹⁰⁾

11. MEDALOA¹¹⁾

Unter diesem etwas exotisch anmutenden Namen verbirgt sich eine Kombination von Mediation und einer so genannten „Last-Offer-Arbitration“. Hier werden also Mediation und Gerichtsverfahren in einen Zusammenhang gebracht. Es handelt sich um eines der vielen hybriden Verfahren. Gerade eine derartige Kombination zeigt die große Kreativität, die ADR immanent ist. In ADR geschulte AnwältInnen können so für ihre Parteien Verfahrensmodelle „nach Maß“ kreieren.

Zunächst vereinbaren die Parteien zur Konfliktlösung eine Mediation, dieser ist von vornherein eine „Last-Offer-Arbitration“ nachgeschaltet. Sollte die Mediation zu keinem Ergebnis führen, etwa, weil es sich um einen „Verteilungskampf“ handelt, findet anschließend das „Last Offer“-Schiedsverfahren statt. Es handelt sich um ein Verfahren, bei dem der Schiedsrichter (Med-Arbitrator) oder das Schiedsgericht zwischen zwei Alternativen zu entscheiden hat: Entweder das Schiedsgericht akzeptiert den Einigungsvorschlag des Klägers oder aber es entscheidet sich für den des Beklagten. Kriterium für die richtige Entscheidung für das Schiedsgericht ist der Umstand, welcher der beiden Einigungsvorschläge näher an das Urteil des Schiedsurteils herankommt, welches das Schiedsgericht gefällt

hätte, hätte es ungebunden von der Alternative entscheiden können.

Durch diese Vorgangsweise wird das Risiko potenzieller Konfliktparteien erhöht. Da es in der Last-Offer-Arbitration keine „vermittelte Lösung“ mehr geben kann, wird sich eine Partei hüten, überzogene Forderungen geltend zu machen, da sie sonst Gefahr läuft, alles oder zumindest viel zu verlieren. Durch diesen Druck wird die Möglichkeit, dass die Konfliktparteien doch zu einer Verhandlungslösung kommen, verstärkt.¹²⁾

12. ADR das unbekannte, in den USA großgewordene Wesen wird noch, wenn man von Mediation und CL absieht, einen sehr langen Weg vor sich haben, um im österreichischen Wirtschaftsleben heimisch zu werden. Vereinigungen wie die AVM oder *forum* Wirtschaftsmediation könnten hier als Fahnenträger bahnbrechend wirken. Es wird wohl für die künftige Entwicklung auch hier die von *Wilhelm Busch* geprägte Devise gelten:

„Wer anderen etwas vorgedacht,
wird jahrelang erst ausgelacht,
versteht man die Erkenntnis endlich,
so wird sie jedem selbstverständlich.“

Wien, am 13. 7. 2010

Dr. Max J. Allmayer-Beck,
eingetragener Mediator

10) <http://de.wikipedia.org/wiki/Adjudication>, Kategorie: Privates Bau-recht.

11) *Coulson*, Journal of International Arbitration 1994, 111 ff in *Risse*, Wirtschaftsmediation § 15 Rz 24 ff.

12) *Risse*, Konfliktmanagement und ADR, ZKM, 2004/H4, 245.

Mediationsausbildung

Beginn: 16. Oktober 2010 in Wien

Mediation ist derzeit in aller Munde. Das Bundesministerium für Justiz beschäftigt sich mit der Umsetzung der EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen.

Die Richtlinie ist am 21. 5. 2008 in Kraft getreten und soll bis 21. 5. 2011 in das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Kompetente MediatorInnen sind in Zukunft gefragt.

Besonders in juristisch komplex gelagerten Konfliktfällen sollten vermehrt RechtsanwältInnen als MediatorInnen eingesetzt werden. Dazu brauchen wir gut ausgebildete SpezialistInnen.

Die Mediationsausbildung ist für RechtsanwältInnen eine Zusatzkompetenz, die das berufliche Angebot erweitert, um im Wettbewerb besser zu bestehen.

Die intensive Beschäftigung mit Themen wie Kommunikation, Konfliktdanalyse, Konfliktmanagement, Persönlichkeitsstrukturen, Grundlagen der Psychologie und Gruppenpsychologie, sowie mit der eigenen Person in der Supervision, erweitert auch im Beruf des Rechtsanwaltes den (Ver-)Handlungsspielraum.

Dr. Ingrid Auer

Präsidentin AVM

Information: E-Mail: office@avm.co.at

www.avm.co.at

Tel: (01) 533 34 03 (Dr. Ingrid Auer)



Dullinger/Kaindl (Hrsg)

Bank- und Kapitalmarktrecht aktuell

Jahrbuch 2009/2010

2010. XXII, 266 Seiten.

Geb. EUR 68,-

ISBN 978-3-214-00354-8

Das zweite Jahrbuch zur Schriftenreihe Bank- und Kapitalmarktrecht bietet einen gesamtheitlichen Überblick über die Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung im Jahr 2009:

- Wie sieht die Zukunft des österreichischen Bankgeheimnisses aus?
- Mehr Verbraucherschutz: Wie wird die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie aussehen?
- Welche Folgen hat die Änderung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie?

Die Herausgeberinnen:

Dr. **Silvia Dullinger** ist Universitätsprofessorin am Institut für Zivilrecht und Vorstandsvorsitzende des Instituts für Bankrecht an der Johannes Kepler Universität Linz.

Dr. **Claudia Kaindl**, LL.M. (LSE) ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH in Linz sowie Vorstandsmitglied des Instituts für Bankrecht an der Johannes Kepler Universität Linz.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Tirol

Beschluss

Kundmachung des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer gem. § 70 Abs 1 DSt:

Über die Disziplinarbeschuldigten RA Mag. Dr. *Bernhard Böbler* in 6300 Wörgl, Bahnhofplatz 6, wird zu D 04-51 gemäß § 16 Abs 1 Z 4 DSt 1990 die Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste verhängt.

Beschluss

Die mittlerweileige Stellvertretung für den verstorbenen RA Dr. *Josef Neier* wird über begründeten Antrag des bisherigen mittlerweileigen Stellvertreters, RA Mag. *Robert Peisser*, für beendet erklärt.

Es wird ihm jedoch die Auflage erteilt, die Akten des verstorbenen RA Dr. *Josef Neier* weiterhin aufzubewahren.

Beschluss

Die mittlerweileige Stellvertretung für die verstorbene em RA Dr. *Christine Brandl* wird über begründeten Antrag des bisherigen mittlerweileigen Stellvertreters, RA Mag. *Robert Peisser*, für beendet erklärt.

Es wird ihm jedoch die Auflage erteilt, die Akten der verstorbenen em RA Dr. *Christine Brandl* weiterhin aufzubewahren.



Lindinger

Wiener Liste zur Reisepreisminderung 2. Auflage

2010. X, 204 Seiten.
Spiralisiert. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-03669-0

Die „Wiener Liste“: eine Gesamtauswertung der österreichischen Judikatur zur Reisepreisminderung.

Die Tabelle

- listet die Reisemängel in alphabetischer Reihenfolge stichwortartig auf,
- beschreibt kurz den Sachverhalt,
- gibt den Prozentsatz der Preisminderung an und
- nennt Fundstellen aus der Rechtsprechung.

Ausgewählte Entscheidungen sind mit Anmerkungen des Autors versehen.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Ordentliche Plenarversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 26. 5. 2010

Im Mittelpunkt der diesjährigen ordentlichen Plenarversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer in Innsbruck stand die Einbeziehung der Konzipienten in die Kammer. Präsident Dr. *Harald Burmann* hieß die anwesenden Rechtsanwälte und erstmals in der fast 160-jährigen Geschichte der Tiroler Rechtsanwaltskammer auch Rechtsanwaltsanwärter willkommen.



Fotograf: TRAK

An der ordentlichen Plenarversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer nahmen 139 Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter teil.

Berichte

Im Rahmen seines jährlichen Berichtes informierte Präsident Dr. *Burmann* über die aktuelle Standesentwicklung in Tirol und ging auf die Änderung der RAO und die dadurch erforderlichen Anpassungen der Geschäftsordnungen des Ausschusses und des Disziplinarrates sowie der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A ein. Ferner hielt er fest, dass nach den Übergangsbestimmungen des BRÄG 2010 die Treuhandbuchrichtlinie 2010 von der Plenarversammlung zu beschließen ist.

Er berichtete über die Aktivitäten der Tiroler Rechtsanwaltskammer im Bereich Öffentlichkeitsarbeit: über das Treffen mit den Funktionären der Interessengemeinschaft der Rechtsanwaltsanwärter IG-RAA, das Kooperationsabkommen mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, den Neujahrsempfang des Präsidenten und das zum Thema Raumordnung veranstaltete 8. Tiroler Anwaltssymposium sowie den im Dezember 2009 präsentierten Band III der „Rubriken. Anwaltliche Bestandsaufnahmen“ und das gedruckte Anwaltsverzeichnis für Tirol. Besonders hob er das derzeit in der Organisationsphase befindliche Projekt „Anwalt in der Schule“, das in der Steiermark

und in Niederösterreich bereits erfolgreich umgesetzt ist, hervor.

Disziplinarratspräsident Dr. *Georg Huber* begrüßte in seinem anschließenden Bericht, dass der Berufsnachwuchs in die Kammer integriert wurde, und wünschte sich für die Zukunft, dass mit gegenseitigem Respekt Gemeinsamkeiten gesucht werden und bei Problemlösungen miteinander an einem Strang gezogen wird. Er berichtete über eingegangene und erledigte Disziplinarsachen und dass es gelungen ist, die Anzahl der offenen Akten zu verringern. Abschließend erinnerte Dr. *Huber* daran, wie wichtig eine starke direkte Demokratie für das Fortkommen des Standes sei und dass nur eine aktive Ausübung der eingeräumten demokratischen Rechte die Demokratie stärken könne.

Im Folgenden referierte Präsident Dr. *Burmann* die wesentlichen Zahlen des Rechnungsabschlusses 2009 und des Voranschlags 2010. Dr. *Eckart Söllner* teilte mit, dass der Jahresabschluss 2009 von ihm und Dr. *Maximilian Ellinger* als Rechnungsprüfer geprüft und dass die Buchhaltung ordnungsgemäß geführt worden ist. Dem Ausschuss wurde (mit Stimmenthaltung seiner Mitglieder) die Entlastung erteilt. Der Rechnungsabschluss 2009 wurde ebenso genehmigt wie der Kostenanschlag 2010.

Beschlussfassungen

An den folgenden Abstimmungen nahmen 114 Rechtsanwälte und 25 Rechtsanwaltsanwärter teil. Damit wurde das Anwesenheitsquorum nach § 27 Abs 4 RAO erreicht. Mit überwiegender Mehrheit bzw. einstimmig wurden die Änderungen der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A, der Geschäftsordnungen der Tiroler Rechtsanwaltskammer und ihres Ausschusses sowie des Disziplinarrates der Tiroler Rechtsanwaltskammer, die Treuhandbuchrichtlinie 2010, die Umlagen- und Leistungsordnung 2011–2013 sowie die Beitragsordnungen für 2010 und 2011 beschlossen.

Im Detail darf auf die erfolgten Kundmachungen unter www.rechtsanwaelte.at bzw. im internen Bereich der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer unter www.tirolerrak.at verwiesen werden.

Wahlen

Präsident Dr. *Burmann* dankte zunächst Dr. *Manfred Opperer*, der auf eigenen Wunsch aus dem Ausschuss ausschied, für seinen langjährigen Einsatz als Mitglied des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer. Als neues Mitglied wurde Dr. *Markus Skarics* in den

Ausschuss gewählt. Die Rechtsanwaltsanwärter wählten aus ihrem Kreis Mag. *Rainer Silbernagl* und Mag. *Ekkehard Waizer* in den Ausschuss.



Fotograf: TRAK

v.l.n.r.: RA Dr. *Markus Skarics*, Präsident RA Dr. *Harald Burmann*, RAA Mag. *Rainer Silbernagl*, RAA Mag. *Christina Überall*, RAA Mag. *Ekkehard Waizer*, Vizepräsident RA Dr. *Markus Heis*, RAA Dr. *Hans-Peter Mayr*

Als Delegierte der Vertreterversammlung wurden Vizepräsident Dr. *Markus Heis*, Dr. *Ivo Greiter*, Dr. *Harald Vill*, Dr. *Andrea Haniger-Limburg* und Dr. *Michael Salinger* gewählt.

Nach langjähriger Tätigkeit als Amtsrichter erklärte Dr. *Peter Kaltschmid* seine Funktion mit 1. 1. 2011 zurücklegen zu wollen. Präsident Dr. *Burmann* dankte ihm für sein langjähriges Engagement in der Tiroler Rechtsanwaltskammer. Dr. *Heinz Knoflach* wurde in seinem Amt bestätigt und Dr. *Christine Mascher* zur Amtsrichterin neu gewählt. Im Disziplinartrat folgt ihr Dr. *Paula Stecher* nach. Die Rechtsanwaltsanwärter wählten aus ihren Reihen Mag. *Christina Überall* und Dr. *Hans-Peter Mayr* in den Disziplinartrat.

Als Prüfer für die Rechtsanwaltsprüfung (Funktionsperiode ab dem 1. 7. 2011) wurden gewählt: Dr. *Paul Bauer*, Univ.-Doz. Dr. *Herbert Fink*, DI Mag. *Nikolaus Gratl*, Dr. *Bernd Guggenberger*, Dr. *Roland Kometer*, Dr. *Erik Kroker*, Dr. *Hans-Christian Lass*, Mag. *Heinrich Luchner*, Dr. *Johannes Margreiter*, Dr. *Erwin Markl*, Dr. *Andreas Oberhofer*, Dr. *Wolfgang Offer*, Dr. *Franz Pegger*, Dr. *Thomas Praxmarer*, Univ.-Prof. Dr. *Hubertus Schumacher*, Mag. *Priska Seeber*, Dr. *Peter Sparer*, Mag. *Egon Stöger*, Dr. *Peter Wallnöfer*, Univ.-Doz. Dr. *Thomas Walzel von Wiesentreu*.

Im Anschluss an die Plenarversammlung trafen sich die Teilnehmer auf Einladung der Tiroler Rechtsanwaltskammer zum Gedankenaustausch bei Speis und Trank.

*RA Dr. Harald Burmann,
Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer*

42. DACH-Tagung in Mailand

Die Frühjahrstagung der DACH Europäische Anwaltsvereinigung fand vom 13. bis 15. 5. 2010 in Mailand statt und war dem Thema „Restrukturierung von Unternehmen“ gewidmet, das gegenwärtig nicht nur in den vier Kernländern der DACH, Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein, sondern auch in den 22 weiteren europäischen und außereuropäischen Ländern, aus denen die DACH-Mitglieder stammen, große Bedeutung in der anwaltlichen Beratungspraxis hat.

Nahezu 90 Personen (Fachteilnehmer und Begleitpersonen) folgten der Einladung zu dieser Veranstaltung, welche zum ersten Mal seit Gründung der DACH in Italien stattfand. Die überwiegende Anzahl traf bereits am Donnerstag im Tagungshotel NH Jolly President, das im Herzen Mailands gelegen ist, ein und nahm am Aperitif mit nachfolgendem Abendessen im Restaurant Peppino teil.

Am Freitagmorgen begrüßte der Präsident der DACH, Herr Rechtsanwalt Dr. *Peter Zimmermann*, die 69 teilnehmenden Rechtsanwälte aus 14 europäi-

sehen Ländern. Es schlossen sich am Freitag sieben und am Samstagvormittag zwei Referate zum Tagungsthema an, in denen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dr. *Susanne Frubstorfer*, Wien, *Susanne Hein* und *Valentina Roberto*, Mailand, Dr. *Miroslaw Cejmer*, Krakau, *Alper Efe Erten*, Istanbul, Dr. *Stephan Kesselbach*, Küsnacht, *Duncan S. J. Grehan*, Dublin, Dr. *Helmut Balthasar*, Essen, Dr. *Marques Vasco De Ataide*, Lissabon, und Dr. *Christophe Kübl*, Paris, über ihre nationalen Rechtsordnungen berichteten.

Der Reiz der Tagung lag vor allem in der unterschiedlichen Herangehensweise der Referenten, die jeweils diejenigen Aspekte vertieften, die in ihrem Land von besonderer Bedeutung sind und somit ganz verschiedene Schwerpunkte setzten. So gab Frau Dr. *Susanne Frubstorfer* nach einer Darstellung der bisherigen Rechtslage bei der Restrukturierung bzw der Sanierung von Unternehmen in Österreich einen Einblick in die empirischen Daten zur Insolvenzentwicklung und schloss ihren Vortrag mit einem Überblick über die wesentlichen Änderungen des Insolvenzänderungsgeset-

zes 2010. Frau *Susanne Hein*, Mailand, stellte im anschließenden Italien-Referat das heute in Italien vorhandene vielfältige Instrumentarium dar und legte einen Schwerpunkt auf die Folgen der einzelnen Verfahren für Vertragspartner und Gläubiger. Ihr Vortrag wurde durch Frau *Valentina Roberto*, Mailand, mit Hinweisen auf die praktischen Erfahrungen ergänzt. Herr *Mirosław Cejmer*, Krakau, legte den Schwerpunkt seines Vortrags über Polen auf die Restrukturierung von Staatsunternehmen, die vor allem über die Umwandlung der staatlichen und kommunalen Unternehmen in Handelsgesellschaften und ihre anschließende Veräußerung an private Anleger erfolgt. Herr *Alper Efe Erten*, Istanbul, gab einen Überblick über das im Jahr 2004 in Kraft getretene türkische Verfahren der einvernehmlichen Restrukturierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, das ein sanierungsorientiertes Gegenmodell zum traditionellen Insolvenzverfahren darstellt und der Konkursprophylaxe dienen soll, jedoch einen Fremdkörper im türkischen System darstellt und in der Praxis bislang keine Anwendung findet. Herr Dr. *Stephan Kesselbach*, Küsnacht, referierte über Konzernrestrukturierung in der Schweiz, ging dabei auf die nach dem Schweizer Fusionsgesetz vorhandenen Restrukturierungsinstrumente Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung ein und erläuterte die einzelnen Umsetzungsschritte und Haftungsfolgen. Herr *Duncan S. J. Grehan*, Dublin, gab im Anschluss daran einen Überblick über die Möglichkeiten, die in Irland für ein sich in finanziellen Schwierigkeiten befindliches Unternehmen gegeben sind, dh Zwangsverwaltung, Liquidation und Vergleichsverfahren, und vertiefte sodann die vierte Möglichkeit, das Überprüfungsverfahren, das Unternehmen für eine bestimmte Frist vor der Geltendmachung und Durchsetzung von Gläubigeransprüchen schützt. Herr Dr. *Helmut Balthasar*, Essen, schloss die Reihe der Freitagsvorträge und referierte über die Sanierungen in Deutschland anhand von Beispielen aus der eigenen Praxis und erläuterte die rechtlichen Instrumente des Insolvenzplans und der übertragenden Sanierung mit ihren

jeweiligen Vor- und Nachteilen sowie den Auswirkungen auf Gläubiger und auf nicht ausgeführte Verträge. Am Samstagvormittag schlossen sich zwei weitere Länderberichte aus Portugal und Frankreich an. Herr Dr. *Marques Vasco De Ataíde*, Lissabon, stellte dar, dass eine Restrukturierung von Unternehmen in Portugal sowohl auf gerichtlichem Wege als auch auf außergerichtlichen Wege möglich ist, wobei der zweite Weg vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen in Betracht kommt. Herr Dr. *Christophe Kübl*, Paris, berichtete im letzten Tagungsvortrag über die Restrukturierung in Frankreich und legte seinen Schwerpunkt auf Restrukturierungsmaßnahmen im Personalbereich, dh betriebsbedingte Kündigungen und die besonderen Verfahrensvorschriften, die dabei vom Arbeitgeber einzuhalten sind. Die anschließende rege Diskussion zeigte, dass das aktuelle Tagungsthema auf großes Interesse bei den Fachteilnehmern gestoßen war.

Am Freitagnachmittag konnte im kulturellen Rahmenprogramm unter fachkundiger historischer Führung der Mailänder Dom, das größte Werk gotischer Baukunst in Italien, besichtigt und das Domdach begangen werden. Der erste Vortragstag fand seinen Abschluss mit Aperitif und nachfolgendem Dinner im traditionsreichen Mailänder Restaurant Boeucc. Im optionalen Rahmenprogramm des Samstagnachmittags besuchten zwei Gruppen das berühmte Mailänder Opernhaus Teatro alla Scala und machten im Anschluss daran einen Stadtrundgang mit der Besichtigung der für Anwälte historisch besonders interessanten Piazza Mercantile bzw einem Besuch des aus der Renaissance stammenden Castello Sforzesco, in dem sich das letzte Werk Michelangelos befindet.

Die nächste DACH-Tagung wird vom 16. bis 18. 9. 2010 in Lausanne, im Tagungshotel Beau-Rivage-Palace, zum Thema „Immobilienwerb unter besonderer Berücksichtigung des Erwerbes durch Ausländer“, stattfinden.

*Susanne Hein,
Rechtsanwältin und Avvocato, Mailand*

Fragen des DaKRÄG – Ankündigung

Das Institut für Bankrecht an der Johannes Kepler Universität Linz veranstaltet aus aktuellem Anlass am 7. 10. 2010 eine Podiumsdiskussion zum Thema „Fragen des DaKRÄG“ mit LStA Hon.-Prof. Dr. *Johannes Stabentheiner* (BMJ), Univ.-Prof. Dr. *Christian Holzner*, Univ.-Prof. Dr. *Andreas Kletecka* und Univ.-Prof. Dr. *Meinhard Lukas*.

Die Veranstaltung findet um 17.00 Uhr in den Präsentationsräumen der Johannes Kepler Universität Linz statt (UNI-Center 1. Stock).

Veranstaltungsbeitrag: € 143,- (incl Ust); für Besucher des Seminars für Bankrecht 2010 besteht keine gesonderte Entgeltspflicht; für Richter(amtsanwärter), Rechtspraktikanten, Universitätsangehörige und Studierende ist die Teilnahme kostenlos.

Anmeldungen werden bis 24. 9. 2010 erbeten an Frau *Maria Hochstätger* bzw Frau *Anna Tutschek*, pA Institut für Bankrecht, Johannes Kepler Universität Linz, 4040 Linz-Auhof; Fax: (0732) 2468-9841; E-Mail:

hochstoeger-tutschek@jku.at oder www.bankrechtsinstitut.at/anmeldung.php
 Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage mit der Adresse www.bankrechtsinstitut.at

Juristen-Ball 2011

FASCHING-SAMSTAG, 5. März 2011, in der HOFBURG VIENNA

Junge DAMEN und HERREN laden wir ein, den Ball zu **eröffnen** und sich dazu ehestens – möglichst paarweise – im Ballbüro **anzumelden**.
 Ehebaldige **Tischreservierung** wird empfohlen!

Postanschrift: 1016 Wien, Justizpalast, Postfach 35
 E-Mail: office@juristenball.at; www.juristenball.at

Büro derzeit: Wien 8, Landesgerichtsstraße 11, Parterre, Zi 063
 Telefon: (01) 40127 DW 1535, Fax-DW 1482;
 Montag – Freitag 9 – 13 Uhr

Kleidung:

Damen: Großes (= langes) Abendkleid (**Kein** Hosen-, Partyanzug oder kurzes Abendkleid)
 Herren: Frack, Smoking (schwarz oder dunkelblau) oder Uniform (großer Gesellschaftsanzug)

Wir möchten den **JURISTEN-BALL**
 am Fasching-Samstag, 5. 3. 2011, in der Wiener Hofburg eröffnen
 (bitte gut lesbar schreiben)

DAME

| | | |
|---------------------------------|---------------------------------|---------------------|
| Vor- und Zuname | Geburtsjahr | Größe |
| Beruf | Postleitzahl, Anschrift, E-Mail | |
| ev. Beruf des Vaters/der Mutter | E-Mail | Fernsprech-/Fax-Nr. |

HERR

| | | |
|---------------------------------|---------------------------------|---------------------|
| Vor- und Zuname | Geburtsjahr | Größe |
| Beruf | Postleitzahl, Anschrift, E-Mail | |
| ev. Beruf des Vaters/der Mutter | E-Mail | Fernsprech-/Fax-Nr. |

Bitte anhängen: Frack Smoking Uniform (großer Gesellschaftsanzug)

ev. durch wen empfohlen

Datum, Unterschrift

An das

Ballkomitee des Juristen-Balles

im Juristenverband

Tel.: (01) 40 127 DW 1535
 Fax: (01) 40 127 DW 1482
office@juristenball.at

Büro derzeit:
 Wien 8, Landesgerichtsstraße 11,
 Zimmer 063

Post:
 Justizpalast/Postfach 35
 1016 Wien

Wissen wann es Zeit ist, sich langsam zurückzuziehen

Einige Zeichen, dass es an der Zeit ist, daran zu denken, leiser zu treten oder in Pension zu gehen

Von Rechtsanwalt *Jay G. Foonberg (Beverly Hills, Kalifornien)*

Wahrscheinlich wird kein einzelnes Ereignis einem Anwalt zeigen, dass er leiser treten sollte oder möchte. Normalerweise sind eine Vielzahl von Ereignissen notwendig, um das zu erkennen. Leider sehen wir uns selbst nicht so deutlich, wie andere uns sehen. Oft braucht man eine Kombination von „wie andere uns sehen“ und „wie wir selbst uns sehen und fühlen“, um zu erkennen, wann es Zeit ist, damit anzufangen, sich langsam aus dem vollen Berufsleben zurückzuziehen.

Manchmal gibt es irgendeinen Auslöser, wie einen Todesfall, Invalidität, medizinischer Notfall, Fusion oder Auflösung einer Firma, der zu einer ehrlichen Selbsteinschätzung führt. Manchmal, wie bei einem alten, abblättrenden Anstrich, gibt es kein derartiges Ereignis.

Normalerweise wird es eine Vielzahl von Zeichen geben, kein einzelnes signifikant, aber zusammen betrachtet führen sie zur Erkenntnis, dass für Sie oder jemand anderen die Zeit gekommen ist, sich zu verändern.

1. Kleine alte Damen bieten Ihnen ihren Sitzplatz im Bus oder am Flughafen an.
2. Man fragt Sie ständig, ob Sie den Seniorentarif wollen.
3. Sie bekommen den Seniorentarif, ohne darum zu bitten.
4. Taxifahrer und Portiere bieten Ihnen ihre Hilfe beim Aussteigen an.
5. Sie greifen instinktiv nach dem Handlauf statt in der Stiegenmitte zu gehen.
6. Sie tragen immer nur ein Paket in einer Hand.
7. Sie mögen nicht gerne in der Nacht oder auf der Autobahn fahren oder einparken. Sie sind froh, wenn ein anderer fährt.
8. Sie gehen nicht nur zur jährlichen Kontrolle zum Arzt.
9. Sie brauchen laufend eine stärkere Brille oder besseres Licht zum Lesen.
10. Sie brauchen eine Taschenlampe, um im Restaurant die Speisekarte zu lesen.
11. In der Zeitung suchen Sie zuerst bei den Todesanzeigen nach bekannten Namen, bevor Sie etwas anderes lesen. Es ist ein guter Tag, wenn Sie keine Namen kennen, und ein schlechter, wenn Sie mehrere Namen kennen.
12. Wenn Sie lesen, dass jemand mit 66 gestorben ist, denken Sie nicht, dass der schon „alt“ war.

13. Sie sind jetzt dankbar anstatt aufgebracht, wenn Ihnen jemand beim Aussteigen aus dem Auto Hilfe anbietet.

14. Im Büro fragt man Sie nicht mehr um Ihren Rat oder um Ihre Vorschläge.

15. Sie werden nicht mehr gebeten, wichtigen Ausschüssen anzugehören.

16. Andere wenden sich ab, wenn sie Sie kommen sehen.

17. Sie regen sich furchtbar über Kleinigkeiten oder Unannehmlichkeiten auf, die Sie früher ignoriert haben.

18. Sie sind schon einmal während einer Telefonkonferenz eingeschlafen.

19. Sie haben aufgehört, Sport zu treiben.

20. Sie haben langjährige Sportarten oder Hobbys aufgegeben.

21. Früher haben 16-Stunden-Tage im Zuge von Verhandlungen Sie beschwingt, jetzt ermüden sie Sie.

22. Sie vermeiden Klassentreffen, weil jeder so müde und alt aussieht.

23. Sie vermeiden Klassentreffen, weil so viele von Ihren Klassenkameraden schon verstorben sind.

24. Bei einer Cocktailparty suchen Sie automatisch nach einem Sitzplatz, statt sich zu den Leuten zu gesellen, die stehen, obwohl Sie gerne mit ihnen sprechen würden.

25. Gespräche mit Ihren Freunden entwickeln sich zu Diskussionen über Befindlichkeiten innerer Organe und über Körperflüssigkeiten.

26. Der Gedanke, nicht ins Büro zu gehen, wird immer reizvoller. Es gibt so viele andere Sachen, die Sie lieber tun würden.

27. Sie erwischen sich im Büro dabei, wach über die Sachen zu träumen, die Sie lieber tun würden.

28. Ihre Schlafgewohnheiten haben sich geändert. Sie stehen mit den Hühnern auf und gehen mit den Hühnern schlafen. Sie können nicht lang aufbleiben.

29. Sie vermeiden alle mittel- bis langfristigen Projekte.

30. Sie werden so pessimistisch, dass Sie keine grünen Bananen mehr kaufen.

31. Sie können nicht die privaten oder geschäftlichen Ratschläge befolgen, die Sie Klienten geben.

32. Wenn Sie zu einer Besprechung oder einem Empfang gehen, fällt Ihnen auf, dass Sie wahrscheinlich der Älteste der Anwesenden sind.

33. Man sagt Ihnen, dass Sie Geschichten oft erzählen, und Sie können sich nicht daran erinnern, sie erzählt zu haben.

34. Sie haben es satt, dass Klienten immer und immer wieder mit den gleichen dummen Fragen zu Ihnen kommen (für Sie sind sie dumm).

35. Sie haben keine Geduld, wenn Sie etwas zum Essen oder Trinken wollen.
36. Sie haben nicht die Geduld, lange Dokumente zu lesen und zu analysieren.
37. Sie haben keine Lust mehr, neue Klienten zu akquirieren. Sie hinterlassen lieber eine Nachricht auf der Mailbox, in der Hoffnung, dass der potentielle Klient nicht mehr zurückruft.
38. Menschenmengen machen Ihnen Angst.
39. Änderungen in Ihrem Tagesablauf machen Ihnen Angst.
40. Sie brauchen länger, um sich Namen oder Orte zu merken. Der Name einer Sekretärin, eines Partners oder eines Mitarbeiters entfällt Ihnen.
41. Sie öffnen Briefe vom Pensionistenverein anstatt sie ungeöffnet zu entsorgen.
42. Sie hören schlecht, lehnen es aber ab, ein Hörgerät zu tragen. Stattdessen lächeln Sie, um das, was Sie nicht verstehen, zu verbergen.
43. Sie erkennen keine Namen oder Gesichter von Personen unter 50 im Fernsehen oder Film.
44. Sie kennen nicht die Namen der Sänger oder Gruppen in der Hitparade.
45. Der TV Sender MTV ist absolut unbegreiflich für Sie.
46. In Ihrer Kanzlei ist immer weniger los. Altersgenossen, von denen Sie früher Arbeit bekommen haben, sind in Pension oder verstorben. Deren Nachfolger wenden sich an jüngere Anwälte.
47. Anwalt sein macht einfach keinen Spaß mehr. Sie können die Arbeit machen, aber es macht einfach keinen Spaß mehr.
48. Sie sind der einzige im Büro, der auf die großen DIN A4-Schreibblöcke besteht.
49. Sie machen sich darüber Gedanken, wie Sie wieder nach Hause kommen, bevor Sie überhaupt weggegangen sind.
50. Sie heben die Hand, um eine Frage zu stellen und vergessen dann die Frage.
51. Ihr Lieblingshaustier ist das Sonderangebot für Frühaufsteher „Early Bird Special“.
52. Das Wort „gratis“ wird zum unwiderstehlichen Magnet.
53. Sie stellen die Lautstärke beim Fernseher so ein, dass sich andere darüber beschweren.
54. Sie haben sich früher darauf gefreut, in die Kanzlei oder zu Gericht zu gehen und den Tag zu beginnen. Jetzt ist es einfach nicht mehr so, oder es wird immer seltener.
55. Der Gedanke, in die Kanzlei zu gehen, ist unangenehm, der Gedanke nicht zu gehen aber noch unangenehmer.
56. Für Aufgaben, die Sie früher in ein oder zwei Stunden erledigt haben, benötigen Sie jetzt drei bis fünf Stunden. Manchmal haben Sie das Gefühl, Sie können das Angefangene nicht mehr fertig machen.
57. Ihnen fehlt die Geduld, ein Dokument sorgfältig Wort für Wort zu lesen. Sie überfliegen den Text oder bitten jemanden, ihn für Sie zusammenzufassen.
58. Ihnen fällt auf, dass die tollen Sachen, die Sie als Anwalt bei Vertragsverhandlungen oder bei Gericht geleistet haben, 20 Jahre zurückliegen.
59. Sie können den Videorecorder und die blinkende Mikrowellenuhr nicht mehr einstellen.
60. Sie glauben, DVDs sind eine Art Unterwäsche.
61. Sie können das Kassettengerät im neuen Auto nicht finden.
62. Sie vergessen Ihren Namen.
63. Sie suchen einen Hammer oder eine Zange, um Flaschen mit Kindersicherung zu öffnen.
64. Ihre Ärzte und Zahnärzte schauen immer mehr wie Teenager aus.
65. Sie fragen sich, seit wann Teenager als Polizisten arbeiten dürfen.
66. Krimskrams hat einen festen Platz in Ihrem Leben.
67. Sie werden immer unfähiger, Sachen wegzuzwerfen.
68. Obwohl Sie es schaffen, einen Computer für Ihre E-Mails zu verwenden, können Sie nicht ein Konferenztelefonat mit drei Parteien führen.
69. Sie haben schon fünf Jahre lang keine neue Kleidung gekauft.
70. Ihre Kleider sind Ihnen zu groß und Sie begreifen einfach nicht, dass eigentlich Ihr Knochenschwund die Ursache dafür ist.
71. Sie betreten einen Raum und wissen nicht mehr, weshalb.
72. Schwangere Frauen bieten Ihnen im Bus oder am Flughafen ihren Sitzplatz an.
73. Die Farbe bei den Türen und Fenstern außen und auf den Fußbodenleisten innen blättert ab.
74. Die Schrift in Telefonbüchern ist so klein und undeutlich, dass Sie sie ohne eine Brille nicht mehr lesen können.
75. Sie fühlen sich unwohl, wenn Sie ins Büro gehen.
76. Sie schauen Ihre Rückrufliste für Telefonate an und möchten eigentlich gar nicht zurückrufen.
77. Das Feuer ist gelöscht. Die Leidenschaft für den Anwaltsberuf ist einfach nicht mehr da.
78. Sie haben keine Lust oder sind nicht mehr fähig, mehrere Stunden durchzuarbeiten.
79. Sie entdecken, dass Sie immer später in die Kanzlei kommen, weil Sie länger schlafen, länger die Zeitung lesen (einschließlich Todesanzeigen) und länger frühstücken.
80. Sie finden, dass Sie Ihre Arbeit automatisch kompetent erledigen, empfinden dabei aber keine wirkliche Befriedigung.
81. Sie haben das Gefühl, dass Ihre Kollegen und Klienten Sie zu einer Arbeitsweise zwingen, die nicht

zu Ihrer Überzeugung oder Auffassung von Ethik und Professionalität passt.

82. Wenn Sie in die Kanzlei gehen, haben Sie als Erstes Angst, dass das Telefon nicht läutet. Dann haben Sie Angst, dass es läutet.

83. Bei Tod oder Invalidität anderer Personen fällt Ihnen ein, dass Sie noch einige Sachen erledigen wollen, bevor Sie sterben oder dazu körperlich nicht mehr fähig sind.

84. Leute, die Ihnen jung erscheinen, sind schon Großeltern.

85. Sie genießen sich nicht, koffeinfreien Kaffee zu bestellen.

86. Sie wissen nicht, ob Sie sich größere Sorgen darüber machen, dass keiner Ihre Hilfe braucht oder dass jemand Ihre Hilfe braucht.

87. Man ist schockiert, wenn Sie fluchen.

88. Man macht sich im Auto nicht einmal mehr die Mühe, Ihnen zu sagen, dass der „Links-Abbiege-Blinker“ schon seit zehn Minuten blinkt.

89. Auch ein bisschen Sex zieht sich hin.

90. Wenn man Sie fragt, „Sind Sie sexuell aktiv?“, antworten Sie, „Nein, ich liege nur da.“

91. Jeder beeilt sich, die Sachen aufzuheben, die Sie fallen lassen.

92. Sie versuchen nicht mehr, im Chinarestaurant mit Stäbchen zu essen.

93. Sie sehen unerledigte Hausarbeit und haben kein schlechtes Gewissen.

94. Jede neue Person, die Sie kennen lernen, erinnert Sie an jemanden.

95. Die Jahre sind wie Klopapierrollen, am Schluss gehen sie schnell zu Ende.

96. Wenn Sie eine Reifenpanne haben, fürchtet sich keiner, anzuhalten und Ihnen zu helfen.

97. Von den Kreditkartenfirmen bekommen Sie immer kleinere Kreditrahmen für immer weniger Einkäufe.

98. Der Tankwart kommt her und tankt für Sie.

99. Sie stellen fest, dass die Hälfte der Einträge in Ihrem privaten Telefonbuch Ärzte sind.

100. Zuerst sagt man Ihnen, dass Sie vergessen haben, Ihren Reißverschluss zuzumachen. Dann sagt man Ihnen, Sie hätten vergessen, ihn aufzumachen.

101. Sie leiden nicht unter Gruppenzwang durch gleichaltrige Kollegen, weil Sie keine gleichaltrigen Kollegen mehr haben.

102. Sie sagen tatsächlich die Wahrheit, wenn Sie Ihr Gewicht für den Führerschein angeben müssen.

103. Sie werden schlecht bedient, weil alte Leute oft wenig Trinkgeld geben.

104. Man lädt Sie unter der Woche zum Golf spielen ein.

105. Sie könne laute Geräusche dadurch beseitigen, dass Sie Ihr Hörgerät leiser stellen.

106. Ihr Ehepartner beschwert sich nicht mehr über Ihr Schnarchen, weil er es gar nicht mehr hört.

107. Ihre Sekretärin kommt in Ihr Zimmer und erwischt Sie bei einem Nickerchen, obwohl Sie gar kein Nickerchen machen wollten.

108. Sie schreiben Briefe „an den Herausgeber“.

109. Sie stellen einen Sessel in die Dusche.

110. Ihr Arzt sagt Ihnen, dass Sie zunehmen sollten.

111. Am Gate bietet man Ihnen Pre-Boarding an.

112. Sie werden oft gebeten, Grabreden zu halten und Kondolenzbriefe zu schreiben.

113. Ihre 30 Jahre alten Krawatten sind wieder modisch.

114. Sie suchen Behindertenparkplätze.

115. Auf der Autobahn fahren Sie mit der Mindestgeschwindigkeit.

116. Man bittet Sie um Informationen für 50-jährige Jubiläen.

117. Sie werden gebeten, bei Projekten unter dem Motto „Lebende Geschichte“ teilzunehmen.

118. Eines Ihrer Kinder gibt Ihnen Recht.

119. Sie dürfen immer vorne sitzen.

120. Sie können sich an das Fernseh-Testbild erinnern.

121. Sie sind nicht mehr „Chief of Staff“, sondern „Chief of Stuff“.

122. Sie sind vom „Who's Who“ zum „Who's He“ gekommen.

123. Sie wissen, dass Sie nicht mehr wirklich das tun, was Sie tun wollen, obwohl Sie nicht wissen, was Sie tun wollen.

124. Sie fahren zum Urlaub weg und fühlen sich am ersten Tag nach dem Urlaub schlechter als vorher.

125. Wenn Sie jemand fragt, ob er Anwalt werden soll, verbringen Sie die nächste halbe Stunde damit, ihm zu erklären, was daran schlecht ist.

126. Sie schauen in die Zukunft und sehen keine Möglichkeit, das zu tun, was Sie eigentlich tun wollen.

127. Sie haben sich Alternativen überlegt, wie in einem Fastfood Restaurant zu arbeiten oder Waren in einem Kaufhaus einzupacken, und diese Alternativen klingen gar nicht so schlecht.

(Mit Zustimmung des Autors Jay G. Foonberg, eingesandt und übersetzt von Ivo Greiter, Rechtsanwalt in Innsbruck)

Berufliche Gleichberechtigung und Work Life Balance

Ergebnis einer Untersuchung in der Rechtsanwaltskammer Wien im Jahr 2009

Angeregt durch ein Gender Studium an der Universität Wien und Gespräche mit RA Dr. *Brigitte Birnbaum* und HR Dr. *Manfred Stimmler* entwarf ich einen Fragebogen in Zusammenarbeit mit der Soziologin Dr. *Christine Swoboda*.

Gegenstand der Untersuchung sollte die berufliche Gleichberechtigung und die Vereinbarkeit von Beruf/Ausbildung und Familie sein. Im Jänner 2009 schickte die Rechtsanwaltskammer Wien eine Umfrage unter den 466 eingetragenen Rechtsanwältinnen (Stand 31. 12. 2008) aus.

Aus den Ergebnissen wollte die Rechtsanwaltskammer Wien Anregung für die berufliche Förderung der Kolleginnen gewinnen.

An der Umfrage beteiligten sich 59 Rechtsanwältinnen.

Der Fragebogen gliederte sich in mehrere Abschnitte:

Berufswahl, Einzelanwältin, Rechtsanwältin in einer Kanzleipartnerschaft, Einrichtungen und Leistungen der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwaltsclubs, Funktionen und Tätigkeiten in der Rechtsanwaltskammer Wien, Geschichte, Satzungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie offene Themen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Befragung werden im Folgenden vorgestellt:

Die Berufswahl trafen 90% eigenständig.

Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen und der Gerechtigkeitssinn waren die am häufigsten genannten Motive für mehr als die Hälfte der Rechtsanwältinnen.

Die Alterstruktur zeigt, dass die Hälfte zwischen 31 – 40 Jahre, ein Viertel zwischen 41 – 50 Jahre und ebenfalls ein Viertel älter als 50 Jahre sind.

Mehr als die Hälfte der Rechtsanwältinnen hat Kinder.

Für die Betreuung der Kinder sind sie zu einem Viertel überwiegend allein zuständig, bei 15% übernehmen andere Personen wie Verwandte und Kindermädchen diese Aufgaben.

Die am häufigsten genannten Arbeitsgebiete sind Mediation (57 von 59), Arbeits-, Erbschafts-, Gesellschafts-, Immaterialgüter- und Medizinrecht.

Die Tätigkeit wird zu 19% von Einzelrechtsanwältinnen ausgeübt, 5% sind in einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, 10% in einer Erwerbsgesellschaft, 12% in einer Kanzleigemeinschaft, 20% in einer Regiegemeinschaft und ein Viertel in Gesellschaften mit beschränkter Haftung tätig.

8% machten keine Angaben.

Zur Frage der Ausgewogenheit in den als übergeordnet gefassten Begriff „Kanzleipartnerschaften“ mach-

ten 23% der Rechtsanwältinnen keine Angaben. In 22% überwiegen die Rechtsanwälte.

Die Arbeitsgebiete der Rechtsanwältinnen in den Kanzleigemeinschaften umfassen vor allem Mediation gefolgt von Ehe- und Familien- sowie Arbeitsrecht.

Zum Einkommen befragt, gaben ein Drittel der Rechtsanwältinnen an, das gleiche Einkommen wie ihre männlichen Kollegen zu beziehen, ein Drittel verdient weniger und ein weiteres Drittel machte keine Angaben.

Die Hälfte führte aus, dass sie in der Ausbildung im Rahmen einer Kanzleigemeinschaft gefördert würden. Knapp über die Hälfte gab an, die gleichen Möglichkeiten zur Weiterbildung wie ihre männlichen Kollegen zu haben. Die Aufstiegschancen bewerten die Rechtsanwältinnen zu einem Drittel als gleich gut, zu einem Fünftel als schlechter.

Fast alle Rechtsanwältinnen gaben einen höheren zeitlichen Aufwand bei der Kinderbetreuung an im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen mit Kindern, nur 7% führten einen gleichen zeitlichen Aufwand an.

Zur eigenen Pensionsregelung in den Kanzleipartnerschaften machten 39% der Rechtsanwältinnen keine Angaben, fast die Hälfte gab an, dass keine eigene Pensionsregelung vorliege.

Bemerkenswert auch das Ergebnis zur Tätigkeit und zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer Wien.

Knapp ein Drittel der Befragten ist Mitglied in einem Anwältinnen- oder/und Anwälteclub. Zwei Drittel gaben also an, in keinem Club Mitglied zu sein.

Die Frage, warum nicht, wurde überwiegend damit begründet, dass diese zu wenig bekannt wären, keinen erkennbaren Nutzen bringen, aus Zeitmangel verhindert seien, bzw diese zu männerdominiert seien.

In folgenden Gremien wird eine stärkere Präsenz der Rechtsanwältinnen gefordert: Ausschüssen, OBDK, Disziplinarrat.

Die überwiegende Mehrheit ist auch der Ansicht, dass frauenspezifische Themen nicht ausreichend behandelt werden.

Bei den Substitutionsbörsen sprechen sich 48 von 59 der Befragten für ein verstärktes Bekanntmachen.

Fast drei Viertel der Rechtsanwältinnen findet die Darstellung der Geschichte der Rechtsanwaltskammer wichtig bzw sehr wichtig; ein Viertel findet sie unwichtig.

Mehr Informationen über *Marianne Beth*, der ersten Rechtsanwältin (1924 beendete sie als erste Studentin ihr Jusstudium, die 1938 als Jüdin aus der Rechtsanwaltskammer ausgeschlossen wurde und in die USA emigrierte), sollten bekannt gemacht werden.

Die Satzungen passen für 66%, für 32% nicht und 2% machten keine Angaben.

Festzuhalten ist jedoch, dass die Gleichberechtigung für Frauen als Motiv für die Berufswahl der Rechtsanwältinnen nicht relevant war.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Kinder ist schwierig zu bewältigen, denn die Kinderbetreuung liegt überwiegend in ihrem Aufgabenbereich.

Die Rechtsanwältinnen forderten eine stärkere Präsenz in den Gremien und eine Vertretung der Rechtsanwaltsanwältinnen in der Rechtsanwaltskammer Wien.

Ein Mehr an Substitutionsbörsen und an Veröffentlichungen zum Thema Work Life Balance, eine geschlechtsneutrale homepage waren weitere Anliegen.

Erfreuliches:

Sibylle Raasch von der Hochschule für Politik und Wirtschaft Hamburg hielt im Sommersemester 2009 als *Marianne Beth* Professorin für Legal Gender Studies und Gender Studies an der Universität Wien eine Public Lecture und widmete in ihrer Vorlesung „Zeit Macht Geschlecht“ eine Einheit dem Thema Work Life Balance und partnerschaftlichen Lebensmodellen.

Auf der Website der Rechtsanwaltskammer Wien findet sich mit weißer Schrift auf rotem Grund folgender Genderhinweis 2010:

„Wir legen großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung.“ Aufgrund der Lesbarkeit der Texte wird

auf dieser Website gelegentlich nur die maskuline oder feminine Form gewählt, dies impliziert keine Benachteiligung des anderen Geschlechts.

Und last but not least forderte die seit 1. 1. 2010 geltende Berufsrechtsnovelle ihren Tribut.

In der am 29. 4. 2010 im Leopold Museum abgehaltenen Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien konnten die Rechtsanwaltsanwältinnen erstmals ihr Stimmrecht ausüben: 2 Stimmen von RAA entsprechen 1 Stimme einer/eines RA.

Ab 1. 1. 2011 sind die RAA ins standeseigene Pensionssystem eingegliedert.

Offen bleibt weiterhin die Frage, warum trotz Überwiegen der RAA nur 15% sich als Rechtsanwältinnen in Wien eintragen lassen.

Die mit dieser Untersuchung geplante Befragung der RAA sollte als weiterer Schritt für das verstärkte Einbeziehen der RAA in der Rechtsanwaltskammer Wien in Zukunft durchgeführt werden.

Mag^a Drⁱⁿ Evelyn Dürmayer, MA

Der Fragebogen der Rechtsanwaltskammer Wien vom 16. 1. 2009 mit Prozentangaben zu den Antworten liegt im Kammeramt auf.

Disziplinarrecht

§ 9 Abs 1 RAO und § 2 RL-BA – Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht in Klagen, in Vorbringen der RAe, in Schriftsätzen und Mahnschreiben

Die unrichtige Schilderung von unwesentlichen Begleitumständen in einem rechtsanwaltlichen Mahnschreiben, wie die Verletzung des Mandanten zustande kam, ist nicht disziplinar.

OBDK 8. 3. 2010, 16 Bkd 3/09

Aus den Gründen:

Wissentlich unrichtig oder ohne Grundlage oder durch falsche Angaben unrichtig erhobene Vorwürfe sind disziplinar. Die in § 178 ZPO normierte Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht gilt nicht nur für den Klienten, sondern auch für dessen Rechtsvertreter (9 Bkd 3/02). Sie bezieht sich nicht nur auf Klagen, sondern auch auf Vorbringen der RAe in Schriftsätzen und Mahnschreiben (15 Bkd 2/07). Dabei wirkt der „gute Glaube“ hinsichtlich bona fide vorgebrachter Beschuldigungen exkulpierend, wenn der RA durch die ihm von seiner Partei erteilten Informationen gedeckt ist, die er hinsichtlich ihres Wahrheitsgehaltes zu überprüfen nicht verpflichtet ist, solange er über deren Rahmen nicht hinausgeht (Bkd 2/87).

Im wohlverstandenen Sinn der Standesjudikatur haben die Sachbehauptungen, A sei durch Einwirkung des B gegen ein Regal gefallen und habe bei diesem Sturz die anspruchsbegründende Körperverletzung erlitten, die judizierte Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht nicht verletzt. Die aufgrund der Einwirkungen des B mit dem Anspruchsschreiben geltend gemachte Schadenersatzforderung war jedenfalls in Bezug auf Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden informationsmäßig gedeckt, was in diesem Umfang nicht nur für die Klienteninformation des A, sondern auch für die beiden polizeilichen Niederschriften zu gelten hat. (Dies auch ohne Berücksichtigung des weiteren Umstandes, dass sich die schadenersatzrechtliche

Inanspruchnahme des B zudem, im Umfang desselben Anspruchsrahmens, durch Gerichtsurteil als gerechtfertigt erwiesen hat.) Die näheren Begleitumstände, ob A seine Körperverletzung(en) durch Stöße des B oder dadurch erlitten hat, dass er aufgrund dieser Stöße gegen ein Regal gefallen und gestürzt ist, haben beim notwendig gegebenen Anspruchsrahmen zum Zeitpunkt des „ersten“ Aufforderungsschreibens eine so untergeordnete Rolle gespielt, dass ihr unrichtiger Vorhalt im hier gegenständlichen Fall nicht als disziplinäre Fehlung zu beurteilen ist.

Den Ausführungen zu den Begriffen des „Tatsachengeständnisses“, des „Schuldeingeständnisses“ und des „Schuldanerkenntnisses“ sind die wörtliche Formulierung des Anspruchsschreibens vom 4. 6. 2008 und die obigen Erwägungen zur relevierten Nichtigkeit entgegenzuhalten.

Anmerkung:

Der DB hatte in einem Mahnschreiben Schmerzensgeld für seinen Mandanten eingefordert, wobei er im Mahnschreiben den Vorfall geringfügig von den Tatsachen abweichend darstellte; tatsächlich war sein Mandant durch Stöße des Gegners verletzt worden und nicht dadurch, dass er, wie im Mahnschreiben angeführt, gegen ein Regal gefallen war. Der erkennende Senat erachtete dies für so geringfügig, dass er nicht einmal von der Bestimmung des § 3 DSt Gebrauch machte.

Klingsbigl

Kostenpfandrecht

§ 19 a RAO – Entstehungszeitpunkt des anwaltlichen Kostenpfandrechts

§ 41 ZPO – Entstehungszeitpunkt des Kostenersatzanspruches

Nach ständiger Rechtsprechung schließt das Pfandrecht des Rechtsanwaltes gem § 19 a RAO, das mit der Rechtskraft des Kostenzuspruchs begründet wird, die Aufrechnung von Gegenforderungen aus, die schon begründet waren, als die Kostenforderung entstand. Unter der Voraussetzung, dass die Gegenforderung zu diesem Zeitpunkt auch bereits fällig gewesen ist, ist die Aufrechnung gegen die betriebene Kostenersatzforderung zulässig.

LG f ZRS Wien 26. 3. 2010, 46 R 28/10 y

Mit Entscheidung zu 46 R 28/10 y hielt das LG f ZRS Wien Folgendes fest:

„Nach ständiger Rechtsprechung schließt das Pfandrecht des Rechtsanwaltes gem § 19 a RAO, das mit der Rechtskraft des Kostenzuspruchs begründet wird, die Aufrechnung mit

Gegenforderungen nicht aus, die schon begründet waren, als die Kostenforderung entstand.“

Dass die Aufforderung nach § 19 a RAO allein eine Aufrechnung mit Gegenforderungen nicht verhindern kann, entspricht der herrschenden Lehre und Recht-

8252

8253

sprechung (Ris-Justiz RS0072082; *Obermaier*, Das Kostenhandbuch [2005] Rz 629; *Feil/Wenning*, Anwaltsrecht⁴ § 19 a RAO Rz 2).

Für Verwirrung sorgt in der Praxis § 19 a Abs 4 RAO, wonach bis zur Verständigung des Kostenschuldners auch an die Partei wirksam gezahlt werden kann, woraus der Umkehrschluss gezogen wird, nach Verständigung des Kostenschuldners könne generell nicht mehr aufgerechnet werden. Diese Rechtsansicht wird vordergründig auch durch entsprechende Judikaturzitate gestützt, ohne allerdings zu berücksichtigen, dass die hierzu herangezogene Judikatur (zB 3 Ob 199/99 g; 8 Ob 291/98 x) den speziellen Sonderfall betrifft, dass zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenforderung die Verständigung des Kostenschuldners noch nicht erfolgt ist.

In diesem Fall nämlich kann ausnahmsweise auch noch nach Entstehung der Kostenforderung bis zur Verständigung nach § 19 a Abs 4 RAO mit Gegenforderungen aufgerechnet werden. In dieser – und nur in dieser – Konstellation kommt es für die Möglichkeit der Aufrechnung auf den Zeitpunkt der Verständigung des Kostenschuldners an.

Soweit bietet 46 R 28/10 y des LG f ZRS Wien nichts Neues.

Bemerkenswert an dieser Entscheidung ist jedoch, dass sie aufgrund des ihr zugrunde liegenden Sachverhaltes impliziert, die Kostenforderung entstehe erst mit Rechtskraft der Kostenentscheidung. Nun wird aber in der Judikatur ebenso vertreten, die Kostenforderung entstehe nicht erst mit Rechtskraft der Kostenentscheidung, sondern **bereits mit Vornahme der einzelnen Prozesshandlungen** – bedingt durch den späteren Prozesserfolg. Letztere Rechtsansicht scheint in der jüngsten Judikatur sogar zu überwiegen (4 Ob 213/06 m mit Berufung auf die überwiegende Auffassung; aA demgegenüber noch 1 Ob 2117/96 x mit Berufung auf die überwiegende Rechtsprechung).

In 4 Ob 213/06 m vertritt der OGH folgenden Standpunkt:

„Nach der Rechtsprechung entsteht ein prozessualer Kostenersatzanspruch entweder erst mit Eintritt der Rechtskraft einer ergangenen Kostenentscheidung (RIS-Justiz RS0035914) oder bedingt durch den Prozesserfolg bereits mit Vornahme der einzelnen Prozesshandlungen (RIS-Justiz RS0051738; siehe dazu ferner M. Bydliński in Festschwing/Konecny² II/1 § 41 ZPO Rz 3 f). Der erkennende Senat tritt letzterer überwiegenden Auffassung bei.“

Die zweite Auffassung würde im Ergebnis bedeuten, dass mit einer nach Vornahme der jeweiligen Prozesshandlung, aber vor Rechtskraft der Kostenentscheidung entstandenen Gegenforderung nicht mehr aufgerechnet werden könnte. Das anwaltliche Pfandrecht nach § 19 a RAO würde – bedingt durch den späteren Prozesserfolg – sohin auf den jeweiligen Zeitpunkt der Vornahme der jeweiligen Rechtshandlung zurückwirken.

Festzuhalten ist, dass der Judikatur zum Entstehungszeitpunkt der Kostenforderung die vielfältigsten Fallkonstellationen zugrunde liegen. Hierbei lässt sich die Tendenz feststellen, dass die Entscheidungen, welche von der Entstehung der Kostenforderung mit Vornahme der einzelnen Prozesshandlung in erster Linie insolvenzrechtliche Fragestellungen betreffen. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob Kostenforderungen aus einem bis Konkursöffnung noch nicht beendeten Prozess im Sinne der § 54 KO und § 24 AO als (bedingte) Konkursforderung angemeldet werden können, was von der Judikatur bejaht wird, eben mit der Begründung, die Kostenforderungen seien bereits mit Vornahme der Prozesshandlung entstanden.

Zitierter Entscheidung 4 Ob 213/06 m liegt die Fragestellung zugrunde, ob der potenzielle Kostenersatzanspruch einer GmbH als Vermögenswert deren Vollbeendigung verhindern kann, was in Hinblick auf die angeblich überwiegende Auffassung, die Kostenforderung entstehe mit der einzelnen Prozesshandlung, bejaht wurde.

Demgegenüber überwiegt in der Judikatur zur Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kostenschuldners gegen den Kostenersatzanspruch die Rechtsansicht, der Kostenersatzanspruch entstehe erst mit Rechtskraft der Kostenentscheidung. Doch auch bei derartigen Fallkonstellationen scheint der OGH mittlerweile zur Entstehung der Kostenforderung mit Vornahme der Prozesshandlung zu tendieren. In 3 Ob 5/10 x weicht der OGH (wie bei gegenständlicher Fragestellung häufig, siehe etwa 2 Ob 266/08 v; 3 Ob 58/06 k) zwar einer definitiven Aussage aus, da er die Aufrechnung wegen der Vollstreckbarkeit einer Kostenforderung aus einem bestätigenden Berufungsurteil, gegen welches nur noch außerordentliche Revision erhoben kann, verneint, weist aber als Zusatzargument ausdrücklich auf die Judikaturlinie, welche den Kostenersatzanspruch mit Vornahme der Prozesshandlung entstehen lässt, hin.

Trotz dieser Tendenz bleibt es also, wie aus 46 R 28/10 y des LG f ZRS Wien ersichtlich, weiterhin unklar, wann nun die Kostenforderung entsteht bzw ab wann das Kostenpfandrecht des Anwaltes wirkt (oder zurückwirkt). Bedauerlicherweise wird einer Festlegung in dieser Frage zumeist ausgewichen oder, wenn es nicht anders geht, auf eine der Judikaturlinien verwiesen, ohne inhaltlich darzulegen, weshalb einer der beiden Rechtsansichten der Vorzug zu geben wäre.

Nach Ansicht des Autors ist jener Ansicht der Vorzug zu geben, wonach bis zur Rechtskraft der Kostenforderung kein anwaltliches Pfandrecht entstehen kann. Sobald die Kostenforderung rechtskräftig ist und Zahlung zu Händen des Rechtsanwaltes begehrt wird, entsteht das Kostenpfandrecht und ist eine Aufrechnung ausgeschlossen. Einer Rückwirkung des anwaltlichen Pfandrechtes auf den Zeitpunkt der Vornahme der jeweiligen

Rechtshandlung (bedingt durch den Prozesserfolg) stehen mE sowohl erhebliche Bedenken der Praktikabilität, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit einerseits, aber auch das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot andererseits entgegen. Es liegt mE keine ausreichende sach-

liche Begründung dafür vor, das anwaltliche Pfandrecht – anders als (nahezu) jedes andere gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Pfandrecht – mit einer Rückwirkung auszustatten.

Christoph Jeannée

Gebühren- und Steuerrecht

§ 15 GebG; § 12 KVG – Gebührenfreie Schuldverschreibung oder gebührenpflichtiger Kreditvertrag?

1. Ein Kennzeichen von Schuldverschreibungen iSd § 12 Abs 1 KVG ist, dass sich der Schuldner an den anonymen Kapitalmarkt wendet. Dazu sind von der Abgabenbehörde bei Prüfung von § 15 Abs 3 GebG iVm § 12 KVG daher auch entsprechende Feststellungen zu treffen.

2. Die Abgabenbehörde muss im Falle von an sich gebührenfreien Schuldverschreibungen zudem prüfen, ob über die darin enthaltenen Erklärungen hinaus Vereinbarungen getroffen wurden und bejahendenfalls ob ihr ein kausales Rechtsgeschäft, allenfalls ein Kredit- oder Darlehensvertrag, der in den Büchern beurkundet wurde, zugrunde liegt und dadurch letztlich sehr wohl Gebührenpflicht ausgelöst wird.

VwGH 10. 5. 2010, 2008/16/0139

8254

Sachverhalt:

Das bf FA setzte mit Bescheid vom 31. 8. 2005 gegenüber der Mitbeteiligten (G GmbH), deren Alleingesellschafterin nach der Aktenlage die G AG ist, Rechtsgebühren für Kreditverträge von Gesellschaftern an ihre Gesellschaft gem § 33 TP 19 Abs 2 iVm § 33 TP 8 Abs 4 GebG fest. In der Begründung verwies das bf FA auf die Niederschrift über die Schlussbesprechung über das Ergebnis der bei den beiden genannten Gesellschaften durchgeführten Prüfung. In dieser wurde festgehalten, dass die G AG im Jahr 2000 ua von der Mitbeteiligten eine Schuldverschreibung in der Höhe von € 22.000.000,- im Vermögen gehabt habe. Allerdings würden Schuldverschreibungen, die sich nicht an den anonymen Kapitalmarkt wenden, die Voraussetzungen einer der Wertpapiersteuer unterliegenden Schuldverschreibung gem § 12 KVG nicht erfüllen und könne darauf die Befreiungsbestimmung des § 15 Abs 3 GebG nicht angewendet werden.

Spruch:

Aufhebung der angeführten Beschwerde wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Aus den Gründen:

Gemäß § 12 Abs 1 KVG gelten als Schuldverschreibungen Wertpapiere, in denen verzinsliche Forderungsrechte verbrieft sind, wenn die Wertpapiere auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragen werden können oder in Teilabschnitten ausgefertigt sind oder mit Zinsscheinen (Rentenscheinen) versehen sind. Ein Kennzeichen von Schuldverschreibungen iSd § 12 Abs 1 KVG ist, dass sich der Schuldner an den anonymen Kapitalmarkt wendet (vgl VwGH 7. 12. 2000, 97/16/0506). Gemäß § 15 Abs 3 GebG idF vor BGBl I 2009/52 sind Rechtsgeschäfte, die unter

das ErbStG, GrEStG, Kapitalverkehrsteuergesetz (I. Teil Gesellschaftssteuer und II. Teil Wertpapiersteuer), VersStG oder BeförderungsteuerG fallen, von der Gebührenpflicht ausgenommen. Tatsächlich läge nach dem Vorbringen der Mitbeteiligten eine Schuldverschreibung gem § 12 Abs 1 KVG vor, die nach § 15 Abs 3 GebG von der Gebührenpflicht ausgenommen wäre, wenn sich die Mitbeteiligte damit an den anonymen Kapitalmarkt wendete. Dieses Kriterium hat die bel Beh mit dem Hinweis auf das „Wesen der Schuldverschreibung“ für unwesentlich erklärt und dazu keine Feststellungen getroffen. Schon deshalb ist der angef B mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet.

Läge keine Schuldverschreibung gem § 12 Abs 1 KVG vor, wäre das GebG anzuwenden und zu untersuchen, ob ein Gebührentatbestand gegeben ist. Dabei ist im Beschwerdefall Folgendes wesentlich: Gemäß § 33 TP 19 Abs 2 GebG sind auf Kreditverträge von Gesellschaftern an ihre Gesellschaft die Bestimmungen des § 33 TP 8 Abs 4 sinngemäß anzuwenden. Gemäß § 33 TP 8 Abs 4 gelten, wenn über ein Darlehen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft, die den Ort ihrer Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenpflicht maßgeblichen Weise errichtet wurde, die nach den abgabenrechtlichen Vorschriften zu führenden Büchern und Aufzeichnungen des Darlehensschuldners, in die das Darlehen aufgenommen wurde, als Urkunde.

Die bel Beh vertritt im angef B ua die Auffassung, eine Schuldverschreibung sei ein Wertpapier zur langfristigen Kreditfinanzierung. Im Beschwerdefall sei nur die einseitige Erklärung des Anleiheschuldners, für einen bestimmten Geldbetrag bestimmte Zinsen zu bezahlen, beurkundet worden. Diese Urkunde stelle somit keinen Kreditvertrag iSd GebG dar. Auch sei der Tatbestand des § 33 TP 8 Abs 4 GebG nicht erfüllt,

weil Objekt der Aufzeichnung in den Büchern des Schuldners immer eine Verbindlichkeit desselben sein müsse, die ihren Rechtsgrund unmittelbar in einem Kredit habe. In Büchern aufscheinende Verbindlichkeiten des Buchführenden aus anderen Rechtsgründen, mögen sie auch gegenüber einem Gesellschafter bestehen, seien gebührenrechtlich irrelevant. Feststellungen, wonach der Rechtsgrund der Eintragung in die Bücher des Anleiheschuldners in einem Kreditvertrag bestehe, seien vom bf FA nicht getroffen worden. Die bel Beh hat sich hingegen ausschließlich mit der Frage beschäftigt (und diese zutreffend verneint), ob die Schuldverschreibung selbst einen Kreditvertrag darstellt, ohne zu prüfen, ob – wovon das bf FA offenbar ausgegangen ist – der Schuldverschreibung ein Kreditvertrag oder auch ein Darlehen zugrunde gelegen ist. Das ist insofern naheliegend, als der Begebung eines Wertpapiers regelmäßig ein kausales Geschäft zugrunde liegt, wobei im Zweifel ein kausales Papier anzunehmen ist. Dazu kommt im Beschwerdefall, dass der in der Schuldverschreibung angeführte Betrag von der Alleingesellschafterin der Mitbeteiligten geleistet worden ist und die Mitbeteiligte in ihrer Berufung selbst von den „Vertragsparteien“ spricht. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Verpflichtung der BerufungsBeh, den erstinstanzlichen Bescheid auch außerhalb der Berufungspunkte auf seine Rechtsrichtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls entsprechende Ermittlungen vorzunehmen, wäre die bel Beh verpflichtet gewesen, zu den angeführten Punkten selbst Erhebungen durchzuführen und Feststellungen zu treffen. Insbesondere wäre es an der bel Beh gelegen gewesen, Ermittlungen dahin durchzuführen, ob über die in der Schuldverschreibung enthaltenen Erklärungen hinaus Vereinbarungen zwischen der Mitbeteiligten und ihrer Alleingesellschafterin getroffen wurden und bejahendenfalls ob der Schuldverschreibung ein Rechtsgeschäft, allenfalls ein Kredit- oder Darlehensvertrag, der in den Büchern beurkundet wurde, zugrunde liegt. Solange der Sachverhalt in diese Richtung nicht vollständig erhoben ist, kann der Beschwerdefall nicht abschließend beurteilt werden.

Anmerkung:

1. Die Gebührensbeziehung des § 15 Abs 3 GebG eröffnet aufgrund ihrer Formulierung einen Weg aus der Gebührensspflicht, der über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen hinausgeht. Voraussetzung ist lediglich, dass ein Rechtsgeschäft unter eines der aufgezählten Verkehrsteuergesetze „fällt“. Deren Wertung hinsichtlich einer Abgabenspflicht soll dann durch das GebG nicht mehr unterlaufen werden können. Ein Rechtsgeschäft unterliegt somit auch dann einem Verkehrsteuergesetz iSd § 15 Abs 3 GebG und kommt in den Genuss der Gebührensbeziehung, wenn es zwar dessen Grundtatbestand erfüllt, aber dann dort (oder in ei-

nem anderen Sondergesetz) selbst von der Abgabe befreit wird.

2. Eine juristische Besonderheit ergibt sich nun für das **Kapitalverkehrssteuergesetz**. Die darin enthaltene **Wertpapiersteuer** von inländischen Wertpapieren ist zwar gem BGGI 1966/158 ab 1968 nicht mehr zu erheben, sie wurde aber nie formal aufgehoben. Eine Einordnung in ihren Anwendungsbereich löst daher nach wie vor die Gebührensbeziehung aus (Arnold, GebG § 15 Rz 31). Die Tatbestandsdefinition der Wertpapiersteuer hätte somit damals – im Ergebnis legistisch übersichtlicher – auch unmittelbar als Befreiungsbestimmung in das GebG übernommen und sie selbst aufgehoben werden können.

3. Im vorliegenden Fall ist nun zunächst zu prüfen, ob das beurkundete Rechtsgeschäft als **Schuldverschreibung** iSd § 12 Abs 1 KVG Gebührensbeziehung genießt. Zu dieser hat der VwGH in einer viel beachteten Entscheidung aus dem Jahr 2000 eine **Begriffsdefinition über die Wendung an den anonymen Kapitalmarkt** geprägt. Aus dem damaligen Erk wurde nun in der Lebre abgeleitet, dass § 12 KVG „den Wegfall einer Darlehensgebühr bewirken kann“ (Arnold, GebG § 15 Rz 26 a). Die GebRL sind in Rg 788 dazu äußerst knapp gehalten. Auch der UFS hat sich in seinem Berufungsbescheid „knapp“ gehalten. Der Argumentation der Berufungsbergerin, wonach durch die Ausgabe der Schuldverschreibung ein verzinsliches Forderungsrecht verbrieft wird, das gerade nicht die Verpflichtung des Anleihegläubigers enthält, einen gewissen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wie § 33 TP 19 Abs 1 GebG verlangt, sei zu folgen. Allenfalls zugrundeliegende mündliche Kreditvereinbarungen und deren allfällige Ersatzbeurkundung durch Aufnahme (der Schuldverschreibung?) in die Bücher wurden nicht näher geprüft (vgl näher zum UFS-Verfahren Althuber, GeS 2008, 370).

4. Mit dem vorliegenden Erk wird die Bedeutung der Schuldverschreibung vom VwGH relativiert. Der VwGH begnügt sich nicht mit einer Prüfung des Vorliegens einer formalen Schuldverschreibung. Er gibt der Beh vielmehr auf, mit näheren **Ermittlungen** nachzuspüren, **ob der Schuldverschreibung als abstraktem Rechtsgeschäft nicht ein kausales und gebührenspflichtiges zugrunde liegt**. Die Beh solle erheben, ob „Vereinbarungen zwischen der Mitbeteiligten und ihrer Alleingesellschafterin getroffen wurden und bejahendenfalls ob der Schuldverschreibung ein Rechtsgeschäft, allenfalls ein Kredit- oder Darlehensvertrag, der in den Büchern beurkundet wurde, zugrunde liegt“. Dies sei sogar „insofern nahe liegend, als der Begebung eines Wertpapiers regelmäßig ein kausales Geschäft zugrunde liegt“. Das Verfahren geht damit in die nächste Etappe.

5. Da eine derartige Vermutung allerdings insbesondere bei private placements (direkten Geschäftsanbahnungen) – also bei Anleihen, die sich gerade nicht an den anonymen Kapitalmarkt wenden – nabeliegt, ist man damit im Ergebnis letztlich zunächst wieder bei der Abgrenzungsfrage der Schuldverschreibung. Dort dürfen die Ermittlungen aber wegen der **möglichen unterschiedlichen Rechtsfolgen**

im GebG nicht stehenbleiben. So ist der VwGH im Erk aus 2000, 97/16/0506 nach Ablehnung der Gebührenbefreiung als Schuldverschreibung schließlich von einer Gebührenpflicht nach § 33 TP 22 Abs 5 GebG (nur 0,125%) und nicht von einem Kreditvertrag (0,8%) ausgegangen. Im vorliegenden Fall sieht der VwGH dagegen offenbar auch Anhaltspunkte hinsichtlich eines dahinter stehenden

Kreditvertragsverhältnisses, das in den Büchern (mit)dokumentiert sein könnte. Dazu sind aber weitere Ermittlungen notwendig. Mit den Abgrenzungsversuchen seiner Judikatur verhindert der VwGH jedenfalls Umgehungen der Kreditgebühr durch allzu einfache Flucht in Schuldverschreibungen.

Franz Philipp Sutter



Pürstl

StVO Straßenverkehrsordnung

12. Auflage

2007. XXIV, 1328 Seiten.

Ln. EUR 188,-

ISBN 978-3-214-01222-9

Lückenlose Darstellung der geltenden Rechtslage:

- StVO in der Fassung Stand 1. 10. 2007
- die gesamte Rechtsprechung von VwGH, VfGH und OGH: mehr als 5.200 Entscheidungen in Leitsätzen
- ausführliche Anmerkungen: zur punktgenauen Erläuterung der StVO
- die wesentlichen Durchführungsverordnungen

Die wichtigsten Änderungen seit der Voraufgabe:

- 10 neue Verkehrszeichen
- Vortestgeräte Alkohol und Suchtgift
- „verdachtsfreie Alkoholkontrolle“ nach Verkehrsunfällen
- Tunnelsicherheit
- Anpassungen an das Vormerkssystem des FSG

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 



DER Praxiskommentar zum StGB

10. Auflage 2010.
XX, 1192 Seiten. Geb. EUR 148,-
ISBN 978-3-214-08648-0

Acht
Novellen neu
kommentiert

Fabrizy

Strafgesetzbuch 10. Auflage und ausgewählte Nebengesetze

Seit Erscheinen der Voraufgabe im Jahr 2006 wurde das Strafgesetzbuch achtmal novelliert.

Die Einarbeitung

- des **Strafrechtsänderungsgesetzes 2006** („Anti-Stalking-Gesetz“),
- des **Strafprozessreformbegleitgesetzes I**,
- des **Strafrechtsänderungsgesetzes 2008**,
- des **2. Gewaltschutzgesetzes**,
- des **Budgetbegleitgesetzes 2009**,
- des **Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2009**,
- des **Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes** und
- des **BG BGBl I 2009/142**, das den Dopingbetrug als Betrugsqualifikation einführte,

bringen die nun 10. Auflage des Kurzkommentars auf den aktuellen Stand vom 1. 1. 2010.

Ebenso eingearbeitet sind zahlreiche Neuerungen bei den Nebengesetzen,

- ua das **Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009** und
- die **Suchtmittelgesetznovelle 2008**.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Zeitschriften

► Anwaltsblatt

im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins

- 6 | 373 *Spielmann, Dean*: Das anwaltliche Berufsgeheimnis in der Rechtsprechung des EGMR

► Aufsichtsrat aktuell

- 3 | 5 *Gruber, Johannes Peter*: Die neue Insolvenzordnung
9 *Aburumieh, Nora*: Interimistische Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds zum Vorstandsmitglied

► Bank-Archiv

- 6 | 366 *Hörtnagl, Bernhard* und *Philipp Hiebinger*: Die Umsetzung der Akquisitionsrichtlinie in das österreichische Bankwesengesetz

► bau aktuell

- 4 | 139 *Wiener, Manfred*: Die Haftung des Planers für die Einhaltung der Baukosten
146 *Seebacher, Georg*: Die Haftung des Architekten für die Erstellung von Vertragsbedingungen in der Ausschreibung
154 *Fitsch, Wolfgang*: Der Nichterfüllungsschaden in der Haftpflichtversicherung
157 *Kurbos, Rainer*: Die Chinesen kommen?! Völkerrecht und Baurecht?
161 *Ebmer, Christian*: Novelle des Insolvenzrechts: Kehrtwendung beim Rücktrittsrecht!

► Baurechtliche Blätter

- 3 | 83 *Wiederin, Ewald*: Erstaufnahmezentren, Flächenwidmung und bundesstaatliche Kompetenzverteilung
97 *Lebitsch, Gerhard* und *Sigrid Lebitsch-Buchsteiner*: Zur Auslegung von § 25 Abs 3 sbg BGG. Anmerkungen zum Erk des VwGH vom 21. 10. 2009, 2009/06/0136 = bbl 2010/40

► causa sport

- 2 | 159 *Mottl, Ingeborg*: Doping im Spitzensport als schwerer Betrug

► ecolex

- 5 | 424 *Bumberger, Leopold*: Rechtsprobleme des Widerstreitverfahrens
459 *Paulitsch, Heidemarie*: Verbandsverantwortlichkeit ausländischer Gesellschaftsformen nach dem VbVG
467 *Burgstaller, Peter*: Swiss-Claims. Indikationsgebundene Patentansprüche und Stoffschutzverbot

- 470 *Schanda, Reinhard*: Kann man mit einer prioritätsjüngeren Wortmarke gegen eine prioritätsältere Wortbildmarke vorgehen?

- 479 *Eypeltauer, Ernst*: Betriebspension und Widerrufsvorbehalt

- 6 | 516 *Debn, Wilma*: Das neue Darlehens- und Verbraucherkreditrecht

- 572 *Hahn, Jasmin Magdalena*: Individueller Gläubigerschutz bei Spaltungen

- 580 *Thiele, Clemens*: China Calling – Achtung Domainfalle!

- 581 *Woller, Michael*: Pauschalierung von Schriftengebühren in Verfahren vor dem Patentamt

- 590 *Egermann, Clemens*: Zum Widerrufsvorbehalt im Lichte der Rsp

- 608 *Semper, Martina*: Der Ausländer-Grundverkehr im Share-Deal

- 617 *Stadler, Arthur* und *Markus Arzt*: Temporäre Suspendierung des Anwendungsvorrangs im Unionsrecht?

► Der Gesellschafter

- 3 | 137 *Kals, Susanne*: Auskunftsrechte und -pflichten für Vorstand und Aufsichtsrat im Konzern

- 146 *Zollner, Johannes*: Stimmrechtsverlust bei Verstoß gegen die Beteiligungspublizität – der neue § 124 AktG

► Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil

- 5 | 380 *Schönberr, Georg* und *Thomas Adocker*: Österreichischer Oberster Gerichtshof entscheidet über Grundsätze des EV-Verfahrens in Patentsachen, insbesondere betreffend Arzneimittel (OGH, 17 Ob 24/09 t – Nebivolol)

► immolex

- 6 | 170 *Stibi, Dieter*: Die Leistungsabweichung nach der ÖNORM B 2110 (2009) – Leistungsänderung und Störung der Leistungserbringung

- 174 *Baliko, Ludwig*: Die Leistungsabweichung nach der ÖNORM B 2110 (2009) – Mitteilungspflichten und Rechtsfolgen

- 178 *Gossi, Klaus*: Der Entgeltanspruch bei Leistungsabweichung nach allgemeinem Zivilrecht

- 196 *Kothbauer, Christoph*: Zum Provisionsanspruch bei fehlendem Vermittlungserfolg

- 7–8 | 202 *Prader, Christian*: Der Wohnungseigentumsmieter

- 228 *Kothbauer, Christoph*: Verfahrensrechtliches zur Verwalterkündigung im Wohnungseigentum

► Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge

- 2| 51 *Melzer, Martin*: „Weitere Organe“ im österreichischen Privatstiftungsrecht und im neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht

► Juristische Blätter

- 5| 273 *Buřjäger, Peter*: Folgerungen aus dem Lissabonurteil des Bundesverfassungsgerichts
284 *Kert, Robert*: Tatbegriff und Teilrechtskraft im Finanzstrafrecht. Eine Besprechung der Entscheidung des OGH 22. 1. 2009, 13 Os 142/08 v
6| 341 *Sautner, Lyane*: Überlegungen zur Einführung einer Wiedergutmachungsstrafe in das österreichische Strafrecht
352 *Neudorfer, Sonja*: Zur Zulässigkeit kommunaler Pflichtaufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge

► jusIT

- 3| 89 *Hofmann, Christina* und *Elisabeth Hödl*: „Gewollte“ Werbe-E-Mails aus verwaltungsrechtlicher Sicht
104 *Gerhartl, Andreas*: Gesetzliche Regelung der Videoüberwachung
108 *Siegwart, Stefan*: Widerspruchsrecht gem § 28 Abs 2 DSGVO europarechts- und verfassungskonform?

► lex:itec

- 3| 30 *Feichtinger, Veronika*: OGH: Name und Adresse zu einer dynamischen IP-Adresse unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis
50 *Thiele, Clemens*: Eingeschränktes Widerspruchsrecht gegen Bonitätsdatenbanken

► Medien und Recht

- 3| 143 *Waitz, Gerald* und *Hannes Schmid*: Verweigerung der Providerauskunft als unerlaubte Handlung iS der EuGVVO

► Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 4| 164 *Leupold, Petra*: Schadenersatzansprüche der Marktgegenseite nach UWG
172 *Schultes, Rainer*: Neues zum Schutzbereich von Swiss-type-Claims. Zugleich Besprechung der E OGH 17 Ob 35/09 k, Isoflavon

► Österreichische Immobilien Zeitung

- 5| 25 *Drösler, Christina*: Die Liftbetriebskosten im MRG-Haus
28 *Zeger, Hans G.*: Videoeinsatz und Eigentumschutz

► Österreichische Juristen-Zeitung

- 10| 435 *Krois, Christopher*: Und es besteht doch: Das Rücktrittsrecht bei eBay
442 *Schifferl, Markus*: Gedanken zur bejahenden Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts
446 *Kind, Martin*: EuGH für Verbot des Internetglückspiels – Placanica ade!
451 *Hofinger, Veronika*: (Keine) Wiederverurteilung nach „Therapie statt Strafe“
11| 483 *Fucik, Robert*: Das Neuerungsverbot im Verfahren außer Streitsachen
487 *Völkl, Evelyn* und *Wolfgang Völkl*: Die Haftung der rechtsberatenden Berufe im Spiegel der Rechtsprechung 2008–2009
499 *Schwarz, Karin*: Zum Ehegattenunterhalt infolge der Geburt eines naheheiligen Kindes. Gleichzeitig eine kritische Auseinandersetzung mit der E OGH 25. 11. 2009, 3 Ob 134/09 s
12| 531 *Stabentbeiner, Johannes*: Das Verbraucherkreditgesetz. EU-Vorgaben, Geltungsbereich, vorvertragliche Information, Bonitätsprüfung, Vertragsdokument
13| 579 *Vonkilch, Andreas*: Rechtsfragen der Irrtumsanfechtung von Wertpapierkäufen. Zugleich ein Beitrag zum Irrtumsrecht des ABGB

► Österreichische Notariats-Zeitung

- 5| 129 *Fuchs, Dominik*: Zustimmungsrecht des namensgebenden Gesellschafters zur Firmenfortführung? – Änderungen durch die Firmenliberalisierung
144 *Barth, Hermann*: Vergleichsgebühr und Familienrechts-Änderungsgesetz 2009
6| 161 *Brenn, Christoph*: „U-Pad-Unterschriften“ sind keine Unterschriften
165 *Fuchs, Dominik*: Kennzeichnungseignung und Unterscheidungskraft im neuen Firmenrecht – sinnvolle Differenzierung oder Pleonasmus?
174 *Pucher, Michael*: Zum schriftlichen Gesellschafterbeschluss im Lichte aktueller (Rechts-)Entwicklungen

► Österreichische Richterzeitung

- 6| 128 *Wittwer, Alexander*: Internationales Haftpflicht (versicherungs)recht zwischen den Stühlen?
134 *Eichinger, Walter* und *Rita Pfeiffer*: Projekt CLOSE TO – Präventionsarbeit durch Täter als Chance für eine Strafmilderung
137 *Pelikan, Christa*: Die Möglichkeiten und die Bedingungen einer wirksamen Stärkung (Mächtigung) der Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen durch den Außergerichtlichen Tatausgleich (ATA)

► **Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht**

- 3| 98 *Hummer, Christina* und *Irene Meingast*: Anwaltssoftware: Einzelne Aspekte hinsichtlich Schnittstellen des KartG mit anderen Rechtsvorschriften
- 103 *Gruber, Johannes Peter*: Das „Anwaltsprivileg“ im Wettbewerbsrecht
- 108 *Polster, Stephan* und *Martin Petschko*: Nach Microsoft und E.ON: Auf dem Weg zu Strukturpolitik durch die Europäische Missbrauchskontrolle?

► **Österreichisches Recht der Wirtschaft**

- 6| 327 *Kilbes, Ralph* und *Eva Kappelmeier*: Zuständigkeit der BGHS für Besitzstörungstreitigkeiten zwischen Gesellschaftern
- 328 *Gurmann, Stefan*: Ansprüche der Gesellschaft aus einem Syndikatsvertrag
- 331 *Moser, Gerald*: Einlagenrückgewähr durch Ergebnisabführungsvertrag?
- 350 *Weber-Wilfert, Romana*: IRÄG 2010: Austritt wegen Entgeltvorenthalt in der Insolvenz
- 353 *Kreil, Linda*: OGH zur Witwenpension nach Scheidung
- 7| 379 *Gruber, Johannes Peter*: Die neue Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen
- 383 *Wagner, Raoul G.*: Nachsatz zum Hilferuf des Masseverwalters
- 384 *Frank, Stefan* und *Julia Kusternigg*: Kapitalerhaltung bei Umstrukturierung einer GmbH & Co KG im engeren Sinn
- 388 *Thiele, Clemens*: Zero Intern – Rechtswidrige AGBs als Lauterkeitsverstoß

► **Das Recht der Arbeit**

- 3| 195 *Grillberger, Konrad*: Entgeltkürzung
- 203 *Drs, Monika*: Kurzarbeit
- 218 *Resch, Reinhard*: Der Härtefall in der Unfallversicherung

► **Recht der Medizin**

- 3| 68 *Resch, Reinhard*: Organisationsverschulden der Krankenanstalt aus Sicht des Arbeitnehmers
- 75 *Herdega, Nikolaus*: Die Kostentragung von ärztlichen Anordnungen bei Freiheitsbeschränkungen nach dem Heimaufenthaltsgesetz

► **Recht der Umwelt**

- 3| 76 *Raschauer, Nicolas*: Das Fortbetriebsrecht im UVP-G 2000. Anmerkungen zu ausgewählten unionsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Fragestellungen

- 81 *Bergthaler, Wilhelm*: Industrie- und Gewerbeparks: Rechtsprobleme des Anlagenregimes und des Nachbarnschutzes (Teil 2)

► **Sachverständige**

- 2| 76 *Aschauer, Christian*: Alternative Streitbeilegung – ein praktischer Überblick für Bausachverständige

► **Wirtschaftsrechtliche Blätter**

- 5| 209 *Handig, Christian*: Guter Glaube – schlechte Chancen. Der gutgläubige Erwerb im Urheberrecht
- 217 *Pöchlhacker, Christof* und *Lutz Riede*: Zum Wegfall der Wiederholungsgefahr: Eine Anmerkung zu OGH 13. 10. 2009, 5 Ob 138/09v
- 6| 265 *Feltl, Christian* und *Michael Pucher*: Corporate im österreichischen Recht – Ein Überblick
- 273 *Schubmacher, Florian*: Keyword advertising und eine vorsichtige Neubestimmung der Markenfunktion. Zugleich eine Besprechung zu EuGH 23. 3. 2010, verb Rs C-236/08 ua, Google France/Louis Vuitton ua und EuGH 25. 3. 2010, Rs C-278/08, BergSpechte/Guni

► **Wohnrechtliche Blätter**

- 6| 157 *Holzner, Christian*: Zubehör-Wohnungseigentum ohne Eintragung ins Hauptbuch?

► **Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenaten**

- 2| 51 *Schenk, Stefan*: Der Einfluss der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf das nationale Verwaltungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Art 47 GRCh
- 56 *Hiesel, Martin*: Die Auslegung von Grundrechten im Spannungsfeld zwischen Gesetzgebung und Verfassungsgerichtsbarkeit

► **Zeitschrift für Finanzmarktrecht**

- 3| 110 *Lenz, Christian* und *Roman Reicha*: Das neue österreichische Verbraucherkreditrecht
- 116 *Zabradnik, Andreas*: OGH 26. 11. 2009, 2 Ob 32/09h – Zum Rücktrittsrecht nach KMG: Passivlegitimation und Einlagenrückgewähr
- 120 *Rubm, Thomas* und *Christopher Toms*: Anfall von Gebühren nur beim Ausdruck von Verträgen nach GebG? Die Entscheidung von UFS Linz vom 9. 10. 2009 (GZ RV/0253-L/09)

► **Zeitschrift für Gesellschaftsrecht**

- 2| 60 *Krejci, Heinz*: § 142 Abs 1 UGB und der letzte Kommanditist

- 68 *Traar, Thomas*: Die Verlegung des Verwaltungssitzes österreichischer Gesellschaften in das Ausland – Eine rechtspolitische Betrachtung

► Zeitschrift für öffentliches Recht

- 2 | 269 *Storr, Stefan*: Der Staatsanwalt als Organ der Gerichtsbarkeit. Art 90 a B-VG als eine institutionelle Verfassungsgarantie

► Zeitschrift für Vergaberecht

- 3 | 123 *Götzl, Philipp*: Die vergaberechtliche Bindung an geeignete Leitlinien – Klarstellungen zu Anwendbarkeit, Umfang und Abweichung
134 *Mecenovic, Werner*: Europäische Kommission: Nationale Regelung, wonach Schadenersatzansprüche aufgrund von Verstößen des Auftraggebers gegen Gemeinschaftsvergaberecht von der Voraussetzung des Verschuldens abhängig gemacht werden, ist richtlinienwidrig

► Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht

- 6 | 225 *Greisberger, Sonja*: Die Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
252 *Lang, Christian*: Die ÖNORM B 2110, Ausgabe 1. 1. 2009 (Teil 1). Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. Teil 2 = 7/8, 297
256 *Stowasser, Johannes* und *Christa Gschweidl*: Bauvertrag und Forcierung
7/8 | 270 *Gölles, Hans*: Die unterschiedlichen Arten der Leistungsbeschreibung (Teil 1)
274 *Schlamadinger, Markus*: Nicht korrespondierende Stillhalte- und Anfechtungsfristen im BVergG 2006 und Landesvergaberechtsschutzgesetze

► ZIK

- 3 | 82 *Konecny, Andreas*: Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010. Ein Überblick
91 *Reisenhofer, Barbara*: Zum Aussonderungsrecht des Treugebers. Anmerkungen zu OGH 8 Ob 12/09 m
93 *Schoditsch, Thomas Christian*: Faktische Leistungsverweigerung als Mittel zur Sicherung des Vorleistungspflichtigen?
97 *Schneider, Birgit*: Die Belohnung der Gläubigerschutzverbände im Schuldenregulierungsverfahren

► Zivilrecht aktuell

- 10 | 183 *Sedef, Arzu*: Die zivilrechtliche Zulässigkeit von Google Street View
187 *Kossak, Wolfgang*: Keine Formalvollmacht des Vereinsobmanns? Aus Anlass der E des OGH vom 15. 12. 2009, 9 Ob 41/09 h = Zak 2010/334, 195
188 *Nimmerrichter, Clemens*: Über die Voraussetzung der objektiven Klagenhäufung bei Einbringung einer Sammelklage am Beispiel VKI gegen AWD
11 | 203 *Mayr, Manuel*: Schadenersatzrechtliche Folgen von Spielmanipulationen durch Fußballschiedsrichter – dargestellt am Beispiel des österreichischen Berufsfußballs
206 *Reisinger, Johannes*: Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Wettkampfschiedsrichters und seiner Assistenten bei Fehlentscheidungen im österreichischen Profifußball
210 *Grundei, Andreas*: Streitbeilegung im österreichischen Fußball
12 | 223 *Aspöck Florian*: Die kollisionsrechtliche Regelung der eingetragenen Partnerschaft
226 *Grüblinger, Kirstin*: Neue Möglichkeiten im Bereich der Reproduktionsmedizin?
229 *Pfarrhofer, Stefan*: Verpflichtung zum Export von Unterhaltsvorschussleistungen ist entfallen



MANZ
online

Schrefler-König · Gruber

Asylrecht

inkl. 2. Ergänzungslieferung



Loseblattwerk in 1 Mappe inkl. 2. Erg.-Lfg 2010. EUR 108,-
ISBN 978-3-214-14454-8

Bei Abnahmeverpflichtung für mindestens 2 Ergänzungslieferungen EUR 78,-
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Elektronisch verfügbar in der Manz-Online-Bibliothek.

Nähere Infos unter <http://www.rdb.at/produkte/bibliothek>

Neu in der 2. Lieferung:

- **FrÄG 2009:** Änderung des Abschiebeschutzes bei Folgeanträgen sowie der Gebietsbeschränkungen und Meldeverpflichtungen
- Änderungen durch das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz
- aktuellste Judikatur

Über die Autoren:

Dr. **Alexandra Schrefler-König**, Richterin des Asylgerichtshofes.

Mag. **Thomas A. Gruber** Jurist beim Asylgerichtshof.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 



Lechner

Die Stellung des Beschuldigten und seines Verteidigers im reformierten Vorverfahren

2010. XIV, 222 Seiten.

Br. EUR 48,-

ISBN 978-3-214-00392-0

Zu den bedeutendsten Neuerungen des mit 1. 1. 2008 in Kraft getretenen neuen Vorverfahrens gehören ua erweiterte Rechte des Beschuldigten, so das Recht, sich vor seiner Vernehmung mit einem Verteidiger zu beraten und diesen auch der Vernehmung beizuziehen, sowie das Recht, bereits von Anbeginn des Verfahrens Akteneinsicht zu nehmen. Das vorliegende Werk bietet eine ausführliche Analyse der entsprechenden Regelungen des StPRefG und gibt einen anschaulichen Überblick des Reformprozesses, wobei auch die Hintergründe der nunmehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen beleuchtet werden.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

Für Sie gelesen

- **Zeller Handbuch Arbeitsvertrags-Klauseln.** Von *Gert-Peter Reissner/Matthias Neumayr* (Hrsg.). Verlag Manz, Wien 2010, XXXVI, 1122 Seiten, Ln, € 248,-.



Ein Novum: Durch die steigende Bedeutung des Arbeitsrechtes und die Europarechtliche Verpflichtung zur Ausstellung von Dienstzetteln kommt Arbeitsverträgen eine immer größere Bedeutung zu. Dies veranlasste die Herausgeber mit 18 qualifizierten Autorinnen und Autoren zum vorliegenden Werk. Das Vorwort spricht von Beschränkungen bei der

Durchdringung von Problemen und bei der Auswahl von Rsp und Lehre, um die Handlichkeit des Werkes zu sichern. Das ist rührend, betrachtet man den enormen Umfang. Diesen rechtfertigt aber die hohe Qualität! Um es vorauszuschicken: Für Laien, welche einen Arbeitsvertrag basteln wollen, ist das Werk – Gott sei Dank – ungeeignet. Unter Zielrichtungen nennen die Herausgeber auch ua Rechts- und Personalabteilungen und die Rechtsanwaltschaft.

Zunächst befasst sich ein allgemeiner Teil mit den Grundlagen der Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht mit schönen Abgrenzungen der Wesensmerkmale des Arbeitsvertrages zu anderen Vertragstypen wie dem Werkvertrag, dem freien Dienstvertrag oder dem Gesellschaftsvertrag. Hier finden sich Dienstzettelmuster als Mindeststandards. Der Stufenbau der Arbeitsrechtsordnung wird mit einer anschaulichen Pyramide vom Verfassungsrecht als Spitze und der Weisung des Arbeitgebers als Sockel dargestellt. In diesem allgemeinen Abschnitt wird auch auf Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht eingegangen.

Der besondere Teil wird „Arbeitsvertragsklauseln im Einzelnen“ bezeichnet. Zunächst wird jeweils die Rechtslage und der Zweck einer Arbeitsvertragsklausel erörtert, typische Klauseln werden – teils mit dem Zusatz „nicht zu empfehlen“ – dargestellt, auf wichtige Hinweise wird das Augenmerk mittels dicken Rufzeichen gelenkt.

Spannend – jedenfalls für die Rezensentin – ist das Kapitel Arbeitszeit und dort insbesondere begeistern die Ausführungen zu den All-Inclusive-Vereinbarungen, welche leider meist falsch verstanden werden. Spannend ist auch das Kapitel über Provisionen und Prämien. In der Praxis erlebt man ja häufig, welch Schindluder mit Bonusvereinbarungen getrieben wird. (Widersprechen muss die Rezensentin übrigens den Ausführungen, dass bei Erkrankung die zwingende Entgeltfortzahlungspflicht bei Provisionen sich am Durchschnittseinkommen der letzten 12 Monate orientiert – § 3 Abs 4 EFZG ist nach Meinung der Rezensentin anzuwenden und sieht den Schnitt der letzten 13 Wochen vor.)

Sehr empfehlenswert ist auch das Studium der Ausführungen zur Änderungs-, Widerrufs- und Unverbindlichkeitsvorbehaltsklausel!

Dass unterschiedliche Autoren am Werk waren, merkt man stellenweise bei Tendenzen: Die Autorin der Arbeiterkammer Wien deklariert sich mit dem Satz, dass Verfallsklauseln kritische Vertragsklauseln sind.

Zusammengefasst: Schon lange hat eine Rezension nicht so viel Freude gemacht.

Ruth Hüttbaler-Brandauer

- **SPG Sicherheitspolizeigesetz.** Von *Theodor Thanner/Mathias Vogl*. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Graz 2010, 377 Seiten, br, € 28,80.



Mit der vierten, überarbeiteten und erweiterten Auflage wurde von den Autoren der neuen Rechtslage durch die Novellierung des Sicherheitspolizeigesetzes ab 1. 1. 2010, durch das zweite Gewaltschutzgesetz und die neuen Regelungen im Asylgerichtshof – Errichtungsgesetz Rechnung getragen.

Auch die sich aus dem EU-Polizeikooperationsgesetz und dem Pyrotechnikgesetz 2010 sowie dem Datenschutzgesetz 2010 ergebenden Änderungen wurden eingearbeitet.

Darüber hinaus haben die Autoren auch auf zahlreiche Feedbacks aus der Praxis reagiert und eine übersichtliche handliche Praxisausgabe geschaffen, die in gut lesbarer Form einerseits die Intention des Gesetzgebers nach der Regierungsvorlage darstellt, andererseits in vorbildlicher Weise den Text durch Darstellung bezughabender Auszüge aus korrespondierenden Gesetzen leicht lesbar macht.

Darüber hinaus stellt die Ausgabe in vorbildlicher Art und Weise Beziehungen zu korrespondierenden Normen her und zeigt im Kommentar auf, wie die einzelnen Bestimmungen im Zusammenwirken mit anderen Gesetzen bzw anderen gesetzlichen Bestimmungen des SPG wirken und anzuwenden sind.

Im Anhang finden sich für den Praktiker wichtige ergänzende Texte, wie die Sicherheitsgebühren-Verordnung, die Sondereinheiten-Verordnung, die Bundespolizeidirektionen-Verordnung, die Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirats und viele andere organisatorische Sondervorschriften, die einen raschen Zugriff und einen hervorragenden Überblick über die Polizeiorganisation schaffen.

Insgesamt erscheint das Werk als hervorragender Praxisratgeber mit einer sehr gelungenen Auswahl aus zusätzlichen Vorschriften, die mit dem Sicherheitspolizeigesetz in engem Zusammenhang stehen.

Peter Bartl

- **Handbuch Datenschutzrecht.** Von *Dietmar Jabnel*. Jan Sramek Verlag, Wien 2010, XXXVI, 572 Seiten, geb, € 120,-.



Im erst seit kurzem bestehenden Jan Sramek Verlag, der sich auf das Verlegen juristischer Werke von höchster Qualität spezialisiert hat, hat Univ.-Prof. *Dietmar Jabnel* wenige Tage nach dem dreißigjährigen Jubiläum des Inkrafttretens des Datenschutzrechts in Österreich Anfang 2010 die bislang umfangreichste Monografie zu diesem veröffentlicht.

Wie *Jabnel* im Vorwort des Werks selbst festhält, fehlte bislang eine vertiefte, durchgängige Darstellung des gesamten „allgemeinen“ Datenschutzrechts. Diese Lücke hat *Jabnel* nach 30 Jahren geschlossen und einen Meilenstein in der datenschutzrechtlichen Literatur gesetzt. *Jabnel* betreibt in seinem Werk ausführliche Grundlagenarbeit, was sich schon daran zeigt, dass die Abhandlung der „Vorüberlegungen“, des Grundrechts auf Datenschutz sowie der Grundlagen und Begriffsbestimmungen mehr als ein Drittel des Werkes ausmachen. In diesen Kapiteln stellt *Jabnel* als erster die Judikatur von DSK, OGH, VwGH, VfGH und EuGH den rechtlichen Regelungen ausführlich gegenüber und setzt diese in einen systematischen Zusammenhang, wobei er auch die dazu bereits bestehende Literatur seiner Kritik unterzieht. Auch eine solch umfangreiche Aufarbeitung der Zulässigkeitsprüfung und des Grundrechts auf Datenschutz geschieht durch *Jabnel* erstmalig, und es ist erfreulich, dass *er* sich dieser Mühe unterzogen hat und mit vielen Einzelfragen, wie etwa der Frage, wann Daten allgemein verfügbar sind, oder der Frage, ob das Datenschutzrecht über den Tod hinaus wirkt und ob es noch andere rechtliche Schutzmechanismen für Daten von Verstorbenen über den Tod hinaus gibt, befasst. Auch die Begriffsbestimmungen des Datenschutzgesetzes unterzieht *Jabnel* einer ausführlichen Analyse, zum Teil wortweise, was für eine vertiefte Beschäftigung mit dem Datenschutz sehr hilfreich ist, etwa wenn es um die Frage geht, wann bestimmbare personenbezogene Daten oder wann anonyme Daten vorliegen. Verschmerzbar ist daher, dass *Jabnel* in seinem Werk an manchen Stellen diese sonst vorherrschende Tiefe vermissen lässt, etwa wenn er die für Unternehmen in der Praxis sehr relevanten Fragen der Anwendbarkeit des inländischen oder ausländischen Rechts auf Niederlassungen im In- oder Ausland nur kurz anhand von zwei Beispielen abhandelt oder die mittlerweile sehr umfangreiche Judikatur des OGH zur Anforderung an Zustimmungserklärungen nicht eingehend analysiert, sondern diese lediglich unter Zitierung ua aus Arbeiten des Rezensenten kurz anspricht.

In diesen Einführungskapiteln wie ebenso in den Folgekapiteln zur Zulässigkeit der Datenverwendung, zu Datensicherheit und Datengeheimnis, zur Publizität der Datenanwendungen, zu den Betroffenenrechten und den besonderen Datenverwendungen sowie einem letzten Kapitel über Kontrollorgane und Rechtsschutz meistert *Jabnel* bravourös die Unbill, die ihm die Entstehungsgeschichte der Datenschutz-

gesetznovelle 2010 als Autor beschert hat: Jene Teile, die am 30. 12. 2009 im BGBl publiziert wurden, sind durch grafische Hervorhebungen an den Seitenrändern markiert, und jene Teile, die im Novellentwurf enthalten waren, aufgrund der „Verfassungsblockade“ der Opposition aber kurzfristig vor der Beschlussfassung im Dezember 2009 wieder aus dem Text der Novelle gestrichen wurden, sind mit einem anderen grafischen Symbol gekennzeichnet. Dies ist eine Meisterleistung von Autor, Verlag und Satz, da die Novelle am 30. 12. im BGBl publiziert wurde, am 1. 1. 2010 in Kraft trat und das Buch am 19. 1., also nur 19 Tage später (!) erschienen ist. *Jabnel* konnte trotz dieser kurzen Zeit etwa ein eigenes Unterkapitel zu den neuen Regelungen zur Videoüberwachung in sein Werk einfügen und auch an vielen anderen Stellen die Novelle berücksichtigen. Leider nicht mehr gelungen ist ihm dies hinsichtlich der durch § 24 Abs 2 a eingefügten Informationspflicht bei Datenmissbrauch (der aus den USA kommenden sog „Data Breach Notification Duty“), die jedes Unternehmen und jede öffentliche Stelle seit 1. 1. trifft und deren unklare Formulierungen Stoff für ein eigenes langes Kapitel gegeben hätten. Es bleibt diesbezüglich auf eine weitere Auflage des Werks zu hoffen, in der diese völlig neue Bestimmung einer eingehenden Kritik unterzogen wird.

Zusammenfassend lässt sich dieses Werk, dessen wissenschaftliche Analyse verschiedenster Thematiken des Datenschutzrechtes in seiner Tiefe alle bisher da gewesenen Werke in den Schatten stellt, all jenen Kollegen empfehlen, die sich eingehender mit Grund- und Detailfragen des Datenschutzrechtes befassen möchten.

Rainer Knyrim

- **EU-Verträge Kommentar nach dem Vertrag von Lissabon.** Von *Carl Otto Lenz/Klaus-Dieter Borchardt* (Hrsg). 5. Auflage mit CD-ROM, Bundesanzeiger Verlag/Linde Verlag 2010, XXX, 2.938 Seiten, geb, € 235,-.



Nunmehr ist die 5. Auflage des *Lenz/Borchardt* Kommentars erschienen. Dies ist der erste Kommentar, der den Vertrag von Lissabon vollständig eingearbeitet hat, sodass nunmehr dem Anwender eine aktuelle Fassung des europäischen Primärrechts vorliegt. 2.938 Seiten stellen eine äußerst umfassende und detaillierte Kommentierung unter Einarbeitung der wichtigsten Judikatur dar. Hinzu

kommt als Goody noch eine CD-ROM, die hinten im Buch eingeschweißt ist, und die neben den Anlagen, Protokollen und Erklärungen die wichtigsten Urteile des EuGH und des BVerfG enthält. Da sich der Rezensent mit Fragen des Europarechts beschäftigt, ist der *Lenz/Borchardt* das erste Buch, welches er zum Nachschlagen aus seiner Bibliothek herausnimmt.

Man kann grundsätzlich diskutieren, welcher Kommentar im Bereich des Europarechts der Beste ist. *Streinz, Schwarze, von der Gröben/Schwarze, Mayer* haben alle ihre Meriten; manche sind leichter zu lesen, manche haben ein größeres Literaturverzeichnis. Von der Größe, von der Haptik und von der Aktualität ist der *Lenz/Borchardt* Kommentar derjenige, der in jeder Bibliothek unverzichtbar sein soll.

Wolf-Georg Schärf

- **Menschenrechte verstehen. Handbuch zur Menschenrechtsbildung.** Von Wolfgang Benedek. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien-Graz 2009, 464 Seiten, br, € 29,80.



Materialien-Sammlung für Menschenrechts-Didaktiker

Zielgruppe dieses „Handbuchs“ sind laut Eigendefinition „Lernende und Lebende auf dem Gebiet der Menschenrechtsbildung“ und „TrainerInnen der schulischen wie der außerschulischen Bildung“. In Lesebuch-ähnlichem Layout werden Texte zur allgemeinen Einführung in die Menschenrechte, zu ausgewählten menschenrechtlichen Schwerpunktthemen und zusätzliche Materialien leicht fassbar präsentiert.

Der Titel könnte allerdings in die Irre führen: Dies ist kein Lehrbuch, sondern eine Textsammlung über Menschenrechte. Allerdings ist der eher beliebige Umgang mit gesetztem Recht und Judikatur trotzdem unbefriedigend. Das Werk enthält praktisch keine Hinweise auf den Unterschied zwischen soft und hard law oder etwa auf die zentrale Stellung der EMRK in Österreich. Verweise auf Judikatur jedweder Art sowie deren Bedeutung im Bereich der Menschenrechte finden sich nur völlig vereinzelt und ohne Systematik. Bezeichnend für diese Beliebigkeit scheint die Aufnahme einer „Grazer Deklaration zu den Prinzipien der Menschenrechtsbildung und der menschlichen Sicherheit“ in die zusätzlichen Materialien, gleich neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (ohne Quellenangabe, Datum oä), während der interessierte Leser schon den Volltext der EMRK(!) vergeblich sucht. Für die Erfüllung des im Titel abgegebenen Versprechens fehlt damit aber der wichtigste Baustein überhaupt: Recht lässt sich nicht verstehen, ohne sein Quellen zu kennen.

Wohl zugunsten der leichten Lesbarkeit wurde auch auf Präzision und einen Handapparat weitgehend verzichtet. Zwar finden sich an den Enden der Kapitel unkommentierte Bibliographien und am Ende des Bandes auch eine kommen-

tierte Auswahl von Standardliteratur und einschlägigen Organisationen. Im Fließtext wird der interessierte Leser aber ohne genauere Daten oder Quellenangabe für Texte, Schlussfolgerungen und Behauptungen allein gelassen.

Wirklich brauchbar ist dieses Handbuch aber für Menschenrechtsdidaktiker, viele kleine „Module“, Textpassagen und ausgewählte Übungen liefern ihnen eine gute Ausgangsbasis für die Erarbeitung menschenrechtlicher Themen auf nicht-juristischem Niveau. Für diese Zielgruppe wird dieses Werk – neben den Standardwerken, aus denen die fehlenden Quellenangaben, Rechtstexte und Daten zu ergänzen wären – eine sehr nützliche und hilfreiche Ergänzung sein. Allein, ohne fachkundige Anleitung und Begleitung, anhand dieses Buchs die „Menschenrechte verstehen“ zu wollen wäre allerdings, siehe oben, ein schwieriges Unterfangen.

Fazit: Als ergänzende Materialiensammlung für Menschenrechts-Lehrende zur Arbeit mit Nicht-Juristen zu empfehlen, für Lernende hingegen nur mit fachkundiger Begleitung.

Georg Birstmayr

- **Gegenüberstellung der ÖNORM A 2060 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen, Werkvertragsnorm“.** Von Heimo Ellmer (Hrsg.). Austrian Standards Plus GmbH, Wien 2009, 64 Seiten, geb, € 129,-.



Im Juli 2009 ist die neue ÖNORM A 2060 erschienen. Darin werden, wie dem Titel entnommen werden kann, Vertragsbestimmungen geregelt.

In einer sehr handlichen und für die Praxis besonders gelungenen Art und Weise wird in dem Skriptum die im Jahr 2002 herausgegebene ÖNORM A 2060 der aktuellen ÖNORM A 2060 gegenübergestellt.

Wie sich aus dem Vorwort ergibt, kam es insbesondere zu einer technischen Überarbeitung der ÖNORM; sprachliche Unklarheiten wurden beseitigt und letztlich wurde der in Abschnitt 7 geregelte Punkt „Leistungsabweichungen und ihre Folgen“ gänzlich neu gestaltet.

In gewohnter Weise ist auch diesem Skriptum der Austrian Standards Plus GmbH ein ausführliches Stichwortverzeichnis angeschlossen, was zu einem unkomplizierten Zu-rechtfinden in den ÖNORMen beiträgt.

Robert Ertl



Die GmbH ALL INCLUSIVE!

Loseblattausgabe 2010 in 2 Mappen inkl. CD-ROM.
1.666 Seiten. EUR 239,-
ISBN 978-3-214-05940-8
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Fuchs · Winkler (Hrsg)

Die GmbH

Recht und Steuern

DAS Komplettwerk zur GmbH für Rechtsanwälte, Steuerberater, GmbH-Geschäftsführer sowie für alle, die mit dem GmbH-Recht befasst sind – regelmäßig aktualisiert!

- Mit **Mustern, Checklisten** und grafisch hervorgehobenen **Praxistipps**,
- konkreten Handlungsanleitungen mit **Rechenbeispielen**
- und einer **CD-ROM mit Mustern zum sofortigen Anwenden**.

Über die Herausgeber:

MMag. DDr. **Hubert Fuchs** ist selbständiger Steuerberater bei HÜBNER & HÜBNER.

MMag. Dr. **Robert Winkler** ist Rechtsanwalt und Partner bei WMWP Rechtsanwälte GmbH in Wien.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

Indexzahlen

Indexzahlen 2010:

Berechnet von Statistik Austria

| | Mai | Juni | Juli |
|-----------------------------------------------------------|-------|-------|---------|
| Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100) | 109,7 | 109,7 | 109,3*) |
| Großhandelsindex (Ø 2005 = 100) | 110,6 | 110,6 | 110,1*) |

Verkettete Vergleichsziffern

| | | | |
|-----------------------------------------------------------|--------|--------|----------|
| Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100) | 121,3 | 121,3 | 120,9*) |
| Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100) | 127,7 | 127,7 | 127,2*) |
| Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100) | 167,0 | 167,0 | 166,4*) |
| Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100) | 259,6 | 259,6 | 258,6*) |
| Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100) | 455,5 | 455,5 | 453,8*) |
| Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100) | 580,3 | 580,3 | 578,2*) |
| Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100) | 582,2 | 582,2 | 580,1*) |
| Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100) | 5099,0 | 5099,0 | 5080,4*) |
| Kleinhandelsindex (März 1938 = 100) | 4394,5 | 4394,5 | 4378,4*) |
| Großhandelsindex (Ø 2000 = 100) | 121,8 | 121,8 | 121,2*) |
| Großhandelsindex (Ø 1996 = 100) | 125,4 | 125,4 | 124,9*) |
| Großhandelsindex (Ø 1986 = 100) | 130,7 | 130,7 | 130,1*) |
| Großhandelsindex (Ø 1976 = 100) | 174,1 | 174,1 | 173,3*) |
| Großhandelsindex (Ø 1964 = 100) | 289,9 | 289,9 | 288,6*) |
| Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt | 2827,9 | 2827,9 | 2815,1*) |

*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr



ecolex – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Jahresabonnement 2010: EUR 237,- (inkl. Versand im Inland)

Erscheint 2010 im 21. Jahrgang. Erscheint monatlich.

Einzelheft 2010 EUR 23,70

Brandaktuell in der ecolex – Nicht deklarierte Veranlagungen im Ausland

- Einführung: Internationaler Informationsaustausch, Bankgeheimnis und steuerlich nicht deklarierte Veranlagungen im Ausland (Klaus Wiedermann)
- Finanzstrafrechtliches Risiko bei steuerlich nicht deklariertem Auslandsvermögen (Alexander Lang)
- Die rechtzeitige Selbstanzeige als straffreier Weg zurück in die Steuerehrlichkeit (Alexander Lang)
- Verjährung und steuerlich nicht deklarierte Veranlagungen im Ausland (Klaus Wiedermann)
- Besteuerung von ausländischem Kapitalvermögen – Ein Überblick für die Praxis (Christian Wilpinger)

... außerdem ein Script zum

Instrument der Fairness Opinion (Günther Lamparter/Kurt Schweighart)

Jetzt in der ecolex 8/2010

Einzelheft EUR 23,70 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernalis.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmitteln.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Mölkerbastei 10. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 533 74 55.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@patleych.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5-7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht**

Wien. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

RA MMag. *Michael Sruc*, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20, übernimmt **Substitutionen aller Art** in Wien und dem nördlichen Niederösterreich (auch Verfahrenshilfe) sowie die Verfassung von Klagen, Schriftsätzen und Rechtsmitteln. Telefon (01) 521 75-0, Telefax (01) 521 75-37, E-Mail: m.sruc@sruc.at. Homepage: www.sruc.at

Mag. *Andreas Greger*, 1100 Wien, Twin Tower, Wienerbergstraße 11/12 a, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen. Telefon: (01) 994 60 6790; mobil (0699) 12137230; E-Mail: advokat@vademeccum.cc

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in **Wien** übernimmt RA Mag. *Paul Haslinger*, 1030 Wien, Hohlweggasse 13/14, Telefon (01) 913 92 34, Fax (01) 913 92 33, E-Mail: RA.PaulHaslinger@gmail.com

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: ra-meisthuber@aon.at

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts“

2010 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7-8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 118,20)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 59,10)

alle Preise zuzügl. 20% MWST

Text:

Auftraggeber:

Name / Anschrift / Telefon

Datum / Unterschrift

Chiffrenummer

ja nein

Bitte ausschneiden und einsenden an
MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung
Kennwort „Anwaltsblatt“
1015 Wien • Johannesgasse 23

Oberösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Benedikt Geusau*, 4320 Perg, Hauptplatz 9, übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten. Telefon (07262) 535030, Telefax (07262) 535034, E-Mail: office@geusau.com

Tirol

RA Mag. *Eva Ortner*, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Innsbruck und Umgebung (gerne auch kurzfristig). Telefon (0512) 890 150, Telefax (0512) 890 150 15, E-Mail: kanzlei@evaortner.at

International

Deutschland: Die Rechtsanwaltskanzlei **Buder & Herberstein** vertritt österreichische Mandanten in ganz Deutschland vor Gerichten und Behörden. Lerchenfelder Straße 94, 1080 Wien, und Kurfürstendamm 54, D-10707 Berlin, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31 33, E-Mail: buder.herberstein@csg.at

Deutschland: Feuerberg Rechtsanwälte München, Mitglied RAK München und RAK Tirol, übernimmt Mandate/Substitutionen in Deutschland und in **Kitzbühel/Tirol**, Promenadeplatz 10, D-80333 München, Telefon +49 (0) 89 22 63 18, Telefax +49 (0) 89 23 22 59 82, E-Mail: office@feuerberg.com, www.feuerberg.com

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049 – 89) 552 999 50, Telefax (0049 – 89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Kanzlei für **Medien- und Urheberrecht, Wettbewerbsrecht und Internetrecht** in **Berlin** steht Kollegen aus Österreich für Rechtsfragen nach deutschem Recht zur Verfügung und übernimmt die Vertretung vor den deutschen Gerichten für Sie bzw Ihre Mandanten. Anwaltskanzlei Thomas, Oranienburger Straße 23, 10178 Berlin, Telefon +49 (0)30 – 896 32 456, www.thomas-law-office.com

Griechenland: RA *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland (Athen) zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

London: *Philip Moser*, MA(Cantab), Barrister, Europarecht, Kollisionsrecht und engl. Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: Monckton Chambers, 1&2 Raymond Buildings, Gray's Inn, London WC1R 5NR. Telefon (004420) 7405 7211, Telefax (004420) 7405 2084; E-Mail: pmoser@monckton.com

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: walter@avvocatinordest.it

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Hörtenbergstraße 1/B, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Polen: Mag. *Tomasz Gaj*, zugelassen in Österreich als „Rechtsanwalt“ und in Polen als „adwokat“, steht österreichischen Kollegen/innen für Mandatsübernahmen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zur Verfügung. **Kontakt:** Schloss Schönbrunn, Kavaliertstrak 126, 1130 Wien, Telefon (01) 890 17 96, Telefax (01) 890 17 96 20, Homepage: www.blasoni-gaj.com, E-Mail: office@blasoni-gaj.com

Schweiz: Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt*, Argentinierstraße 21, Top 9, A-1040 Wien (niedergelassener europ RA/RAK Wien), mit Niederlassung Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 504 73 22, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at, Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

Serbien: Rechtsanwältin Dr. *Janjic, Tesmanovic & Protic*, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: office@janjic.co.rs, www.janjic.rs

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Dr. *Mirko Silvo Tischler*, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt der Österreichischen Botschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +384 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Ungarn: Die Rechtsanwaltskanzlei Noll, Podmanizky str. 33., H-1067 Budapest, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. RA Dr. *Bálint Noll*, Fachanwalt für Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht. Telefon +36 (1) 600 11 50, Mobil +36 (20) 92 40 172, Telefax +36 (1) 998 04 45, E-Mail: balint.noll@nolliroda.hu, www.nolliroda.hu

Stellenangebote

Tirol

CHG Rechtsanwälte in Innsbruck sucht jüngeren Anwalt mit fundierten Kenntnissen im Unternehmensrecht, möglichst in einer Großkanzlei erworben. Geboten wird leistungsgerechte Bezahlung im Anstellungsverhältnis, spätere Partnerschaft möglich. Wir bieten bestes Betriebsklima und freuen uns auf Ihre Bewerbung an CHG Rechtsanwälte, Bozner Platz 4, 6020 Innsbruck.

Partner

Wien

Rechtsanwaltskanzlei in bester Lage in 1010 Wien bietet ab sofort Regiegemeinschaft in repräsentativen Räumlichkeiten samt Infrastruktur an. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100830.

Rechtsanwälte in 1130 Wien, Kavaliertstrak 126 (im Schloss Schönbrunn), Mag. *Blasoni* und Mag. *Gaj* bieten **Regiegemeinschaft** und eine **weitergehende Kooperation** in einer neu renovierten Altbaukanzlei mit wunderschönem Ausblick, samt Mitbenützung einer Kanzleinfrastruktur (EDV, Telefonanlage, Advokat etc). **Kontakt:** Telefon (01) 890 17 96, E-Mail: office@blasoni-gaj.com

Rechtsanwaltspartnerschaft mit fünf Standorten in Österreich bietet für die Kanzlei in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 23 – 25, Kollegen/innen Regiegemeinschaft in Altbauräumlichkeiten samt Infrastruktur; weitergehende Kooperation erwünscht. Telefon (0676) 309 83 19.

In unmittelbarer Gerichts- und Zentrumsnähe bieten wir in unserer modernen Kanzlei ein großes Regiezimmer und die Möglichkeit einer **Regiepartnerschaft** mit Benutzung der Kanzleinfrastruktur. Im Strafrecht, Arbeitsrechtsrecht und Familienrecht haben wir **Mandate** abuarbeiten und freuen uns auf eine Kooperation. Telefon **(01) 505 49 59**.

Rechtsanwaltskanzlei mit moderner Infrastruktur in **1010 Wien, Am Graben**, Tätigkeitsschwerpunkt Zivil- und Wirtschaftsrecht, bietet Anwaltskolleginnen und Anwaltskollegen **Regiegemeinschaft** mit Möglichkeit der weitergehenden Kooperation an. Kontakt: theil@bibiza.com oder Telefon (0664) 431 13 83.

Steiermark

Rechtsanwaltspartnerschaft MEKF, Herrengasse 22/II, 8010 Graz, bietet Regiegemeinschaft und eine weitergehende Kooperation in einer Altbaukanzlei an, spätere Partnerschaft erwünscht. **E-Mail:** office@mekf.at

Oberösterreich

Regiepartner gesucht. Universalkanzlei mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht sucht **Regiepartner**. Die Kanzlei ist im Zentrum von Wels situiert; großzügige Räumlichkeiten sind vorhanden sowie eine moderne IT-Infrastruktur einschließlich Advokat. Spätere Beteiligung/Übernahme bei Pensionsantritt möglich. Zuschriften bzw Kontaktaufnahme: E-Mail: d.endmayr@rechtsanwalt-endmayr.at

Vorarlberg

Rechtsanwältin in Bregenz bietet Kollegin/Kollegen Chance zur Zusammenarbeit in Form einer Rechtsanwaltspartnerschaft in modernen Kanzleiräumlichkeiten mit Toplage am See und bei bestehender Infrastruktur. Telefon (05574) 46 2 40-0.

Kanzleiabgabe

Niederösterreich

Rechtsanwaltskanzlei in Korneuburg altersbedingt abzugeben, 190 m², voll vernetzt, 5 Arbeitsstationen für Wininsolvenz, 3 für Advokat, 2 Autoabstellplätze, umfangreiche Bibliothek.
Interessenten: (0699) 114 92 078.

Immobilien

Wien

Untervermietung /Bibliotheksmittenbenutzung/ Rechtsanwaltskanzlei Dr. Dallinger, Büroräume für Rechtsanwälte, 131 m² zu € 2.600,- allein oder aufgeteilt für 2 Anwälte möglich, zentrale Lage in der Schulerstraße 18, 1010 Wien; Informationen: Telefon (0676) 5617167, Frau Lessky.

Kanzleiräumlichkeiten zu verkaufen, renovierter Stilaltbau, 85 m², in exzellenter Lage im 18. Bezirk, Hochparterre, zwei separate Eingänge, Raumaufteilung bestens für Kanzleibetrieb geeignet, Bad und WC vorhanden, Ausrichtung hof- und straßenseitig, beste Verkehrsanbindung, € 285.000,-, Telefon (0664) 92 44 520 (nur wochentags).

Zu mieten: Für **Anwälte** Kanzlei, schöne große Räume, großes Konzipientenzimmer, großes Anwaltszimmer, Warteraum mit Sekretariat, VZ, Nebenräume, hell, freundlich, Linie 42. 15 Minuten Straflandesgericht, 5 Minuten Bezirksgericht Hernald, 10 Minuten BG Döbling, Hochparterre, perfekte Infrastruktur. € 777,- netto. Telefon (0676) 520 39 75.

Steiermark

Ehemalige Arztvilla in Stubenberg am See zu verkaufen. 170 m² Nutzfläche. 576 m² Garten. Bestzustand. Schnäppchenpreis € 179000,-.
Privat (0676) 318 32 15.

Oberösterreich

Gmunden OÖ: Büro/Ordinationsräume in Bürgervilla im 1. Stock, ca 90 m², Lift, Miete inkl BK und USt € 850,- zzgl. Heizung. Aigner Real, 4820 Bad Ischl, Telefon (06132) 26 5 26,
E-Mail: info@aigner-real.at

Diverses

Günstige **Einlagerung** von **Buchhaltungsunterlagen** bei Insolvenzen. Abholung, optional Indexierung bzw Aussortierung, Einlagerung während der Aufbewahrungsfristen, Zugriffsmöglichkeit, Aktenentsorgung, **österreichweit kostengünstige Pauschalen**, gesamte Abrechnung noch im laufenden Verfahren. Wolfinger Service GmbH, www.wolfinger.at, Kontakt: *Gerhard Ostermann*, Telefon (07259) 5610-21, E-Mail: akten@wolfinger.at

Lagerungen, Archiv-Lagerungen in versperbaren, 3,5 m³ und 7 m³ großen Containern in einer trockenen Halle in der Nähe von Schwechat. Die Ware kann auch abgeholt werden. Telefon (0676) 593 18 70, E-Mail: j.waclav@aon.at

Schreibbüro **Engelke** übernimmt in Wien Transkription von Diktaten (digital) und erledigt Ihre Buchhaltung mit Advokat oder JurXpert vor Ort. Verschwiegen, prompt und zuverlässig. Jahrelange Anwaltspraxis. Telefon (0664) 840 77 46, E-Mail: engelke@akis.at



Immolex – Neues Miet- und Wohnrecht

Jährlich 11 Hefte (monatlich außer August). Erscheint 2010 im 14. Jahrgang.
Jahresabonnement 2010 EUR 206,- inkl. Versand (in Österreich)
Kennenlern-Abonnement 2010: 3 Hefte EUR 15,- inkl. Versand (in Österreich)

Schwerpunkt Thermische Sanierung

- Mietrecht – Rahmenbedingungen und Wirtschaftlichkeit
- Innovative Sanierung von Gründerzeitgebäuden – technische Optionen und rechtliche Fragen
- Steuerrecht – Sanierung als Sonderausgabe
- Muster: Energie-Einspar-Vertrag
- Thermische Sanierung im Wohnungseigentum

Jetzt in der immolex 9/2010
Einzelheft EUR 22,50 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

MANZ E-Books



2010. EUR 39,80
ISBN 978-3-214-00586-3

2010. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-07149-3

2010. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-07077-9

2010. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-03859-5

2010. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-18772-9

2009. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-07750-1



2009. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-00735-5

2009. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-18124-6

2009. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-18125-3

2009. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-18126-0

2009. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-07301-5

2009. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-00584-9

Die neue Art des Lesens

- Bis zu 160 Bücher in einer Hand
- Lesezeichen, idente Seitennummerierung wie im Printwerk
- Herunterladen und lesen!

Besuchen Sie den MANZ E-BOOK SHOP unter www.manz.at/ebooks



Der neue Reader von Sony PRS-300: um EUR 179,- erhältlich in der MANZ'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung!

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at www.manz.at

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH · Kohlmarkt 16 · 1014 Wien FN 124 181w IHG Wien

MANZ